

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 1 Bekanntmachung über die Bürgerversammlung zum Umbau Uferstraße
- 2 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler
- 3 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- 4 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Januar und Februar 2002

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
09.01.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

1

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Umbau Uferstraße

Umgestaltung Einmündungsbereich Neustraße/Indestraße

- Gestaltungskonzept
- Bürgerbeteiligung

Der Umbau der Uferstraße sowie die Umgestaltung des Einmündungsbereiches Neustraße/Indestraße ist in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 12.12.2001 vorgestellt worden.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

22.01.2002, 19.00 Uhr

im **Ratssaal** (Raum 1) des **Rathauses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.**

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zum vorgestellten Straßenumbau Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 28.12.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

2

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2002

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß

Konrad-Adenauer-Straße 16, Tel.: 02403/53581

Samstag, 16.02.2002 in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr,

Montag, den 18. bis Samstag, den 23.02.2002, in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler
4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörike Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Bernhard-Letterhaus-Straße
Danziger Straße
Dürener Str 175 - 398 und 174 - 449
Eduard-Mörike-Platz
Eduard-Mörike-Straße
Elbinger Straße
Heinrich-Imig-Straße
Königsberger Straße
Maasstraße
Marienburger Straße
Moselstraße
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Preyerstraße 59 - Ende und 52 - Ende
Ruhrstraße

- Saarstraße
Sternheimstraße
Stettiner Straße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Von-Kleist-Straße
Weserstraße
5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

Nothberger Straße
Patternhof
Peilsgasse
Preyerstraße 1-57 und 2-38
Südstraße
Stormstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte

Jahnstraße 21, Tel.: 02403 / 35310

Von Montag, den 18. bis Freitag, den 22.02.2002, jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der Schule.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörke Schule folgende Straßen:
An der Wasserwiese
Auf der Komm
Asterweg
Bergrather Straße
Dahlienweg
Drieschstraße
Dürener Str. 98 - 168 und 95 - 173
Eichendorffstraße
Fliederweg
Funkengasse
Gartenstraße 69 - Ende und 34 - Ende
Hölderlinstraße
Hovermühle
Indestraße 20 und 137 - Ende
Inselstraße
Königsbenden
Lessingstraße
Ludwigstraße
Merkurstraße
Nelkenweg

8. Evangelische Schüler aus diesen Schulbezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

Samstag, den 16. bis Samstag, den 23.02.2002

im Sekretariat

Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 / 22989

jeweils

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

Samstag, den 16. bis Samstag, den 23.02.2002

im Sekretariat der

Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler Tel.: 02403 / 24878, 23042, 889447

jeweils

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von

09.00 bis 12.00 Uhr

Sollte jemand diese Zeiten nicht wahrnehmen können, so wird um eine telefonische Gesprächsvereinbarung mit der Mitarbeiterin des Schulsekretariates gebeten.

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

Samstag, den 16. bis Samstag, den 23.02.2002

im Sekretariat

**Städt. Gymnasium Eschweiler
Gymnasium für Jungen und Mädchen mit
bilinguaem Zweig Englisch, Hauptgebäude
Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Tel.:
02403 / 71348 und 02403 / 4348**

jeweils

**montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von
09.00 bis 12.00 Uhr**

und

im Sekretariat

**Bischöfliche Liebfrauenschule Eschweiler,
Privates Gymnasium für Jungen und Mäd-
chen Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18,
52249 Eschweiler, Tel.: 02403 / 23049**

jeweils

**montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 15.00 bis 18.00 Uhr sowie samstags von
09.00 bis 12.00 Uhr**

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 13. 12.2001

Bertram
Bürgermeister

3

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Reinhold Weber, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Weber Cedric** kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Soziale Angelegenheiten - Unterhaltsvorschusskasse - Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt diese Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.12.2001

Bertram
Bürgermeister

4

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Reinhold Weber, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Weber Justin** kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Soziale Angelegenheiten - Unterhaltsvorschusskasse - Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt diese Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.12.2001

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Januar und Februar 2002

Dienstag,	15.01.2002, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8, - nichtöffentlich -
Dienstag,	29.01.2002, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	30.01.2002, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	19.02.2002, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	20.02.2002, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	26.02.2002, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8, - nichtöffentlich -
Dienstag,	26.02.2002, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	28.02.2002, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 5 Neubenennungen von Straßen
- 6 Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 7 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 8 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2000
- 9 Planfeststellungsverfahren zur Herstellung von Hochwasserrückhaltebecken am Omerbach

B) Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV - Weisweiler -

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
23.01.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

5

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss folgende Neubenennungen von Straßen:

in der Sitzung vom 04.04.2001

die Neubenennung der Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 29 - 2. Änderung - „Schwarzer Weg“ in

Hastenrather Schule

in der Sitzung vom 27.06.2001

die Neubenennung der Planstraße im vorhabenbezogenen Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Odilienweg“ in

Heinrich-von-Berg-Weg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingebracht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 09.01.2002

Bertram
Bürgermeister

6

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 12 i.V. m. § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2001**.

1. Kindergräber:

- a) Kinder bis zu 5 Jahren auf städt. Friedhöfen Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Nothberg, Stich, St. Jöris und Weisweiler, die bis zum **31.12.1981** beigesetzt wurden.
- b) Kinder bis zu 5 Jahren auf den städt. Friedhöfen Hehlrath und Röhe, die bis zum **31.12.1971** beigesetzt wurden.

2. Reihengräber:

Verstorbene über 5 Jahren, die auf den städt. Friedhöfen Dürwiß, Kinzweiler und St. Jöris bis zum **31.12.1971** beigesetzt wurden.

3. Urnenreihengräber:

Verstorbene, deren Aschenreste bis zum **31.12.1981** beigesetzt wurden.

4. Sonderregelungen:

Mit der Friedhofssatzung vom 08.11.1993 und vom 17.12.2001 wurden die Ruhefristen auf den städt. Friedhöfen Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Stich und Weisweiler von bisher 25 Jahren auf 30 Jahre, auf dem städt. Friedhof Röhe von 25 Jahren auf 45 Jahre und auf den städt. Friedhöfen Hehlrath und Neu-Lohn von bisher 30 Jahre auf 45 Jahre erhöht.

Angehörigen von auf diesen Friedhöfen Bestatteten wird die Möglichkeit eingeräumt, gebührenfrei die Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhefristen zu behalten.

Betroffen von dieser Regelung sind die Gräber der Verstorbenen, die auf den Friedhöfen Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Röhe, Stich und Weisweiler bis zum **31.12.1976** und auf den Friedhöfen Hehlrath und Neu-Lohn bis zum **31.12.1971** beigesetzt worden sind.

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsdauer ist schriftlich oder mündlich der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 302, 52249 Eschweiler, zu erklären.

5. Abräumen der Gräber

Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Die Abräumung der vorhandenen Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedigungen und Grabbepflanzungen der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist bzw. deren Nutzung aufgrund der Regelung zu Ziffer 4 nicht kostenfrei verlängert worden ist, muß durch die Angehörigen bis zum **31.03.2002** erfolgt sein.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Anlagen in den Monaten April bis Juni 2002, ohne dass den Angehörigen ein Entschädigungsanspruch zusteht, durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Eschweiler, 11.01.2002

Bertram
Bürgermeister

7

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 17 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 wird hiermit bekanntgemacht, dass die Nutzungsrechte der

nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2002** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 302, Tel.: 71-490, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einsegnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte, frühestens im April 2002.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	017-018	Pütz
02	079-080	Pelzer
02	089-090	Mentzel
03	009-010	Winnen
03	044	Peer

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
I	041-042	Willms
I	045	Dolfen
I	058-059	Nießen
I	092	Brockner
I	264-265	Gillessen
IV	143-144	Johnen
IV	149-150	Schleipen
VI	139	Kramp
VII	037-038	Scholtes

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	148-150	Schaaf
02	151-152	Simons
02	153-154	Flöhr
02	175-176	Klein
03	048-050	Geulen
03	090-091	Schaaf, Peter

03 151-152 Herzog

Friedhof Stich
Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	198-199	Vondenhoff
01	202-203	Mertens

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
02	071	Hoever
02	096-097	Habl

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
02	030	Endrigkeit
02	045	Daun
02	055	Plönnes
02	056-057	Münstmann
02	085	Wolff
02	137-138	Hürtgen
02	242-243	Bünten
03	016-017	Willms
03	020-021	Stoll
03	056	Sommer
03	087-088	Kleindienst
03	145-146	Goertz
03	185-186	Savelsberg

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
01	024-025	Delille
01	100-101	Jansen
01	124-126	Sevenich
01	189-190	Feucht
02	034-035	Müller
02	131	Leroy
03	012	Schmitz
04	029-030	Schmitz
04	031-032	Pütz
04	038-039	Neuendorf
04	045-046	Morschel
04	119-120	Deindl
04	126-127	Federau

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
01	016-017	Jöris
01	122	Dohlen

Feld	Nr.	Grabstätte
01	046-047	Becker
01	054	Keßeler
01	108-109	Frohn
01	169-170	Schmitz
01	173	Goerres
02	001-002	Plum
02	063-064	Bednarczyk
03	017-018	Schütte
03	045-046	Jankowiak
03	156	Jakobs
03	157-158	Lersch
05	004-005	Erberich
06	027-028	Breit
07	026-028	Faßbender
11	122-123	Dickmeis
12	012a-012b	Ostholt
12	018-019	Wiesen
12	028-029	Neffgen
12	030	Federau
12	067-068	Johnen
12	072-073	Bosselmann
12	074	Schiffler
12	103-104	Joußen
16	058-059	Nörthen

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	023-024	Sommer
01	117-118	Zimmermann
02	039-040	Lilienbecker
03	032-033	Plum
05	080-081	Buchholz
05	154	Presse
05	156	Presse
05	198-199	Osseman
05	246-247	Knorr
05	250-251	Ehses
06	141-142	Forg
06	143-144	Bardenberg
06	145-146	Senden
07	071-072	Schepp

Eschweiler, 11.01.2002

Bertram
Bürgermeister

8

Bekanntmachung

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2000 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2001 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2000 am 13.12.2001 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2001 zugestimmt.

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamts bedient.

In seiner Sitzung am 04.12.2001 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 30.10.2001 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfe-

aufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht können als ausgeräumt angesehen werden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der „Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2000“ insgesamt vertraulich zu behandeln ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs

und freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, 09.01.2002

Bertram
Bürgermeister

9

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Wasserverband Eifel-Rur -WVER-, Düren, hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Aachen als Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Herstellung von

Hochwasserrückhaltebecken am Omerbach beantragt.

Gleichzeitig hat der WVER die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Umweltverträglichkeitsuntersuchung) vorgelegt.

Die Planunterlagen (Antrag, Lageplan, Zeichnungen, Beschreibungen), aus denen sich die Art und der Umfang des Vorhabens und die von diesem betroffenen Grundstücke ergeben sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen während eines Monats, und zwar vom

01. Februar 2002 bis 08. März 2002

im **Rathaus der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer-Nr. 481** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Dienststunden sind:

Montag - Mittwoch 8.30-12.30 Uhr und 13.30-16.30 Uhr

Donnerstag 8.30-12.30 Uhr und 13.30-17.45 Uhr
Freitag 8.30-12.30 Uhr

Die Offenlegung erfolgt aufgrund der §§ 72, 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (SGV NW 2010), § 31 WHG, § 152 ff. Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 25.06.1995 (SGV NW 77) und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in den jeweils gültigen Fassungen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **05. April 2002**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Eschweiler, Stadtbetrieb Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler**, während der o.a. Dienststunden oder beim Landrat des Kreises Aachen, Untere Wasserbehörde, Kreishaus Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlänge-

rung als Verzögerung in diesem Sinne.

Werden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben, so sind diese mündlich zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mit Ablauf der Einwendungsfrist anberaumt. Dazu werden die Einwender geladen.

Bei mehr als 50 Einwendungen kann die Ladung zum Erörterungstermin oder die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Eschweiler, 21.01.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
Weisweiler**

Am Freitag, 22.02.2002, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Lesniak, Hüheln, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Neuer Jagdpachtvertrag
5. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hüheln), sind die Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass der Nachweis der bejagten Fläche erfolgen muss. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

H.J. Heinen
Vorsitzender

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 10 Bebauungsplan Nr. 259 - Huppertzbruch -**
- 11 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates
am 20.02.2002**
- 12 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4
- Neu Langweiler -**
- 13 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72
- Langen Fuhr -**

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
14.02.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

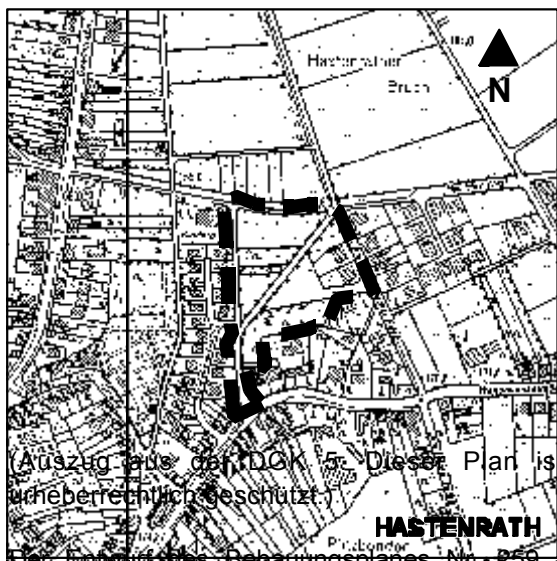
Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2002 zum Bebauungsplan Nr. 259 - Huppertzbruch - die Aufhebung des Beschlusses vom 30.11.2000 und zugleich erneut die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hastenrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 259 - Huppertzbruch - liegt mit Begründung vom 25.02.2002 - 28.03.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 259 - Huppertzbruch - vorgebracht werden.

Eschweiler, 08.02.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

11

Am Mittwoch, 20. Februar 2002, 18.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung von Niederschriften
- A 3) Umbesetzung in der Arbeitsgruppe Ortsbesichtigung
Antrag der UWG-Ratsfraktion vom 11.12.2001
- A 4) Umbesetzung im Schulausschuss
Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 21.01.2002
- A 5) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 353.438,47 DM bei Haushaltsstelle 1.910.8071.8, Bez. Zinsen einschl. Nebenkosten für Kassenkredite
- A 6) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 114.309,93 DM bei Haushaltsstelle 1.910.8072.6, Bez. Vorfälligkeitsentschädigung
- A 7) Jahresrechnung 2001
- A 8) Verschmelzung der RW-Gesellschaften
- A 9) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Kreis Aachen mbH“

- A 10) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH“
- A 11) Bäderanlage in Eschweiler-Weisweiler, Auf dem Driesch;
Schließung des Hallenbades Weisweiler und Weiterbetrieb des Freibades Weisweiler
hier: Antrag der FBE-Ratsvertreterin Maria Mund vom 23.01.2002
- A 12) Rheinisches Musikfest 2002;
hier: Finanzielle Beteiligung der Stadt an den Veranstaltungen
- A 13) Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler;
hier: 3. Fortschreibung
- A 14) Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler IV - Süd-Ost-Stadtteile, Bergrath, Bohl, Volkenrath, Nothberg, Hastenrath, Scherpenseel -
- A 15) Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler;
hier: Südliche Innenstadt/Uferstraße
- A 16) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 37 (Hastenrather Weg/Am Kalkofen);
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 17) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 229 - Südlich Verkeskopf - ;
hier: Erlass einer Satzung
- A 18) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 - Hainbuchenweg -;
hier: Erlass einer Satzung
- A 19) Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Weisweilerstraße“ von Gasthausstraße bis Lohner Weg, einschließlich der Ringstraße um die öffentliche Grünanlage Flur 15 Nr. 128 und der nordöstlichen abzweigenden

Stichstraße, Flur 4 Nr. 1011 sowie Widmung für den öffentlichen Verkehr

A 20) Anfragen und Mitteilungen

A 20.1 Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Haushaltsüberschreitungen

A 20.2 Finanzangelegenheit Koch
hier: Sachstandsbericht

A 20.3 Geschäftsbericht des Vereins „City-Management“
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 20.08.2001

A 20.4 Baumaßnahme Grünstraße, Jülicher Straße und Lindenstraße

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 2) Grundstücksangelegenheiten

B 2.1 a) Erwerb eines Grundstückes
b) Verkauf eines Grundstückes

B 2.2 Verkauf der ehemaligen Schule Eschweiler-Nothberg

B 2.3 Verkauf eines Gewerbegrundstückes

B 3) Vergabeangelegenheiten

B 3.1 Kanalsanierung „Siedlung Jägerspfad“;
hier: Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

B 4) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 08.02.2002

Betram
Bürgermeister

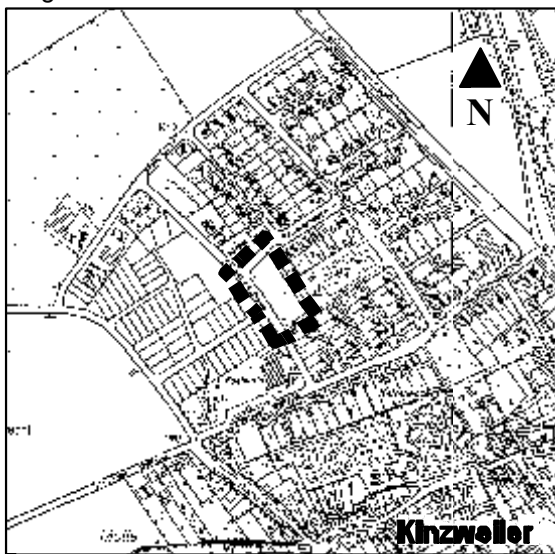
12

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 25.02.2002 bis 11.03.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit haben die Bürger die Mög-

lichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.02.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

13

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.01.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 25.02.2002 bis 11.03.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249

Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.02.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 14 Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 zwischen der Anschlussstelle Eschweiler und östlich der Anschlussstelle Weisweiler auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler sowie den Gemeinden Inden und Langerwehe**
- 15 Flurbereinigung Fronhoven-Lohn**

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
20.02.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

14

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 zwischen der Anschlussstelle Eschweiler (km 17+034) und östlich der Anschlussstelle Weisweiler (km 24+500) auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler sowie den Gemeinden Inden und Langerwehe;

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin im o.g. Planfeststellungsverfahren findet statt

am Dienstag, den 5. März 2002, ab 10:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses
der Stadt Eschweiler
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Eschweiler, 01.02.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

15

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit für das Gebiet der **Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

AMT FÜR AGRAR- ORDNUNG EUSKIRCHEN	Aachen, 28.12.2001 Dienstgebäude Franzstr. 49 52064 Aachen Tel.: 0241/457-284
---	---

Flurbereinigung Fronhoven-Lohn
Az.: 11 84 7 H

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, angeordnet.

1. Am **01.04.2002** tritt der im Flurbereinigungsplan Fronhoven-Lohn und in den Nachträgen 1 bis 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 bis 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neu-

- en Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 23.06.1999 und die vorläufige Besitzeinweisung vom 10.08.1999 geregelt. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung an den durch die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte in Absprache mit den vom Nachtrag betroffenen Beteiligten. Sofern der Zeitpunkt der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand an den durch den Nachtrag 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken im Einzelfall nicht bestimmt wurde, wird dieser auf den 01.04.2002 festgesetzt.
 4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. Zustellung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Die Ausführungsanordnung mit Gründen liegt von dessen Bekanntgabe an **zwei Wochen** lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Fronhoven-Lohn während der Dienstzeit aus bei

- a) der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 405, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
- b) dem Amt für Agrarordnung Euskirchen,

Dienstgebäude Aachen, Zimmer 707, Franzstraße 49, 52064 Aachen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer Frist **von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit dem Tage nach der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist beim **Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
IX Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Leiter des Amtes
(L.S.)
gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 16 Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau der Schienenstrecke Eschweiler-Weisweiler-Langerwehe (Anhörungsverfahren)

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat März und April 2002

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
22.02.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

16

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau der Schienenstrecke Eschweiler-Weisweiler - Langerwehe.

Die Länge der Strecke beträgt ca. 2,4 km zwischen den Bahnhöfen Langerwehe und Eschweiler-Weisweiler.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Die gegen den ausgelegten Plan für das o.a. Bauvorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden in einer Verhandlung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben erörtert.

Die Erörterung findet statt am

12. März 2002, um 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Anfragen hinsichtlich des Zeitpunktes der Erörterung der jeweiligen Einwendung oder Stellungnahme können nicht beantwortet werden.

Die Teilnahme ist jedem, der fristgerecht Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung

beendet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt, nicht verhandelt werden kann.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Eschweiler, 19.02.2002

In Vertretung:

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat März und April 2002

Dienstag,	12.03.2002, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Rathaus, Raum 7,
Dienstag,	09.04.2002, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8,
	- nicht öffentlich -
Dienstag,	09.04.2002, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7,
Mittwoch,	10.04.2002, 27.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal,
Donnerstag,	11.04.2002, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal,
Dienstag,	16.04.2002, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	17.04.2002, 14.00 Uhr, Koord. Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal,
Mittwoch,	24.04.2002, 16.00 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 17 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 62 Nrn. 84 tlw. und 299 - Hastenrather Weg - sowie 270 - Am Kalkofen -
- 18 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Weisweilerstraße" von Gasthausstraße bis Lohner Weg, einschließlich der Ringstraße um die öffentliche Grünanlage Flur 15 Nr. 128 und der nordöstlich abzweigenden Stichstraße Flur 4 Nr. 1011
- 19 Widmung der Erschließungsanlage "Weisweilerstraße" von Gasthausstraße bis Lohner Weg, einschließlich der Ringstraße um die öffentliche Grünanlage Flur 15 Nr. 128 und der nordöstlich abzweigenden Stichstraße Flur 4 Nr. 1011 für den öffentlichen Verkehr
- 20 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002
- 21 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungs- gesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
15.03.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

18

Bekanntmachung vom 04.03.2002

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Weisweilerstraße“ von Gasthausstraße bis Lohner Weg, einschließlich der Ringstraße um die öffentliche Grünanlage Flur 15 Nr. 128 und der nordöstlich abzweigenden Stichstraße Flur 4 Nr. 1011.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.02.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 5 - Römerstraße - (einschließlich 1. bis 14. Änderung), Nr. 7 - Gasthausstraße -, Nr. 11 (2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7 - Gasthausstraße -) und Nr. 14 - Weisweilerstraße - (einschließlich 1. Änderung) ausgewiesene selbständige Erschließungsanlage „Weisweilerstraße“ von Gasthausstraße bis Lohner Weg, einschließlich der Ringstraße um die öffentliche Grünanlage Flur 15 Nr. 128 und der nordöstlich abzweigenden Stichstraße Flur 4 Nr. 1011 (Gemarkung Dürwiß, Flur 15 Nrn. 277 tlw., 332 tlw., 127 tlw. und 345, Flur 4 Nrn. 533 tlw., 534 tlw. und 1011 sowie Flur 5 Nrn. 180 tlw. und 189) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.03.2002

Bertram
Bürgermeister

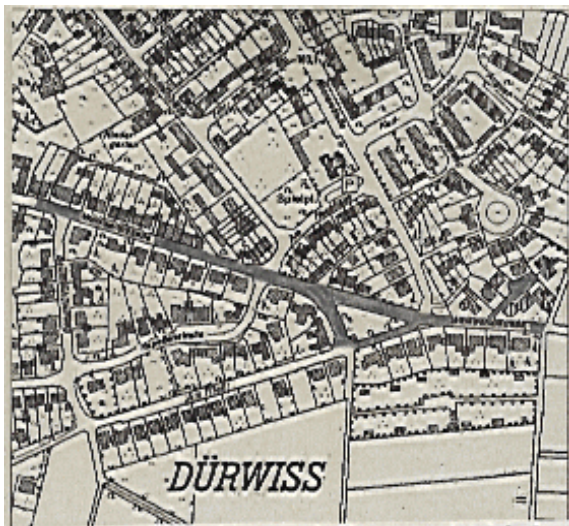
19

Bekanntmachung vom 04.03.2002

über die Widmung der Erschließungsanlage „Weisweilerstraße“ von Gasthausstraße bis Lohner Weg, einschließlich der Ringstraße um die öffentliche Grünanlage Flur 15 Nr. 128 und der nordöstlich abzweigenden Stichstraße Flur 4 Nr. 1011 für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 5 - Römerstraße - (einschließlich 1. bis 14. Änderung), Nr. 7 - Gasthausstraße -, Nr. 11 (2. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 7 - Gasthausstraße -) und Nr. 14 - Weisweilerstraße - (einschließlich 1. Änderung) sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 15 Nrn. 277 tlw., 332 tlw., 127 tlw. und 345, Flur 4 Nrn. 533 tlw., 534 tlw. und 1011 sowie Flur 5 Nrn. 180 tlw. und 189, die der Erschließungsanlage „Weisweilerstraße“ von Gasthausstraße bis Lohner Weg, einschließlich der Ringstraße um die öffentliche Grünanlage Flur 15 Nr. 128 und der nordöstlich abzweigenden Stichstraße Flur 4 Nr. 1011 dienen, als öffentliche



Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetz

des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 04.03.2002

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2002 wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811)

vom 18.03. bis 26.03.2002

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Kämmerei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 11.03.2002

Bertram
Bürgermeister

21

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Gertrud Euchner, früher Rundstraße 5, 52249 Eschweiler, jetzt unbekannten Aufenthaltes gerichtete Anhörung gem. § 24 Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren - (SGB X) kann durch die o.a. beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt, Zimmer 204, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

dienstags und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr
und
donnerstags in der Zeit von 14:00 bis 17:45 Uhr

eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthaltsort der Frau Euchner ist unbekannt.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Mitteilungen an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 04.03.2002

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- am 26.03.2002 um 10.00 Uhr in Raum 2 des Rathauses, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 15.05.2001
4. Tätigkeitsbericht des Notvorstandes

5. Anregung zur Änderung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke in Eschweiler
6. Mitteilung über den Auslauf einer Unterverpachtung
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Auszahlung der Jagdpachtanteile
12. Verschiedenes

Eschweiler, den 01.03.2002

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|---|
| 22 | Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen |
| 23 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungs- gesetz (VwZG) |
| 24 | Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den Neubau der L 238n |
| 25 | Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 16.04.2002 |
| 26 | Kartierungen des Geologischen Dienstes |

B) Hinweisbekanntmachungen

Bekanntmachung des Notvorstandes für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI - Lohn -

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
10.04.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

22

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 31.12.2001 für das Stadtgebiet ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in Bodenrichtwertkarten für den Kreis Aachen eingetragen und in Listen zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 15.04.2002 bis 14.05.2002 bei der Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Auch außerhalb dieser Zeit kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Aachen, 21. März 2002

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Evers
Vorsitzender

Eschweiler, 26.03.2002

Bertram
Bürgermeister

23

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Yahya Abdellaoui, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussge-

setz für das Kind **Layla Abdellaoui** kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Soziale Angelegenheiten - Unterhaltsvorschusskasse - Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs	
und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.04.2002

Bertram
Bürgermeister

24

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den Neubau der L 238n, Westumgehung Eschweiler –2. Bauabschnitt-, auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler, Kreis Aachen.

Die gegen den ausgelegten Plan für das o.a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden werden in einer Verhandlung

am 02.05.2002, um 10.00 Uhr, im Ratssaal der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52149 Eschweiler

erörtert.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächt-

tigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Eschweiler, 03.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

25

Am Dienstag, dem 16. April 2002, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 2, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Bestellung von Schriftführern
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Eschweiler
- A 4) Persönliche Vorstellung des Ausländerbeauftragten der Polizei für Eschweiler und Stolberg - Herr Kreutz -
- A 5) Arbeitsvermittlung für ausländische Sozialhilfeempfänger - Frau Manuela Feifel - Projektmanagerin MAATWERK

A 6) Planung Internationales Folklorefest 2002

A 7) Seminar Planung 2002

A 8) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 03.04.2002

Zaman
Ausschussvorsitzender

26

Der Bürgermeister

Bekanntmachung für den Geologischen Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstätten-gesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	15. März - Juli 2002
Kreis	Aachen
Stadt/Gemeinde	Eschweiler; Wasser-schutzgebiet Hasten-rather Graben
Topographische Karte 1 : 25.000 Blatt	5203 Stolberg, 5103 Eschweiler

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai

2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflanze (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Aufgrund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

*)

Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IIIB-335-8583 - u.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).

Eschweiler, 11.03.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 26.03.2002 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 17,00 € je ha bejagbarer Fläche auszus zahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 03.04.2002

Für die Stadt Eschweiler als
Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

27 Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates am
24.04.2002

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im
Monat Mai, Juni und Juli 2002

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
18.04.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

27

Am Mittwoch, 24. April 2002, 16.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) **Haushaltssatzung 2002**
 - A 3.1 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW
 - A 3.2 Erlaß der Haushaltssatzung 2002
 - A 3.3 Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2001 - 2005
- A 4) Feststellung des Wirtschaftsplanes 2002 für den Stadtbetrieb Eschweiler
- A 5) Bäderanlage in Eschweiler-Weisweiler, Auf dem Driesch; Vorstellung eines Sanierungskonzepts;
hier: Beschluss Stadtrat vom 20.02.2002
- A 6) 1. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung) vom 13.11.2001
- A 7) 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.2002
- A 8) Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler
- A 9) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am 05.05.2002 und 08.09.2002

- A 10) Stellvertretende Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
- A 11) Gründung eines Zweckverbandes;
hier: Mitgliedschaft der Stadt Eschweiler im Lenkungsgremium
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 07.02.2002
- A 12) Veränderung in der Besetzung des Schulausschusses
- A 13) Umbenennung der Schule für Lernbehinderte Eschweiler-Stadtmitte
Antrag der Schule vom 13.03.2002
- A 14) **Planungsangelegenheiten**
 - A 14.1 Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
 - A 15) Neuordnung und Ausbau der Regionalbahn im Gebiet des AVV;
hier: Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV auf der Strecke Stolberg Hbf - Eschweiler - Langerwehe
 - 1. Röher Straße I
 - 2. Phönixstraße
 - 3. Lindenallee
 - 4. Langwahn
 - A 16) Teilaufhebung einer Straßenbenennung und Benennung von 2 Planstraßen in Eschweiler-Dürwiß
 - A 17) Benennung einer Stichstraße in Eschweiler-Pumpe
 - A 18) Aufhebung einer Straßenbenennung und Neubenennung einer Planstraße im Bereich des BP Nr. 78 - Waldsiedlung -
 - A 19) Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „An der Wasserwiese/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen und Widmung für den öffentlichen Verkehr

A 20) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Mai, Juni und Juli 2002

B 1) Finanzangelegenheit Koch;
hier: Urteile des Oberlandesgerichts
(OLG) Köln in Sachen Ortenaukreis
bzw. Stadt Böblingen gegen Stadt
Eschweiler

Dienstag, 14.05.2002, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

B 2) Finanzangelegenheit Koch

Mittwoch, 15.05.2002, 17.30 Uhr,
Sozialausschuss,
Rathaus, Raum 7

B 3) Neuordnung des Stadtbetriebes
Eschweiler/Gründung der WBE Wirt-
schaftsbetriebe Eschweiler GmbH

Mittwoch, 15.05.2002, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8

B 4) Gründung der WBE Wirtschaftsbetriebe
Eschweiler GmbH;
hier: Abschluss weiterer Verträge

- nichtöffentlich -
Dienstag, 11.06.2002, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7

B 5) Richtlinien zur Gewährung von einmali-
gen finanziellen Beihilfen in besonderen
Lebenslagen

Mittwoch, 12.06.2002, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umweltaus-
schuss,
Rathaus, Ratssaal

B 6) Vertragsangelegenheiten

B 6.1 Abschluss eines Erschließungsvertrages
zur Herstellung der Erschließungsanla-
gen im Bebauungsplangebiet Nr. 245 -
Hainbuchenweg -

Donnerstag, 13.06.2002, 17.30 Uhr,
Sportausschuss,
Rathaus, Raum 7

B 6.2 Abschluss eines Erschließungsvertrages
zur Herstellung der Erschließungsanla-
gen im Bebauungsplangebiet Nr. 229 -
Südlich Verkeskopf -

Mittwoch, 19.06.2002, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 20.06.2002, 17.30 Uhr,
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 7

B 7) Vergabeangelegenheiten

B 7.1 Neubau eines Regenüberlaufbeckens

Dienstag, 25.06.2002, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8,

- nichtöffentlich -
Dienstag, 25.06.2002, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7

B 8) Personalangelegenheiten

B 8.1 Übertragung eines Bedienstetendarle-
hens

Mittwoch, 30.06.2002, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 31.07.2002, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

B 9) Anfragen und Mitteilungen

B 9.1 Notarielle Übertragung der Zentralklä-
ranlage sowie von Sonderbauwerken

- Änderungen vorbehalten -

Eschweiler, 12.04.2002

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

- | Nr. | Bezeichnung |
|------|--|
| 28 | Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - |
| 29 | Bebauungsplan Nr. 127 - Feldstraße / Wilhelmstraße - |
| 30 | Bebauungsplan Nr. 257 - Friedensstraße - |
| 31 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg |
| 32 | 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg |
| 33 | 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - |
| 34 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - Burgacker - |
| 35 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - |
| 36 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am 05.05.2002 und 08.09.2002 in der Stadt Eschweiler |
| 371. | Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung) |
| 38 | 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler |
| 39 | Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 229 - Südlich Verkeskopf |
| 40 | Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 "Hainbuchenweg" |
| 41 | Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler |

B) Hinweisbekanntmachung Redaktioneller Hinweis



18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
26.04.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexem-
plare: kostenfrei erhältlich
am Informationsschalter
im Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

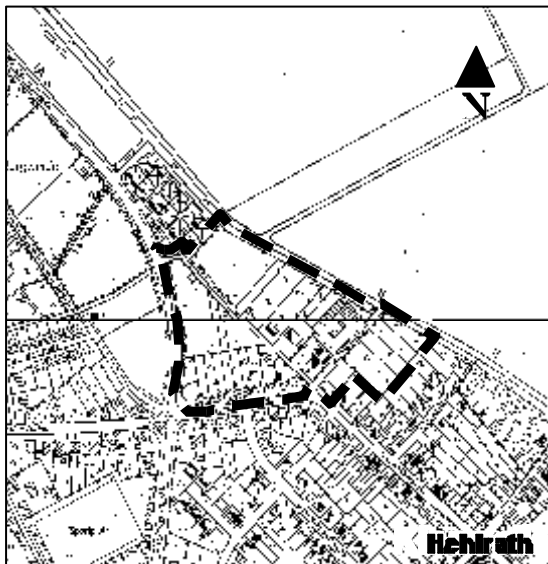
28

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 25.04.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

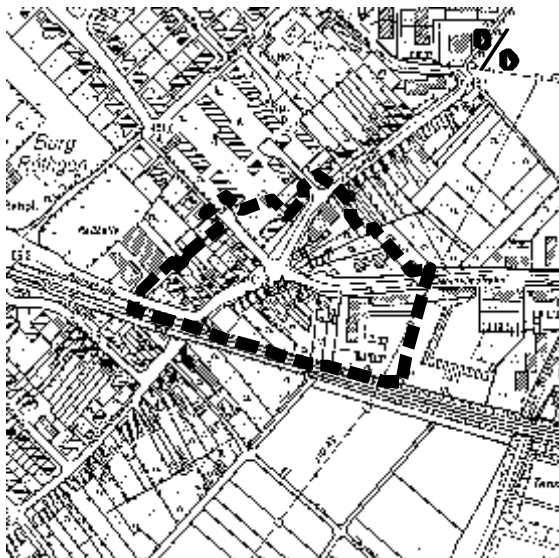
29

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 127 - Feldstraße/Wilhelmstraße - gefasst.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Oberröthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

30

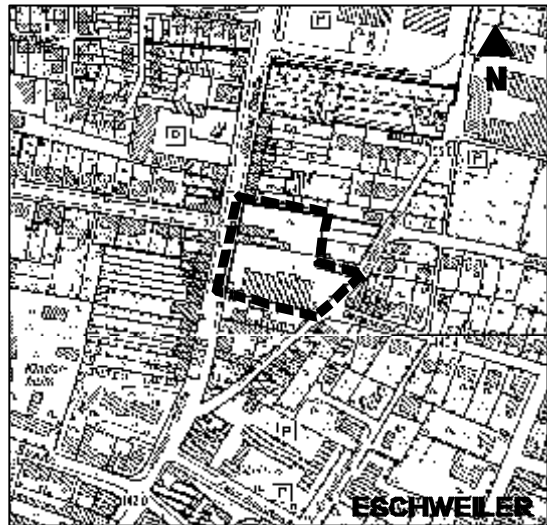
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am

18.04.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 - Friedensstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.05.2002 bis 21.05.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

31

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hastenrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - liegt mit Begründung vom 06.05.2002 - 07.06.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 -

Schwarzer Weg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

32

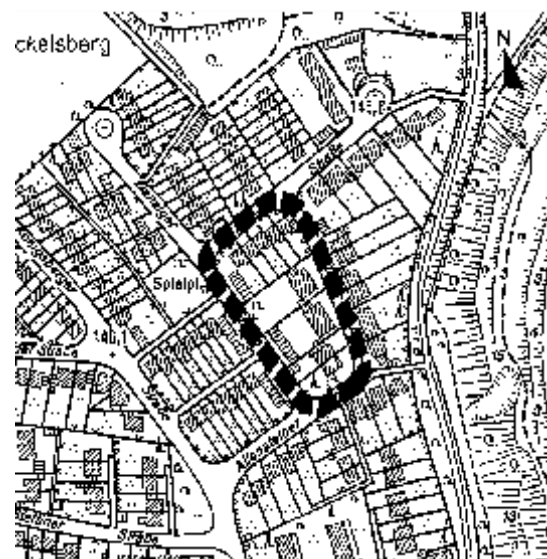
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 aufgrund § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - und zugleich die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung gemäß § 3 (2) BauGB - jeweils in der zz. gültigen Fassung - beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler in der Siedlung Vöckelsberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 17. Änderung des Bebauungs-

planes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - liegt mit Begründung vom 06.05.2002 - 07.06.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

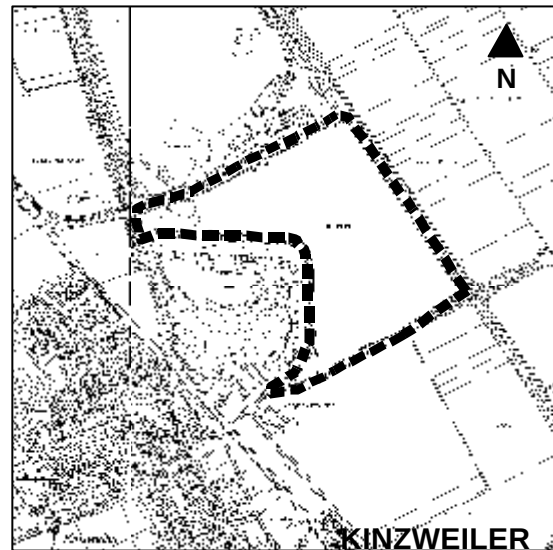
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - liegt mit Erläuterungsbericht vom 06.05.2002 - 07.06.002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

33

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler am nordöstlichen Ortsrand.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

34

Der Bürgermeister

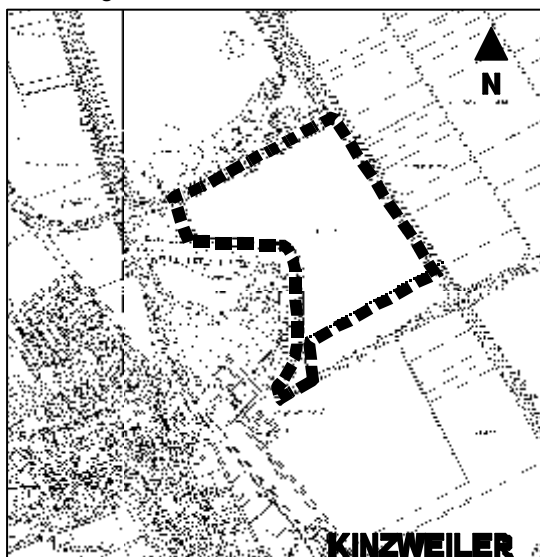
Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler am nordöstlichen Ortsrand.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker - liegt mit Begründung vom 06.05.2002 - 07.06.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jeder-

mann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.04.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

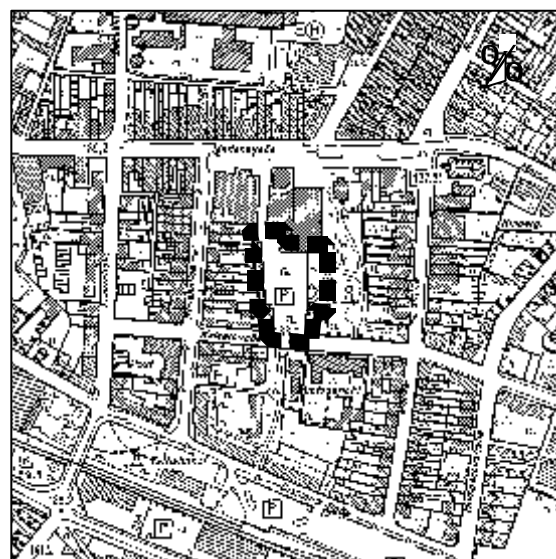
35

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.04. 2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1

BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **06.05.2002** bis **21.05.2002** in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.04.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

36

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am **05.05.2002** und **08.09.2002** in der Stadt Eschweiler vom 25.04.2002

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1186), in Verbindung mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15.06.1999 wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag, 05.05.2002 und 08.09.2002, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler an diesen Tagen von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält oder

b) am Sonnabend entgegen § 2 die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offenhält oder

c) der Vorschrift des § 3 über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst.

a) kann nach § 31 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. b) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. c) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ord-

nunungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2002

Stadt Eschweiler als
örtliche Ordnungsbehörde

Bertram
Bürgermeister

37

1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002

zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9231-1, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV.NRW. 1979 S. 660) in der jeweils geltenden

Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.04.2002

nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Parkgebührenordnung vom 13.11.2001 erhält nach der Straßenaufzählung „Parkplatz verlängerte Kochsgasse/Englerthstraße“ folgende Fassung:

- a) bei der Bezahlung mit Euro-Münzen
bis zu 15 Minuten 0,20 EUR,
bis zu 30 Minuten 0,50 EUR,
je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 EUR,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 EUR sind möglich,

- b) bei der Bezahlung mit ec-Geldkarte
bis zu 17 Minuten 0,25 EUR,
bis zu 30 Minuten 0,50 EUR,
je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 EUR,

Höchstparkdauer 150 Minuten.

(2) § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Parkgebührenordnung vom 13.11.2001 erhält nach der Straßenaufzählung „Indestraße zwischen Kochsgasse und Nordstraße“ folgende Fassung:

- a) bei der Bezahlung mit Euro-Münzen
bis zu 30 Minuten 0,20 EUR,
bis zu 1 Stunde 0,50 EUR,
je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 EUR,
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 EUR sind möglich,

- b) bei der Bezahlung mit ec-Geldkarte
bis zu 35 Minuten 0,25 EUR,
bis zu 1 Stunde 0,50 EUR,
je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 EUR.

Höchstparkdauer 150 Minuten.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2002

Bertram
Bürgermeister

38

1. Nachtragssatzung vom 25.04.2002

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), und des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Au-

gust 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001 wird um die nachfolgende Tarif-Nr. ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14.	Straßenrechtliche Angelegenheiten	
	a) Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 FStrG und § 18 StrWG NRW	25,00
	b) Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis w.o. nach vorherigem Ortstermin	50,00

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2002

Bertram
Bürgermeister

39

Satzung

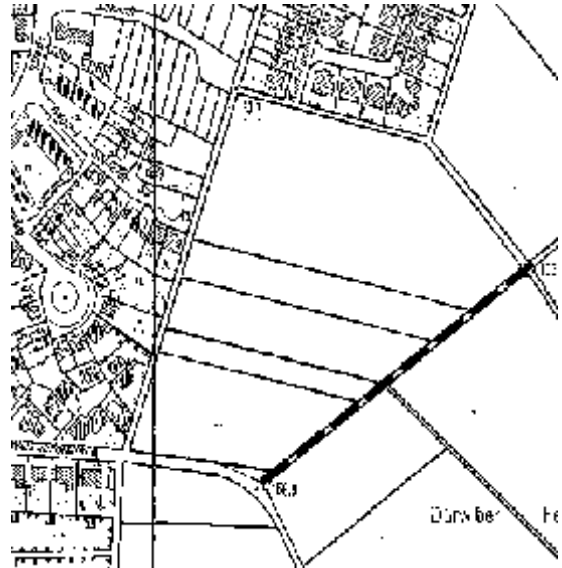
über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 229 „Südlich Verke-skopf“ vom 17.04.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 20.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Umlegungsverfahren Weisweiler - W 70 - 1919/1922 entstandene und als Wirtschaftsweg „Im Dürwißer Feld“ ausgewiesene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 1 Nr. 342 werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer

entsprechend den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 229 „Südlich Verke-skopf“ aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eigentümerin der Wegefläche ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAng) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am 08.04.2002 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.04.2002

Bertram
Bürgermeister



Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, durch den Landrat des Kreises Aachen am 25.03.2002 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vor-

40

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Hainbuchenweg“ vom 17.04.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 (4) des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler am 20.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Flurbereinigung Hehlrath in den Jahren 1971/73 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Dürwiß, Flur 8 Nrn. 303 und 616 werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 245 „Hainbuchenweg“ (Wohnbebauung/öffentliche Verkehrsfläche) aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

her beanstandet oder

- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.04.2002

Bertram
Bürgermeister

41

Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler vom 24.04.2002

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03. 2000 (GV NRW 2000, S. 245) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 24.04.2002 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Eschweiler (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (2) Der Bürgermeister bildet für das Stimmgebiet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Eschweiler. Das Abstimmungslokal wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eingerichtet.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Ende des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO entsprechend.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Inhaber eines Stimmscheins können im eingerichteten Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage, davon an einem Tag bis 18.00 Uhr, vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Nur innerhalb dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Beantragung auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis, soweit ein Eintrag nicht bereits erfolgt ist.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 8 Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines

Abstimmungszeitraums von zwei Wochen statt. Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraums trifft der Rat.

- (2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraums durch den Rat macht der Bürgermeister die Tage des Abstimmungszeitraums und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Tage des Abstimmungszeitraums,
- b) den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheides macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 die Tage des Abstimmungszeitraums, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Ort der Abstimmung öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) die Feststellung des Abstimmungsgebietes (Stadtgebiet) und des Stimmlokals,
- b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- c) den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis (Pass oder Pass-Ersatzpapier) mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
- d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
- e) den Hinweis, in welcher Weise durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 a Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur

persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

- (5) Der Einsatz elektronischer Stimmgeräte ist zulässig.

§ 11 b Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 a Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11 c Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Stimmbriefumschlag noch der

- Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 - f) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem vom Bürgermeister bestimmten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs. 1 und 2, 14 - 18, 20, 22, 33 - 44, 49 - 60, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

- oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.04.2002

Bertram
Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis

Bekanntmachung der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Mai, Juni und Juli 2002 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 8 vom 18.04.2002

In der im o.a. Amtsblatt veröffentlichten Hinweisbekanntmachung wurde die Ratssitzung im Juni irrtümlich auf den

30.06.2002

datiert.

Das korrekte Sitzungsdatum lautet:

26.06.2002.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|--|
| 42 | Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "An der Wasserwiese/Königsbenden" von "Südstraße" bis "Dürener Straße" einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen |
| 43 | Widmung der Erschließungsanlage "An der Wasserwiese/Königsbenden" von "Südstraße" bis "Dürener Straße" einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen für den öffentlichen Verkehr |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
08.05.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 EUR jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

42

Bekanntmachung vom 26.04.2002

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „An der Wasserie/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgenden Beschluss gefaßt:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 63-Dürener Straße/ Südstraße- und in der 4. und 5. rechtswirksamen Änderung zum Bebauungsplan Nr. 63 -Dürener Straße/Südstraße- ausgewiesene sowie teilweise durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 05.01.1993 gem. § 125 Abs. 2 BauGB genehmigte Erschließungsanlage „An der Wasserie/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen (Gemarkung Eschweiler, Flur 57 Nrn. 365, 366, 495, 496, 497, 518, 517, 516, 515, 514, 487, 483, 481 tlw., 489 sowie Flur 56 Nr. 150 tlw.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. der Beschluß ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.04.2002

Bertram
Bürgermeister

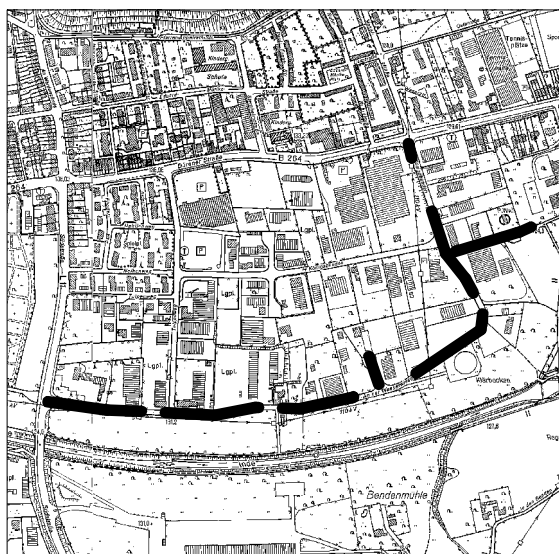
43

Bekanntmachung vom 26.04.2002

über die Widmung der Erschließungsanlage „An der Wasserviese/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 63 -Dürener Straße/Südstraße-einschl. der rechtswirksamen 4. und 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 63 und durch Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 125 Abs. 2 BauGB vom 05.01.1993 sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 57 Nrn. 365, 366, 495, 496, 497, 518, 517, 516, 515, 514, 487, 483, 481 tlw., 489 sowie Flur 56 Nr. 150 tlw. die der Erschließungsanlage „An der Wasserviese/Königsbenden“ von „Südstraße“ bis „Dürener Straße“ einschließlich der in nördlicher und östlicher Richtung abzweigenden Stichstraßen dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.



Auszug aus der DGK 5 mit Genehmigung der Katasterbehörde Kreis Aachen vom 01.03.2000, Nr. 695

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 335, erklärt werden.

Eschweiler, 26.04.2002

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|---|
| 44 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - |
| 45 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - |
| 46 | 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - |
| 47 | Bebauungsplan Nr. E 261 - Schubbenweg-Ost - |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
14.06.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschwei-
ler Banken). Einzelexem-
plare: kostenfrei erhältlich
am Informationsschalter
im Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

44

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.06.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 24.06.2002 bis 08.07.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler,

52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 13.06.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

45

Der Bürgermeister

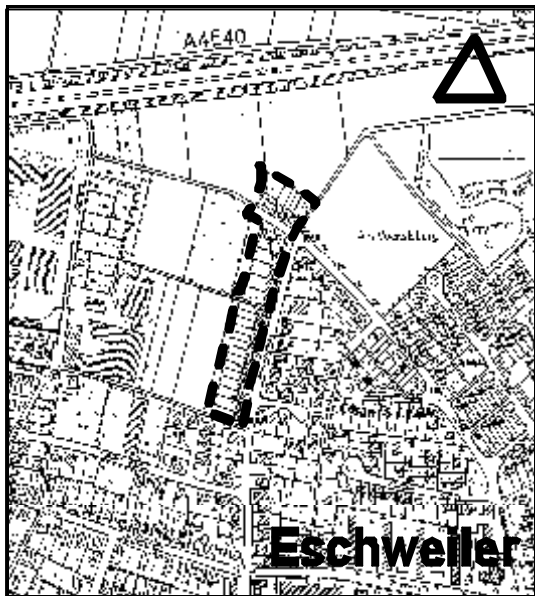
Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.06.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Eschweiler Innenstadt, westlich der Preyerstraße.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - liegt mit Begründung vom 24.06.2002 - 26.07.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - vorgebracht werden.

Eschweiler, 13.06.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

46

Der Bürgermeister

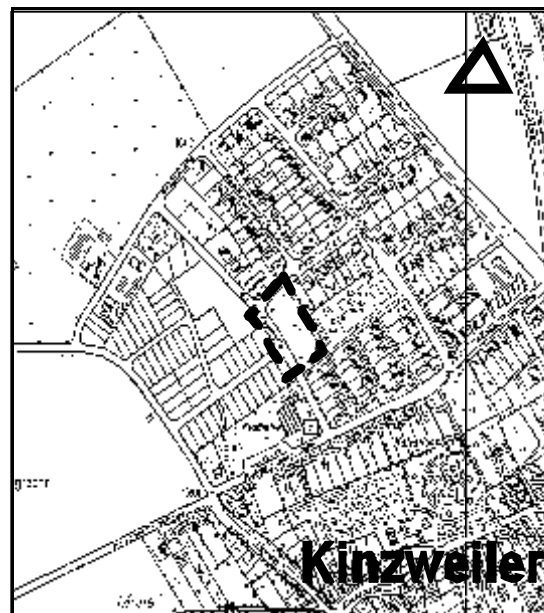
Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.06.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - liegt mit Begründung vom 24.06.2002 - 26.07.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler,

52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - vorgebracht werden.

Eschweiler, 13.06.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

47

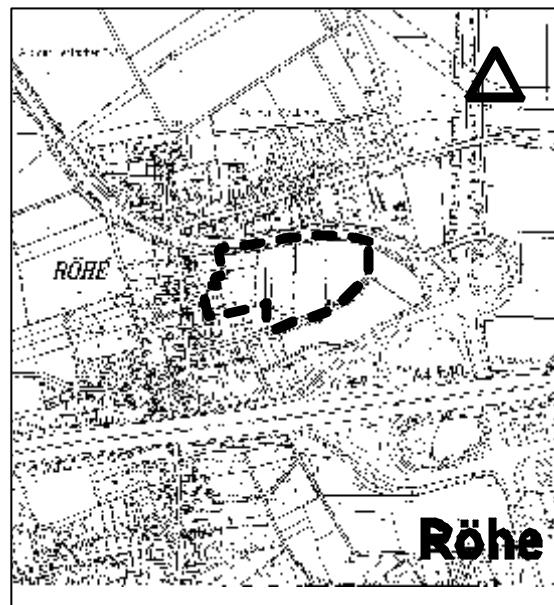
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.06.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 261 - Schubbenweg-Ost - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 24.06.2002 bis 08.07.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 13.06.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|---|
| 48 | Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates am 26.06.2002 |
| 49 | Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
18.06.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschwei-
ler Banken). Einzelexem-
plare: kostenfrei erhältlich
am Informationsschalter
im Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

48

Am Mittwoch, 26. Juni 2002, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Beitrittsbeschluss des Rates zur Genehmigungsverfügung des Landrates des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltsatzung 2002
- A 4) Haushaltssatzung 2002
Änderungen aufgrund Leistungsbeziehungen WBE und Stadt Eschweiler
- A 5) Sockelförderung der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH“ durch die Gesellschafter
- A 6) Bürgerbegehren/Bürgerentscheide Ausbau Uferstraße und Bäderstandort Weisweiler;
hier: Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 10.06.2002
- A 7) Bürgerbegehren Ausbau Uferstraße
- A 8) Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung (VABW);
hier: Satzungsänderung
- A 9) 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001
- A 10) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH“

- A 11) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Stolberg“
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

A 12) Planungsangelegenheiten

- A 12.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 -Konkordiastraße-
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

- A 12.2 Umgestaltung der K 33 - Jülicher Straße/Kochsgasse - Ortsdurchfahrt Eschweiler

- A 13) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan-gebiet Nr. 37 Hastenrather Weg/Am Kalkofen;
hier: Erlass einer Satzung

- A 14) Zukunftsinitiative im Aachener Raum e.V. als Gründungsgesellschafter der Gesellschaft EuRegionale 2008 mbH

- A 15) Jugendhilfeplan, Bereich: Kindertageseinrichtungen;
hier: Fortschreibung 2002 - 2004

- A 16) Finanzangelegenheit Koch;
hier: Allgemeiner Sachstandsbericht

- A 17) Anfragen und Mitteilungen

- A 17.1 Zweckverband Städteregion Aachen
- Sachstandsbericht -

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Finanzangelegenheit Koch
- B 2) Neuordnung der Energiewirtschaft im Kreis Aachen
- B 3) Übertragung der Unterhaltung der Kreisstraßen seitens des Kreises Aachen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- B 4) Städt. Wohnungsbestand
- B 5) Grundstücksangelegenheiten
- B 5.1 Verkauf eines städt. Gebäudes einschl. Grundstück
- B 5.2 Verkauf eines Baugrundstückes im Plangebiet Nr. 37 - Kalkofen -
- B 6) Vergabeangelegenheiten
- B 6.1 Kanalsanierung „Siedlung Jägerspfad“
- B 7) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 14.06.2002

Bertram
Bürgermeister

49

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Mit Schreiben vom 06.03.2002 hat die RWE Rheinbraun AG bei der Bezirksregierung Arnsberg die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die Entwässerung des Braunkohlentagebaus Inden beantragt. Die bisherige Erlaubnis des ehemaligen Landesoberbergamts NRW für die Sumpfung der Tagebaue Inden I und Zukunft-West vom 29.12.1987 ist bis zum 31.12.2005 befristet. Gegenstand des o.a. Antrages ist eine Grundwasserentnahme von bis zu 135 Mio. m³/a aus den Grundwasserleitern 18/16 bis 5 für die Fortsetzung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Inden bis voraussichtlich zum Jahr 2031. Die Grundwasserentnahme zu dem vorgenannte Zweck findet im Bereich bei und zwischen den Ortschaften Aldenhoven im Nordwesten, Lamersdorf, Lucherberg und Merken im

Süden, Schophoven im Osten sowie Kirchberg und Bourheim im Norden durch in diesem Bereich zu betreibenden Brunnen statt. Die beantragte Grundwasserentnahme wird auch außerhalb des Abbaubereiches, das durch den am 23.01.1989 aufgestellten Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, festgelegt worden ist, zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führen. Im oberen Grundwasserstockwerk können Grundwasserabsenkungen von über 1 m im Gebiet zwischen Gangelt und Birgden im Norden und Düren im Süden auftreten, schwerpunktmäßig im Bereich südlich von Jülich bis zum Stadtgebiet von Düren. Für die tieferen Grundwasserstockwerke 9B und 8 ist mit Grundwasserabsenkungen von mehr als 10 m schwerpunktmäßig zwischen Jülich und in etwa der Autobahn A 4 zu rechnen; Absenkungen über 1 m sind im Gebiet zwischen Gangelt und Birgden im Norden und Düren im Süden zu erwarten.

Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 45 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt anzuhören. Das Vorhaben wird hiermit entsprechend § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NW bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

20. Juni bis 19. Juli 2002

im **Rathaus der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer-Nr. 481** während der Dienststunden aus. Die Dienststunden sind:

Montag bis Mittwoch
8.30- 12.30 Uhr und 13.30- 16.30 Uhr

Donnerstag
8.30- 12.30 Uhr und 13.30- 17.45 Uhr

Freitag 8.30- 12.30 Uhr

sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Einwendungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens können bei den Auslegungsstellen bis zu vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - also bis zum **16. August 2002** - schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen,

dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden dabei deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Eschweiler, 17. Juni 2002

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|---|
| 50 | Euregio Verkehrsschienennetz (EVS) GmbH - Plan- feststellungsverfahren - |
| 51 | Nachrücken des Beiratsmitglied Ahmet Akcay für das ausgeschiedene Beiratsmitglied Kazim Yilmaz im Ausländerbeirat |
| 52 | 1. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
12.07.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschwei-
ler Banken). Einzelexem-
plare: kostenfrei erhältlich
am Informationsschalter
im Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

50

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

Auf Antrag der EuregioVerkehrsschienenetz (EVS) GmbH hat die Bezirksregierung Köln mit Beschluss vom 28. Juni 2002 folgenden Plan mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt:

Der Plan der EVS GmbH, im Nachfolgenden Antragstellerin genannt, zum "Neubau der Schienenstrecke Eschweiler-Weisweiler - Langerwehe" wird nach § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungs-verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) mit den unter **A. I. 6** genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die planfestgestellten Anlagen sind unter **A. I. 3** benannt.

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Anträge zu Inhalt und Umfang der Planunterlagen werden - bezogen auf den Gegenstand dieses Beschlusses - zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden bzw. ihnen mit diesem Beschluss entsprochen wurde oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder auf sonstige Weise zugestellt wurde.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Betroffene durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dieser Beschluss wird außerdem in der Gemeinde Langerwehe mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Der Ort und die Zeit der Auslegung werden auch dort ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **22.07.2002** bis zum **05.08.2002** ein-

schließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler,
Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler,

Herrn Ahmet Akcay
Fischerstraße 79
52249 Eschweiler

während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr,

donnerstags
08.30 – 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr und

freitags
08.30 – 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Be-
schluss für die Betroffenen als zugestellt.

Eschweiler, 02.07.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

51

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 16.03.2002 ist

Beiratsmitglied Herr Kazim Yilmaz
(Demokratik Türk Islam Listesi)

aus dem Ausländerbeirat der Stadt Eschweiler
ausgeschieden.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung
mit § 45 Kommunalwahlgesetz in den zz. gülti-
gen Fassungen habe ich

aus der Reserveliste der Demokratik Türk Islam
Listesi als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder für den Ausländerbeirat Wahlbe-
rechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Lei-
tung der Parteien und Wählergruppen,
die an der Wahl des Ausländerbeirates
teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe
Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim
Wahlleiter in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rat-
hausplatz 1, schriftlich einzureichen oder münd-
lich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 08.07.2002

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

52

1. Nachtragssatzung vom 05.07.2002

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028) zuletzt geändert durch Art. 114 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 19. September 2001 (GV.NRW.S. 708), sowie des § 8 Abs. 1, 2, 2 a und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (Zehntes Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S. 811), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.6.2002 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Tarifstelle 15 des Gebührentarifs zu § 9 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungs- gebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
15 a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	
15 b	Plakate bis zum Format DIN-A-0		
	- bis zu 25 Stück bis zu einem Monat	25,00	
	- bis zu 25 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück bis zu einem Monat	50,00	
	- bis zu 50 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück bis zu einem Monat	100,00	
	- bis zu 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	200,00	
	- über 100 Stück bis zu einem Monat	400,00	
	- über 100 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	800,00	
15 c	Plakate größer als Format DIN-A-0		
	- bis zu 12 Stück bis zu einem Monat	40,00	
	- bis zu 12 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück bis zu einem Monat	80,00	
	- bis zu 20 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	160,00	
	- bis zu 40 Stück bis zu einem Monat	200,00	
	- bis zu 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	400,00	
	- über 40 Stück bis zu einem Monat	500,00	

-	über 40 Stück für den zweiten und jeden weiteren angefangenen Monat	1.000,00	-, - -
---	--	----------	--------

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 05.07.2002

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 53 Bebauungsplan Nr. 195 - Konkordiastraße -**
- 54 Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I -**
- 55 Um- bzw. Neubenennungen von Straßen**
- 56 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2002**
- 57 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftli-
chen Angelegenheiten in der Gemarkung
Eschweiler, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 37
(Hastenrather Weg / Am Kalkofen)**
- 58 Einziehung einer Straßenteilfläche - Straßenpar-
zelle Michelsweg -**

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
25.07.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

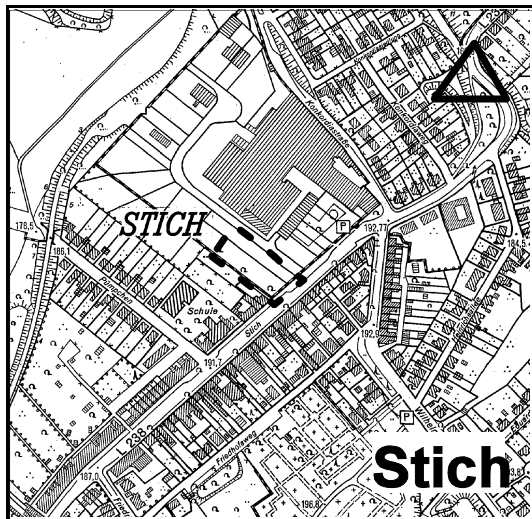
53

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 28.06.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.06.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiastraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stich.
Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.
(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist



urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiastraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiastraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 195 - Konkordiastraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.06.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

54

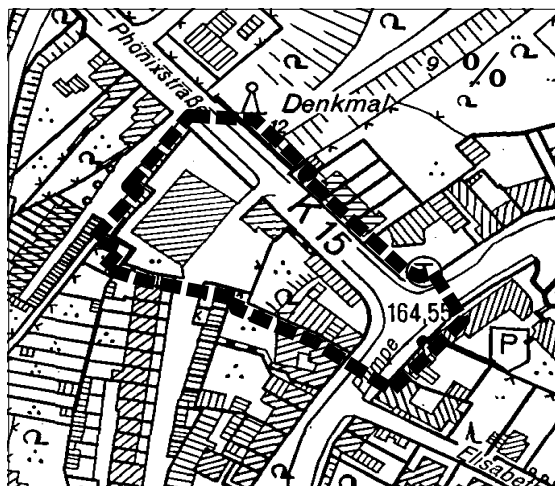
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund einer Dringlichkeitsentscheidung vom 22.07.2002 gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der jeweils zz. gültigen Fassung entschieden:

1. Den bisher gefassten Aufstellungsbeschluss vom 13.12.1990 zum Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - aufzuheben.
2. Den Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - mit geändertem Geltungsbereich aufzustellen.
3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zz. gültigen Fassung durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 02.08. - 16.08.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss,

Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 23.07.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

55

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss folgende Um- bzw. Neubenennungen von Straßen:

in der Sitzung vom 24.04.2002

1. die Umbenennung der Stichstraße vor den Häusern Pumpe 87 a, 87 b, 83 und 85 in

Im Padtkohl

2. die Aufhebung einer Straßenbenennung und Benennung der neuen Planstraße im Bereich des BP Nr. 78 - Walsiedlung - in

Hagedornweg

3. die Teilaufhebung einer Straßenbenennung und Benennung der neuen Planstraßen im Bereich des BP Nr. 245 - Hainbuchenweg - in

Theodor-Heuss-Ring und Raiffeisenweg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

ben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 15.07.2002

Bertram
Bürgermeister

56

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 24. April 2002 / 26. Juni 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	105.709.058 Euro
in der Ausgabe auf	105.709.058 Euro

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	29.814.542 Euro
in der Ausgabe auf	29.814.542 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **8.035.293 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **10.564.994 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2002 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf 240 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf 346 v.H.
2. **Gewerbsteuer** nach dem Gewerbeertrag auf 405 v.H.

§ 6

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs.1 LBesG).

donnerstags

14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage),

öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22. Juli 2002

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Bericht vom 23. Mai 2002 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 25. Juli bis 02. August 2002

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs,
und freitags 08.30 - 12.00 Uhr,

Bertram
Bürgermeister

57

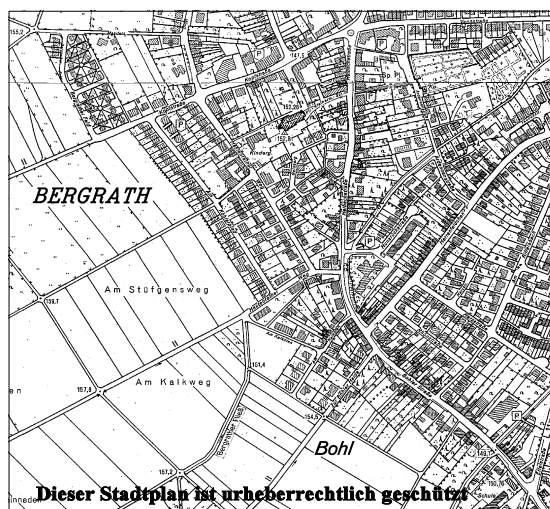
Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 37 (Hastenrather Weg/Am Kalkofen) vom 17.07.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 26.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Umlegungsverfahren Nothberg - N 78 - 1933 entstandenen und als Wirtschaftswege ausgewiesene Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 62 Nrn. 84 tlw. und 299 - Hastenrather Weg - sowie 270 - Am Kalkofen - werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 37 „Kalkofen“ (6. Änderung) aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eigentümerin der Wegefläche ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am 10.07.2002 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.07.2002

Bertram
Bürgermeister

58

Der Bürgermeister

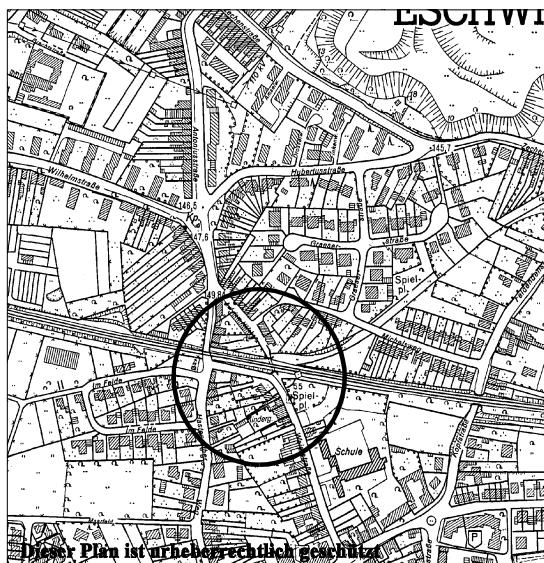
germeister der Stadt Eschweiler oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der vorgenannten Dienstzeiten erklärt werden.

Bekanntmachung vom 22.07.2002

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, eine Teilfläche von ca. 55 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 38 Nr. 1036 - Straßenparzelle Michelsweg - gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 - in der jeweils geltenden Fassung - einzuziehen.

Die vorgenannte öffentliche Straßenteilfläche soll nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert werden.

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage des Grundstücks ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von drei Monaten, gerechnet von Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bür-

Eschweiler, 22.07.2002

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|---|
| 59 | Jahresabschluss des Stadtbetriebes zum 31.12.1999 |
| 60 | Jahresabschluss des Stadtbetriebes zum 31.12.2000 |
| 61 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |
| 62 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |
| 63 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |
| 64 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |
| 65 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |
| 66 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. Sept. 2002 |

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September und Oktober 2002

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
20.08.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

59

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes
Eschweiler zum 31.12.1999**

In der Sitzung vom 20.12.2000 hat der Rat der Stadt Eschweiler den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Eschweiler zum

31.12.1999

festgestellt.

Der Jahresgewinn 1999 betrug 2.212.062,60 DM und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz 1999 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

-siehe Seite 4 bis Seite 6-

Der Prüfvermerk der Bezirksregierung in Köln wurde mit Verfügung vom 25.07.2002
Az.: -31.7.3.-10.7- , erteilt.

Der Prüfvermerk hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
- Gemeindeprüfungsamt -
-31.7.3.10.7 -

Prüfungsvermerk

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **BDO Deutsche Warentreuhand AG in Bonn** hat mit meiner Zustimmung bei dem

Stadtbetrieb Eschweiler

die Jahresabschlussprüfung für das Jahr **1999** durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtbetrieb Eschweiler für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Stadtbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Köln, den 25.07.2002

Der Leiter

des Gemeindeprüfungsamtes
Bezirksregierung Köln
- Unterschrift-
(Siegel) (i. V. Bertram

Eschweiler, den 6.08.2002

Der Bürgermeister

gez. Bertram

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 1. JANUAR 1999 BIS ZUM 31. DEZEMBER 1999
BILANZ

AKTIVSEITE	Stand 31.12.1999		Stand Vorjahr	
	DM	DM	TDM	TDM
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		37.810,09		20
II. Sachanlagen				
1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-Betriebs- und anderen Bauten	8.778.331,07		8.851	
2) Abwasseranlagen	224.368.859,17		224.320	
3) Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.176.115,34		2.440	
4) Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	<u>6.084.929,37</u>	<u>241.408.235,49</u>	<u>4.176</u>	<u>239.787</u>
		241.446.045,58		239.807
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	207.838,03		182	
2. Unfertige Leistungen	<u>271.205,74</u>	479.043,77	<u>0</u>	182
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	362.734,34		488	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr <u>DM 0,00</u> (i.Vj. TDM 0)				
2. Forderungen an die Stadt	11.313.236,24		4.740	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr <u>DM 0,00</u> (i.Vj. TDM 0)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		2.600	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr <u>DM 0,00</u> (i.Vj. TDM 0)				
		<u>11.675.970,58</u>		<u>7.828</u>
		<u>12.155.014,35</u>		<u>8.010</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
		0,00		13
		<u>253.601.059,93</u>		<u>247.830</u>

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 1. JANUAR 1999 BIS ZUM 31. DEZEMBER 1999
BILANZ

PASSIVSEITE	Stand 31.12.1999		Stand Vorjahr	
	DM	DM	TDM	TDM
A. Eigenkapital				
I Stammkapital		2.000.000.000,00		2.000
II Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklagen	36.958.941,76		34.894	
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>50.205.947,95</u>	87.164.889,71	<u>50.206</u>	85.100
III Gewinn				
1. Gewinn des Vorjahres	1.934.301,83		26	
2. Jahresgewinn	<u>2.212.062,60</u>	<u>4.146.364,43</u>	<u>1.908</u>	<u>1.934</u>
		93.311.254,14		89.034
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		530.425,00		544
C. Empfangene Ertragszuschüsse		37.929.573,17		26.631
D. Sonderposten aus vereinnahmten Grabnutzungsgebühren		8.433.793,06		8.082
E. Rückstellungen				
- Sonstige Rückstellungen		2.926.700,00		4.905
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	102.838.055,65		114.582	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr <u>DM 5.313.595,36</u>				
(i.Vj. TDM 5.287)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.222.161,88		1.140	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr <u>DM 1.222.161,88</u>				
(i.Vj. TDM 1.140)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	4.719.588,05		2.834	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr <u>DM 4.719.588,05</u>				
(i.Vj. TDM 2.834)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.689.508,97		78	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr <u>DM 1.689.508,97</u>				
(i.Vj. TDM 78)				
davon aus Steuern <u>DM 0,00</u>				
(i.Vj. TDM 0)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
<u>DM 0,00</u> (i.Vj. TDM 0)		<u>110.469.314,55</u>		<u>118.634</u>
		<u>253.601.059,93</u>		<u>247.830</u>

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 1. JANUAR 1999 BIS
ZUM 31. DEZEMBER 1999
GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>DM</u>	<u>1999</u> <u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>TDM</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TDM</u>	<u>TDM</u>
1. Umsatzerlöse		42.914.498,95			44.297	
2. Erhöhung des Bestandes unfertigen Leistungen		271.205,74			0	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		260.487,69			190	
4. sonstige betrieblichen Erträge		<u>1.291.979,27</u>	44.738.171,65		<u>534</u>	45.021
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	476.486,65			417		
b) Aufwendungen für bezogene Leitsungen	<u>21.330.257,34</u>	21.806.743,99		<u>20.774</u>	21.191	
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	5.301.696,13			5.037		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung -davon für Altersversorgung	<u>1.194.782,27</u>	6.496.478,40		<u>1.225</u>	6.262	
	<u>DM 173.401,90</u>					
	(i.Vj. TDM 178)					
7. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.893.175,30			5.923		
abzüglich						
b) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>-13.811,00</u>	5.879.364,30		<u>-14</u>	5.909	
8. sonstige betrieblichen Aufwendungen		<u>2.454.951,82</u>	<u>36.637.538,51</u> 8.100.633,14		<u>2.248</u>	<u>35.610</u> 9.411
9. sonstige Zinsen und ähnlich Erträge		191.812,89			184	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>6.062.661,83</u>	<u>-5.870.848,94</u>		<u>7.669</u>	<u>-7.485</u>
11. Überschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			2.229.784,20			1.926
12. sonstige Steuern			<u>17.721,60</u>			<u>18</u>
13. Jahresgewinn			2.212.062,60			1.908

60

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2000

In der Sitzung vom 07.11.2001 hat der Rat der Stadt Eschweiler den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Eschweiler zum

31.12.2000

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag betrug - 1.767.000,00 DM und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz 2000 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

-siehe Seite 9 bis Seite 11-

Der Prüfvermerk der Bezirksregierung in Köln wurde mit Verfügung vom 25.07.2002 Az.:31.7.3.-10.7, erteilt.

Der Prüfvermerk hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
- Gemeindeprüfungsamt -
- 31.7.3.10.7-

Prüfungsvermerk

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **BDO Deutsche Warentreuhand AG in Bonn** hat mit meiner Zustimmung bei dem

Stadtbetrieb Eschweiler

die Jahresabschlussprüfung für das Jahr **2000** durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtbetrieb Eschweiler für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Stadtbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Köln, den 25.07.2002

Der Leiter
des Gemeindeprüfungsamtes
Bezirksregierung Köln
- Unterschrift-
(Siegel) (i. V. Bertram)

Eschweiler, den 6.08.2002

Der Bürgermeister

gez. Bertram

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 1. JANUAR 2000 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2000
BILANZ

AKTIVSEITE	Stand 31.12.2000		Stand Vorjahr	
	DM	DM	TDM	TDM
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		43.208,30		38
II. Sachanlagen				
1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäftsbetriebs- und anderen Bauten	10.064.453,21		8.778	
2) Abwasseranlagen	224.926.100,57		224.369	
3) Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.917.109,41		2.176	
4) Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	<u>2.866.657,95</u>	<u>239.774.321,14</u>	<u>6.085</u>	<u>241.408</u>
		239.817.529,44		241.408
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	247.672,24		208	
2. unfertige Leistungen	<u>489.884,12</u>	737.556,36	<u>271</u>	479
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	891.804,79		363	
2. Forderungen an die Stadt	7.588.824,32		11.313	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	14.770,65	8.495.399,76	0	11.676
		<u>9.232.956,12</u>		<u>12.155</u>
		<u>249.050.485,56</u>		<u>253.601</u>

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR
VOM 1. JANUAR 2000 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2000
BILANZ

PASSIVSEITE	Stand 31.12.2000		Stand Vorjahr	
	DM	DM	TDM	TDM
A. Eigenkapital				
I Stammkapital		2.000.000.000,00		2.000
II Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklagen	38.079.265,90		36.959	
2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>50.205.947,95</u>	88.285.213,85	50.206	<u>87.165</u>
III Gewinn				
1. Gewinn des Vorjahres	4.146.364,43		1.934	
2. Jahresverlust/Jahresgewinn	<u>-1.766.510,05</u>	<u>2.379.854,38</u>	<u>2.212</u>	<u>4.146</u>
		92.665.068,23		93.311
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		516.614,00		530
C. Empfangene Ertragszuschüsse		37.960.498,02		37.930
D. Sonderposten aus vereinnahmten Grabnutzungsgebühren		8.677.156,16		8.434
E. Rückstellungen				
- Sonstige Rückstellungen		2.820.565,00		2.927
F. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	98.151.001,20		102.838	
2. erhaltene Anzahlungen	442.094,13		0	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	987.830,88		1.222	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	6.713.426,02		4.720	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	116.231,92		1.689	
davon aus Steuern <u>DM 0,00</u>				
(i.Vj. TDM 0)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		<u>106.410.584,15</u>		<u>110.469</u>
<u>DM 0,00</u> (i.Vj. TDM 0)		<u>249.050.485,56</u>		<u>253.601</u>

STADTBETRIEB ESCHWEILER, ESCHWEILER
JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2000 BIS
ZUM 31. DEZEMBER 2000
GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

	<u>DM</u>	<u>2000</u> <u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>TDM</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TDM</u>	<u>TDM</u>
1. Umsatzerlöse		41.339.327,92			42.915	
2. Erhöhung des Bestandes unfertigen Leistungen		218.678,38			271	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		315.243,08			260	
4. sonstige betrieblichen Erträge		<u>2.473.366,31</u>	44.346.615,69		<u>1.292</u>	44.738
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	556.377,84			477		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>22.041.703,01</u>	22.598.080,85		<u>21.330</u>	21.807	
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	5.416.093,04			5.301		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung -davon für Altersversorgung	<u>1.377.222,79</u>	6.793.315,83		<u>1.195</u>	6.496	
<u>DM 200.746,13</u> (i.Vj. TDM 173)						
7. Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.941.290,29			5.893		
<u>abzüglich</u>						
b) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>-13.811,00</u>	5.927.479,29		<u>-14</u>	5.879	
8. sonstige betrieblichen Aufwendungen		<u>2.995.789,22</u>	<u>38.314.665,19</u> 6.031.950,50		<u>2.455</u>	<u>36.637</u> 8.101
9. sonstige Zinsen und ähnlich Erträge		381.218,45			192	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>5.530.731,33</u>	<u>-5.149.512,88</u>		<u>6.063</u>	<u>-5.871</u>
11. Überschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			882.437,62			2.230
12. außerordentlicher Ertrag		450.000,00			0	
13. außerordentlicher Aufwand		<u>3.081.338,87</u>			<u>0</u>	
14. außerordentliches Ergebnis		<u>-2.631.338,87</u>	-2.631.338,87			0
15. sonstige Steuern			<u>17.608,80</u>			<u>18</u>
16. Jahresverlust/Jahresgewinn			<u>-1.766.510,05</u>			<u>2.212</u>

61

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Fatmir Ferizi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Alina Ferizi** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Soziale Angelegenheiten -
Unterhaltsvorschusskasse -
Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.07.2002

Bertram
Bürgermeister

62

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Fatmir Ferizi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Joel Ferizi** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Soziale Angelegenheiten -
Unterhaltsvorschusskasse -
Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.07.2002

Bertram
Bürgermeister

63

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Fatmir Ferizi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Leonora Ferizi** kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Soziale Angelegenheiten -
Unterhaltsvorschusskasse -
Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.07.2002

Bertram
Bürgermeister

64

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mahmoud Reza Amir Atai
Jirandeh, derzeitiger Aufenthalt unbekannt,
gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß §
7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Aria
Amir Atai Jirandeh** kann durch den
Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Soziale Angelegenheiten -
Unterhaltsvorschusskasse -
Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.08.2002

Bertram
Bürgermeister

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Soziale Angelegenheiten -
Unterhaltsvorschusskasse -
Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.08.2002

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mike Buser, derzeitiger Aufenthalt
unbekannt, gerichtete rechtswahrende
Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschuss-
gesetz für das Kind **Leon Vasic** kann durch
den Unterhaltspflichtigen

66

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 14 Bundeswahlordnung in der Zeit vom **02. bis 06. September 2002** während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Mittwoch	von	8.00 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	von	8.00 - 17.45 Uhr,
Freitag	von	8.00 - 12.00 Uhr.

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 174 (1. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am **06. September 2002** bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 174 (1. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2002** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen. Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **089 -Kreis Aachen** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem **19. August 2002** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
 verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2002) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. September 2002, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 174/175, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- 1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

2. einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst **nur** ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist **nur** im Falle einer **plötzlichen** Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird **und** die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 16.08.2002
Stadt Eschweiler

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September und Oktober 2002

Mittwoch, 11.09.2002, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 12.09.2002, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umweltaus-
schuss, Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 17.09.2002, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Dienstag, 17.09.2002, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 18.09.2002, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 24.09.2002, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungs-
ausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Mittwoch, 25.09.2002, 17.30 Uhr,
Sozialausschuss,
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 26.09.2002, 17.30 Uhr,
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 26.09.2002, 17.30 Uhr,
Gemeinsame Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
und des Schulausschusses,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 09.10.2002, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 29.10.2002, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

67	Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg - Einstellung des Umlegungsverfahrens
----	---

68	Wahlbekanntmachung
----	--------------------

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
29.08.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

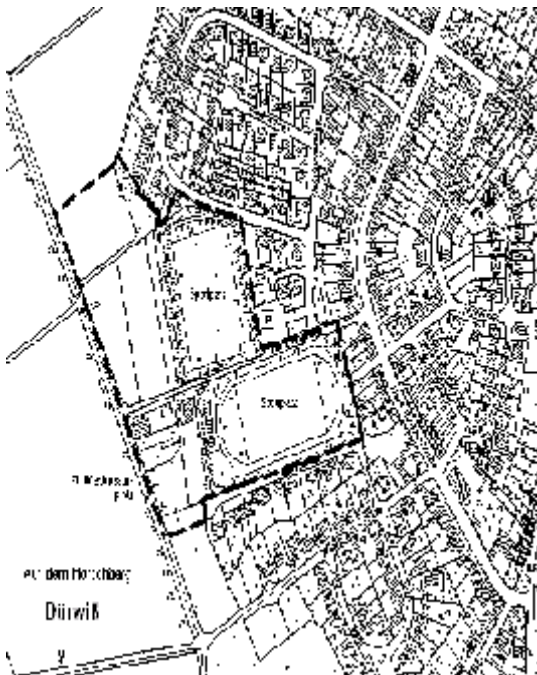
67

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg - Einstellung des Umlegungsverfahrens

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler hat im Wege des schriftlichen Rundlaufs die Einstellung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg - beschlossen.



sen.

Das Umlegungsgebiet ist nachstehend skizzenhaft dargestellt:

Die Grundstücke Gemarkung Dürwiß

Flur 7, Nrn. 407- 409, 579 tlw., 590, 592 - 604,

Flur 8, Nrn. 299, 300, 303, 616, 710, 758, 760 tlw. 761 - 763, 936, 937, 1003 - 1016

unterliegen nicht mehr der Verfügungs- und Veränderungssperre gemäß § 51 BauGB.

Gründe:

Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens am 09.01.2001 hat ein Erschließungsträger die gemäß dem Bebauungsplan Nr. 245

- Hainbuchenweg - bisher nicht erschlossenen Grundstücksflächen erworben. Desweiteren hat der Erschließungsträger einen Erschließungsvertrag mit der Stadt Eschweiler abgeschlossen. Für weitere bebaubare Grundstücksflächen an der Harbigstraße sowie am Eschenweg ist die Erschließung vorhanden.

Aufgrund der aktuellen Eigentumsverhältnisse und der abgeschlossenen privatrechtlichen Regelungen besteht keine Notwendigkeit mehr, ein öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren durchzuführen, um die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 245 zu realisieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten gem. § 217 BauGB der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtferti-

gung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 26.08.2002

Umlegungsausschuss
der Stadt Eschweiler

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

68

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2002** findet die **Wahl zum 15. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 174 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags - mittwochs	von	8.00 - 15.30 Uhr,
donnerstags	von	8.00 - 17.45 Uhr,
freitags	von	8.00 - 12.00 Uhr.

Wahlbezirke

0100 - Röhe

0200 - West

0300 - Gebiet Lyzeum

0400 - Marktviertel

0500 - Ost I

0600 - Ost II

0700 - Gebiet Patternhof

0800 - Stadtzentrum

0901 - Gebiet Sportzentrum Jahnstrasse

0902 - **Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheim**

1000 - Röthgen-Ost

1100 - Röthgen-West

1200 - Waldsiedlung / Pumpe

1301 - Stich-Nord

1302 - Stich-Süd

1400 - Bergrath-Nord

1500 - Bergrath-Süd/Bohl

1600 - Nothberg

1700 - Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath

Wahlräume

Kath. Grundschule Röhe, Erfstr. 38

Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21

Kath. Grundschule Stadtmitte, Grüner Weg 3

Städtisches Gymnasium (Hauptgebäude), Peter-Paul-Str. 13

Städtisches Gymnasium (Nebengebäude), Gartenstr. 36

Kath. Grundschule, Eduard-Mörike-Str.13

Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7

Seniorenzentrum, Marienstr. 7

Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21

Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Str. 4

Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40

Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40

Städtische Tageseinrichtung für Kinder, Alte Rodung 100

Kath. Grundschule Stich, Stich 60

Städt. Gesamtschule, Friedrichstraße 12 - 16

Kath. Grundschule Bergrath, Weierstr. 13

Kath. Grundschule Bohl, Bohler Str. 92

Jugendheim der Pfarre St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 17

Kath. Kindergarten St. Wendelinus, Hamicher Weg 6

2400 - Weisweiler II

1801 - Kinzweiler I

2500 - Weisweiler III

1802 - St. Jöris

1900 - Hehlrath/Kinzweiler II

2000 - Dürwiß I

2100 - Dürwiß II

2201 - Dürwiß III

2202 - Fronhoven/Neu-Lohn

2300 - Weisweiler I

Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstr. 8

Ehem. Schulgebäude St. Jöris, Merzbrücker Str.
7

Kath. Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15

Zweifachsporthalle Dürwiß, Nagelschmiedstr. 3

Kath. Grundschule Dürwiß, Konrad-Adenauer-
Str. 18

Festhalle Dürwiß, Stresemannstr. 2

Altentagesstätte AWO Neu-Lohn, Domtalweg 5

Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2

Astrid-Lindgren-Schule, Hühelner Str. 206

Schützenheim St. Sebastianus, Lindenallee 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 01. September 2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22.09.2002, 12.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	I	-	VHS-Seminarraum
Briefwahlvorstand	II	-	VHS-Seminarraum
Briefwahlvorstand	III	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	IV	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	V	-	Bürgerbüro

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten im blauen Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde **die Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 26.08.2002
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

69 Unterschutzstellung eines Bodendenkmals

**70 Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates am
18.09.2002**

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
11.09.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

69

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Bodendenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Denkmalliste Teil B, Bodendenkmäler

Nr. 4, Motte Mühlenbongert
am 25.07.2002

Eschweiler, den 04.09.2002

Bertram
Bürgermeister

Eschweiler-Weisweiler, Auf dem Driesch, durch die Wasserfreunde Weisweiler e.V.;

hier: Erstattung von Betriebskosten in Höhe von 30.000 € an den Betreiberverein

A 5) Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler

A 6) Vertretung der Stadt Eschweiler in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der „RW Holding AG“ am 15. Juli 2002 in Düsseldorf

A 7) Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs im Rathaus

a) Anschaffung energiesparender Bürogeräte

b) Optimierte Einstellung von Bürogeräten bei Leerlaufzeiten

hier: Anträge der Ratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 13.08.2001 und 20.08.2001

A 8) Erneuerung der Bühnen- und Saalvorhänge in verschiedenen städtischen Liegenschaften

A 9) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 100.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.02300.65000/4, Bez.: Gerichtskosten u.a.

A 10) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 70.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.57000.50000/0, Bez.: Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, technischen Anlagen und Betriebseinrichtungen

A 11) Camp Astrid
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Stolberg -

A 12) Planungsangelegenheiten

70

Am Mittwoch, 18. September 2002, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Genehmigung einer Niederschrift

A 3) Bürgerbegehren zum Erhalt der Bäder in Weisweiler

A 4) Betrieb des Hallen- und Freibades

A 12.1 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker -

A 12.2 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 12.3 Bebauungsplan Nr. 92 -Akazienhain -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 12.4 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 12.5 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 12.6 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 13) Integriertes Handlungskonzept Eschweiler-Ost
„Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf“
Zwischenbericht zum 2. Baustein: „Sozialverträgliche Modernisierungsstrategie für die städtischen Wohngebäude in Eschweiler-Ost“
- Grundsatzentscheidung -

A 14) Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Pfarrer-Krings-Straße -von Am Fresenberg bis Ende (Kindergarten)-;
hier: Satzungsbeschluss

A 15) Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage " An der Fahrt" von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg und Widmung für den öffentlichen Verkehr

A 16) Anfragen und Mitteilungen

A 16.1 Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg -
Einstellung des Umlegungsverfahrens

A 16.2 Kenntnisnahme über die Leistung von Ausgaben im Einzelfall zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Mittel im Haushaltsentwurf 2002 nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung standen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) US cross-border-lease

B 2) Finanzangelegenheit Koch

B 3) Finanzangelegenheit Koch
- Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -

B 4) Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 5) Grundstücksangelegenheiten

B 5.1 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Gebiet „In der Krause „

B 5.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP)

B 5.3 Erwerb von Grundstücken im Bereich „Südlich Verkeskopf“

B 5.4 1. Rückerwerb eines Grundstückes Gemarkung Eschweiler, gelegen Udelinberg

2. Verkauf des o.g.Grundstückes

B 6) Vertragsangelegenheiten

- B 6.1 Erschließung im Bereich der alten
Schule Hastenrath; B-Plan Nr. 29 -
Schwarzer Weg- 3. Änderung;
hier: Abschluß eines Erschlie-
ßungsvertrages

B 7) Vergabeangelegenheiten

- B 7.1 Neubau der Südspange Eschweiler-
Bergrath, 2. BA;
hier: Ausführung von Kanal- und Stra-
ßenbauarbeiten

B 8) Personalangelegenheiten

- B 8.1 Gewährung von Bedienstetendarlehen

B 9) Anfragen und Mitteilungen

- B 9.1 Gebäudeversicherungsschutz

Eschweiler, 06.09.2002

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|--|
| 71 | 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94
- Hölderlinstraße - |
| 72 | 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94
- Hölderlinstraße - |
| 73 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223
- Friedhof Nothberg - |
| 74 | 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungs-
planes - Albertstraße - |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
17.09.2002

Herausgabe, Vertrieb,

Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

71

Der Bürgermeister

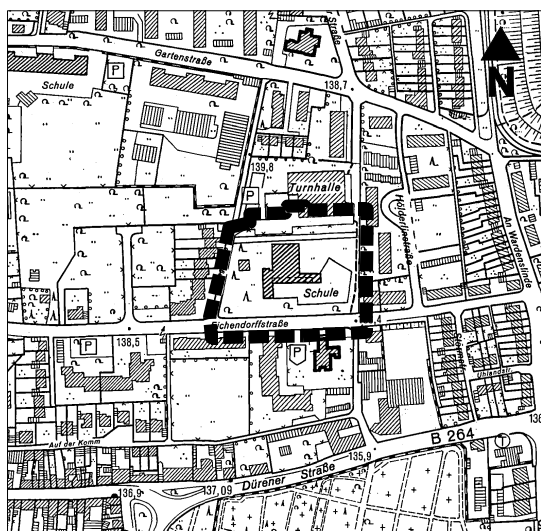
Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 - Hölderlinstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1



BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 26.09.2002 bis 11.10.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke

und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 13.09.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

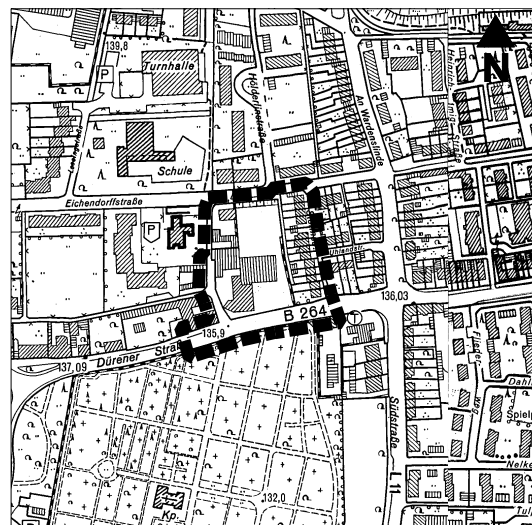
72

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 - Hölderlinstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

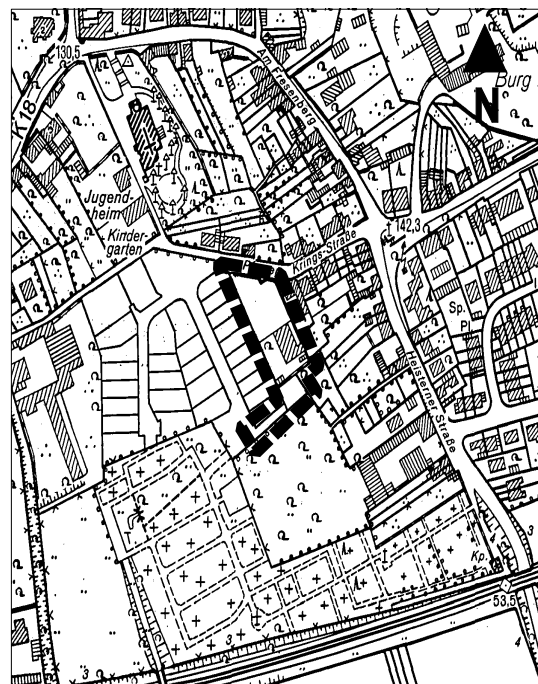


(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 26.09.2002 bis 11.10.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 13.09.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

73

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - liegt mit Begründung vom 26.09.2002 - 29.10.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - vorgebracht werden.

Eschweiler, 13.09.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

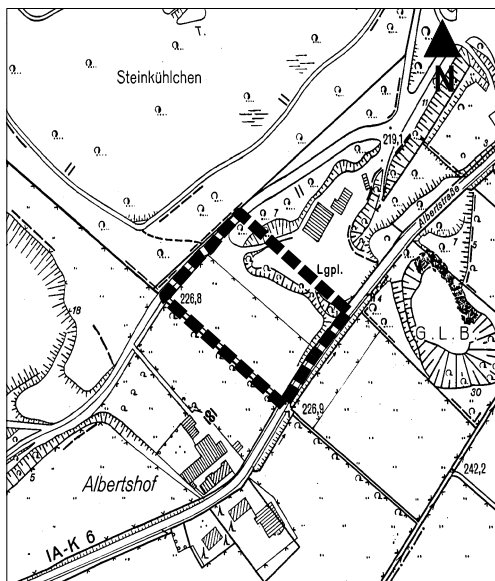
74

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 72. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Albertstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hastenrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 26.09.2002 bis 11.10.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu

mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 13.09.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|---|
| 75 | Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheids |
| 76 | Bekanntmachung der Stadt Eschweiler über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." |
| 77 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |
| 78 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002 |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
26.09.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahl-
bar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

75

**Bekanntmachung über die Durchführung
eines Bürgerentscheids**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 festgestellt, dass das Bürgerbegehren "Pro Bäder Weisweiler" zulässig ist, dem Bürgerbegehren inhaltlich aber nicht entsprochen.

Damit kommt es von

**Montag, dem 28.10.2002, bis Sonntag, dem
10.11.2002, an Werktagen in der Zeit von
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Sonn- und
Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis
18.00 Uhr**

zu einem Bürgerentscheid "Pro Bäder Weisweiler".

Der Text der zu entscheidenden Frage lautet:

"Wollen Sie, dass der Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2002 zur Schließung der Weisweiler Bäder zum 15.05.2002 aufgehoben wird und die Bäder so saniert werden, dass ein dauerhafter Weiterbetrieb von Freizeithallenbad und Sauna möglich ist?"

Die Antragssteller vertreten die Meinung, dass durch die Schließung des Bäderstandortes Weisweiler das Schulschwimmen in der Stadt Eschweiler nicht mehr in vertretbarem Umfang gesichert wird, die Existenz der Wasserfreunde Weisweiler und der DLRG Weisweiler gefährdet ist sowie dem SC Delphin Eschweiler, allen anderen schwimmsporttreibenden Vereinen und der Öffentlichkeit im Hallenbad Jahnstraße Schwimmstunden verlorengehen bzw. durch nicht oder nur eingeschränkt nutzbarer Zeiten ersetzt werden. Hinsichtlich der Sanierungskosten und des jährlichen Zuschusses zu den Betriebskosten wurde seitens der Antragsteller vorgeschlagen, diese durch den Verkauf von RWE-Aktien, Preiserhöhungen, Umsatzzunahme durch Attraktivitätssteigerungen und Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Der Rat der Stadt Eschweiler vertritt dagegen die Auffassung, dass aufgrund des bautechnischen Zustandes und des hohen Kostenaufwandes zur Sanierung und Modernisierung in

einer Gesamthöhe von ca. 2.100.000,00 € ohne jährliche Betriebskosten in Höhe von 200.000,00 € in Anbetracht des Schwimmbadangebotes in Eschweiler und der Haushaltslage die Weiterbetreibung nicht zu vertreten ist und die Bäder zu schließen sind.

Eschweiler, den 23.09.2002

Bertram
Bürgermeister

76

Bekanntmachung

**der Stadt Eschweiler über das Recht auf
Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die
Erteilung von Eintragungsscheinen**

anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“

in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

1. Gegenstand der politischen Willensbildung: „Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dichtbesiedelten Ballungszentren“.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom 7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Rathausplatz 1,
Zimmer 377,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am 11. Oktober 2002 bis 12.00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 377, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 23. Oktober 2002) zu stellen ist,

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eschweiler, den 24.09.2002

Bertram
Bürgermeister

77

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den belgischen Staatsangehörigen André Mathias Klubert, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide

- a) für 2000 und 2001 über die Gewerbesteuerermessbeträge, Steuernummer 202/5210/0402

b) Gewerbesteuerbescheid vom
12.09.2002, Kassenzeichen
001.29597.7-0200-00

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermei-
ster der Stadt Eschweiler, Finanzen und Steu-
ern - Steuern -
Zimmer 541, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr
bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.09.2002

Bertram
Bürgermeister

78

Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung von Brandschauen
in der Stadt Eschweiler
vom 19.09.2002**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung
mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über
den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)
vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), der §§ 7,
41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f) und i) und § 76 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001
(GV. NRW. S. 811), der §§ 4 und 5 des Kom-
munalabgabengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969
(GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und

des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 23. August
1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 1
Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsgebühren-
ordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001
(GV. NRW. S. 262) hat der Rat der Stadt
Eschweiler in seiner Sitzung am 18.09.2002
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck,
präventiv zu prüfen, ob Gebäude und
Einrichtungen, die in erhöhtem Maße
brand- oder explosionsgefährdet sind
oder in denen bei Ausbruch eines
Brandes oder bei einer Explosion
eine große Anzahl von Personen
oder erhebliche Sachwerte gefährdet
sind, den Erfordernissen des abweh-
renden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des
abwehrenden Brandschutzes dient
der Feststellung brandschutztech-
nischer Mängel und Gefahrenquellen
sowie der Anordnung von Maßnah-
men, die der Entstehung eines Bran-
des oder der Ausbreitung von Feuer
und Rauch vorbeugen und bei einem
Brand oder Unglücksfall die Rettung
von Menschen und Tieren, den
Schutz von Sachwerten sowie wirk-
same Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistun-
gen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im
Sinne von § 1 einschließlich deren
Vor- und Nachbereitung. Dies gilt
auch in den Fällen, in denen die für
die Brandschau zuständige Dienst-
stelle an Prüfungen der Bauauf-
sichtsbehörde beteiligt ist und dabei
zugleich eine Brandschau vornimmt,

- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Neben den Gebühren können auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet

sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Eschweiler unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) eine Objektbesichtigung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03. 1960 (GV NRW S. 47, berichtigt S. 68), in der jeweils geltenden Fassung zu.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.09.2002

Bertram
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt durch einen Beamten des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes nach Dauer der Amtshandlung:

je angefangene Stunde pauschal 47,00 €;
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau durch einen Beamten des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes entsprechend dem Arbeitsaufwand:

je angefangene halbe Stunde pauschal 23,50 €;
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung:

die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Eschweiler vom 19.09.2002

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
2	Altenwohnheime sowie Seniorenresidenzen o.ä.
3	Gebäude für hilfsbedürftige Personen (einschl. Wohnheime und Kinderheime)
4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebracht
5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebracht (ab 20 Personen)
6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Tagespflegeeinrichtungen und Landschulheime
	Übernachtungsobjekte
7	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) sowie Pensionen
8	Obdachlosenunterkünfte
9	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
10	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstätten-Verordnung (VstättVO) und Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
11	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)
12	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 50 Personen)

Kennziffer	Objekte
13	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
14	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Personen)
15	Schank-/Speisewirtschaften
16	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 500 qm
	Unterrichtsobjekte
17	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
18	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten
19	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
20	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig
	Hochhausobjekte und Wohngebäude in mittlerer Höhe mit besonderer Gefährdung
21	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochHVO) und Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen
	Verkaufsobjekte
22	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
23	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
24	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
25	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Kennziffer	Objekte
	Verwaltungsobjekte
26	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 2000 qm Nutzfläche
27	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte und dauerhaft genutzte Ausstellungsräume
28	Museen
29	Messegebäude
	Garagen
30	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
31	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
32	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
33	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 500 qm
34	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
35	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
36	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Amt für Umweltschutz (StUA) genehmigt wurden

Kennziffer	Objekte
37	Betriebe in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 150 qm
38	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF / Druckbehälter VO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
39	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
40	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
41	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
42	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
43	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
44	Hochregallager
45	Verkaufsstätten und Gewerbeobjekte, die unmittelbar an anderweitige Nutzungen anschließen bei besonderer Gefährdung
	Sonderobjekte
46	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
47	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 3000 cbm umbauten Raum
48	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
49	Unterirdische Verkehrsanlagen
50	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
51	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
52	Bahnhöfe
53	Flugplätze

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
02.10.2002

Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 79 Bekanntmachung über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Stimm-scheinen für den Bürgerentscheid "Pro Bäder Weisweiler" vom 28. Oktober 2002 bis 10. November 2002**
- 80 Bekanntmachung der Stadt Eschweiler über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V." in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**
- 81 Umgestaltung der K 33 - Jülicher Straße/Kochgasse - Ortsdurchfahrt Eschweiler**
- 82 Stadtentwicklungskonzept Eschweiler**
- 83 Umbenennung der "Carl-Diem-Straße" in Franz-Rüth-Straße**
- 84 Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 08. Oktober 2002**
- 85 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Pfarrer-Krings-Straße"-von Am Fresenberg bis Ende (Kindergarten)**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

- 86 Bekanntmachung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "An der Fahrt" von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg**
- 87 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage "An der Fahrt" von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg für den öffentlichen Verkehr**

79

Bekanntmachung

über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Stimm-scheinen für den Bürgerentscheid „Pro Bäder Weisweiler“ vom 28. Oktober 2002 bis 10. November 2002

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Eschweiler für den von Montag, dem 28.10.2002, bis Sonntag, dem 10.11.2002, stattfindenden Bürgerentscheid liegt von

Dienstag, 08. Oktober 2002, bis Samstag, 12. Oktober 2002,

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 374, 3. Etage, zu jedermanns Einsicht während folgender Zeiten aus:

Dienstag, 08. Oktober 2002
8.30 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch, 09. Oktober 2002
8.30 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag, 10. Oktober 2002
8.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 11. Oktober 2002
8.30 - 12.00 Uhr
Samstag, 12. Oktober 2002
8.30 - 10.00 Uhr

Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die Abstimmberechtigten können verlangen, dass im Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

An der Abstimmung teilnehmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

2. Einsprüche gegen das Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für **unrichtig oder unvollständig** hält, kann während der unter Ziffer 1. genannten Auslegungsfrist, spätestens jedoch am 12. Oktober 2002 **bis 10.00**

Uhr, beim Bürgermeister, Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, Zimmer 374, 52449 Eschweiler, **Einspruch, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift**, einlegen.

3. Abstimmungsverzeichnis

In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (23. September 2002) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

Abstimmungsberechtigt ist, wer während des gesamten Abstimmungszeitraums Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs.1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

Es erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten.

4. Stimmschein und Stimmabgabe per Brief

Wer einen Stimmschein hat, kann seine Stimme im Abstimmungsraum der Stadt Eschweiler oder per Brief abgeben. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

- 4.1 ein **in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener** Abstimmungsberechtigter,
- 4.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung sich erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **08. November 2002** (2. Tag vor dem letzten Abstimmungstag), 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Orga-

nisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, persönlich oder schriftlich beantragt werden.

Antragsformulare sind im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 374, zu den üblichen Öffnungszeiten erhältlich. Die Schriftform gilt auch durch Fax (Tel.: 71-328 u. 71-384) oder E-Mail (horst.mendez@eschweiler.de) als gewahrt. Im Falle einer **nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Abstimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum letzten Tag der Abstimmung, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 2. Tage **vor** dem letzten Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

In den Fällen, in denen ein Abstimmberechtigter nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält er auf Antrag einen Stimmschein.

Dieser Stimmschein kann noch bis zum letzten Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden, wenn einer der unter Nr. 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründe vorliegen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Unterlagen für die Stimmabgabe per Brief

Wird die Stimmabgabe per Brief beantragt, so erhält der Beantragende

- a) den Stimmschein,
- b) einen Stimmzettel für die Stimmabgabe,
- c) einen amtlichen blauen Stimmumschlag,
- d) einen amtlichen weißen Stimmbriefumschlag und
- e) ein Merkblatt für die Stimmabgabe per Brief.

Die Abholung von Stimm Scheinen und Briefstimmunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Abstimmungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Stimmabgabe per Brief muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden,

dass der Stimmbrief dort spätestens am letzten Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht; später eingehende Stimmbriefe werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

Eschweiler, den 26.09.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

80

Bekanntmachung

der Stadt Eschweiler über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002

1. Auf Antrag der Vereins „Volksinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

„Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefähr-

derung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren“.

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 25. September 2002 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 50/2002 Seite 970 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**.

3. Bei der Stadt Eschweiler liegen die Eintragslisten der Volksinitiative in dieser Zeit innerhalb der üblichen Amtsstunden sowie an Sonntagen jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr an folgendem Ort aus:

Rathaus, Rathausplatz 1,
Zimmer 377.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Eschweiler, 25.09.2002

Bertram
Bürgermeister

81

Bekanntmachung

Umgestaltung der K 33 - Jülicher Straße/Kochgasse - Ortsdurchfahrt Eschweiler

Die Umgestaltung der K 33 - Jülicher Straße/Kochgasse - Ortsdurchfahrt Eschweiler - ist in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Eschweiler am 11.09.2002 beschlossen worden.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürger-versammlung anberaumt.

Diese findet statt am

Mittwoch, den 30.10.2002, 18.00 Uhr,

im Ratssaal (Raum 1) des Rathauses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zur vorgestellten Straßenumgestaltung Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 24.09.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

82

Bekanntmachung

**Stadtentwicklungskonzept
Eschweiler**

Die Stadt Eschweiler erarbeitet zurzeit zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro BKR aus Aachen ein Stadtentwicklungskonzept, das die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorbereiten soll. Das Konzept soll Auskunft geben über die Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 15 bis 20 Jahren sowohl für das gesamte Stadtgebiet, als auch für die einzelnen Ortsteile.

Die bisher erarbeiteten Ergebnisse werden in den Ortsteilen, wobei einzelne Ortsteile zusammengefasst werden, zu den nachfolgenden Terminen, jeweils um 18.00 Uhr vorgestellt. Hierzu sind die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Ortsteile herzlich eingeladen. Das Planungsbüro und die Stadt Eschweiler stehen für Anregungen, Fragen sowie die anschließende Diskussion zur Verfügung.

St. Jöris, Kinzweiler, Hehlrath,
08.10.2002, Festhalle Kinzweiler, Kalvarien-

bergstraße

Dürwiß, Neu-Lohn, Fronhoven,

10.10.2002, Festhalle Dürwiß, Stresemannstraße 10

Nothberg, Bergrath, Bohl, Volkenrath, Hastenrath, Scherpenseel,

29.10.2002, Vereinsheim KG „Eefelkank“, Bohler Straße

Stich, Pumpe, Aue, Siedlung Waldschule,

31.10.2002, Pädagogisches Zentrum der Städt. Gesamtschule Waldschule, Friedrichstraße 12

Weisweiler, Wilhelmshöhe, Hüheln,

12.11.2002, Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2

Eschweiler, Röhgen, Röhe,

14.11.2002, Ratssaal des Rathauses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1

Die Stadt Eschweiler und das Planungsbüro würden sich über eine aktive Beteiligung sehr freuen.

Eschweiler, 30.09.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

83

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 24.04.2002 die Umbenennung der „**Carl-Diem-Straße**“ in

Franz-Rüth-Straße.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 24.09.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

84

Am Dienstag, dem 08. Oktober 2002, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 2, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Genehmigung einer Niederschrift

A 2) Einführung und Verpflichtung des Beiratsmitgliedes Ahmet Akcay

A 3) Studie über die Lebenssituation der ausländischen Bevölkerung und über Konfliktpotentiale im Zusammenhang von ausländischer und deutscher Bevölkerung sowie zur Konfliktprävention und Konfliktlösung in Eschweiler.

A 4) Folklorefest am 26.10.2002

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 26.09.2002

Zaman

Ausschussvorsitzender

85

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Pfarrer-Krings-Straße" - von Am Fresenberg bis Ende (Kindergarten) -.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NRW.S. 811) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Pfarrer-Krings-Straße" -von Am Fresenberg bis Ende (Kindergarten)- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 mit folgender Änderung:

- Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt einheitlich für Fahrbahn und Gehwege **50 % bei einer Höchst-breite von insgesamt 10,00 m.**
Die übrigen Beitragsanteile bleiben unverändert.



Auszug aus der DGK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.09.2002

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

86

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „An der Fahrt“ von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. K 1 und Nr. 6 - Pützfeld - ausgewiesene selbständige Erschließungsanlage „An der Fahrt“ von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Der südlich abzweigende Stichweg (Flur 25 Nr. 46 tlw.) ist im Rahmen eines Erschließungsvertrages auf Kosten der Vertragspartner ausgebaut worden.

Damit unterliegen die durch Erschließungsanlage „An der Fahrt“ von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.09.2002

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

87

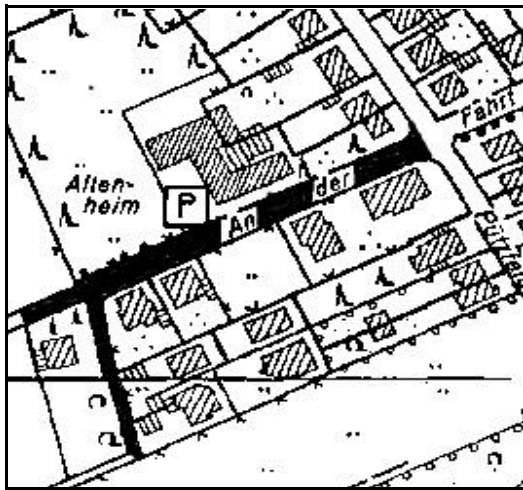
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „An der Fahrt“ von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage „An der Fahrt“ von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg ist endgültig hergestellt.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. K 1 und Nr. 6 - Pützfeld - sind die Grundstücke Gemarkung Kinzweiler, Flur 25, Nrn. 243 tlw., 250 tlw. und 46 tlw., die der Erschließungsanlage „An der Fahrt“ von Pützfeldchen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 31 (Flur 25 Nr. 24) einschließlich südlich abzweigendem Stichweg dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



- Auszug aus der DGK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt -

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 25.09.2002

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|--|
| 88 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 213 - Pumpe I - |
| 89 | Stadtentwicklungskonzept Eschweiler |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
04.10.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahl-
bar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

88

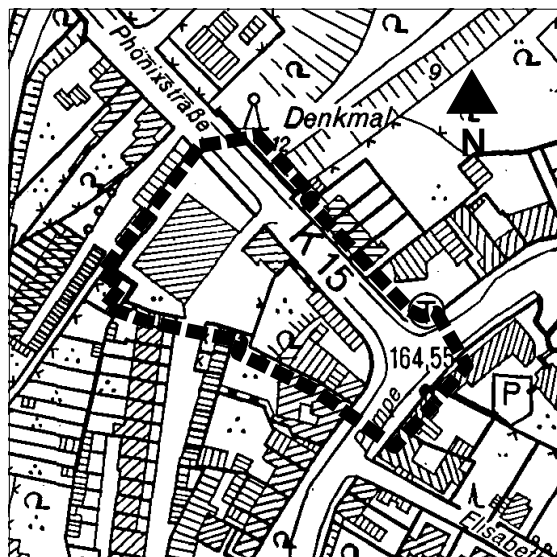
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 213 - Pumpe I - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 213 - Pumpe I - liegt mit Begründung und Umweltbericht vom 14.10.2002 - 15.11.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich

vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 213 - Pumpe I - vorgebracht werden.

Eschweiler, 01.10.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

89

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Stadtentwicklungskonzept Eschweiler

Die Stadt Eschweiler erarbeitet zurzeit zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro BKR aus Aachen ein Stadtentwicklungskonzept, das die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorbereiten soll. Das Konzept soll Auskunft geben über die Entwicklungsmöglichkeiten in den nächsten 15 bis 20 Jahren sowohl für das gesamte Stadtgebiet, als auch für die einzelnen Ortsteile.

Die bisher erarbeiteten Ergebnisse werden in den Ortsteilen, wobei einzelne Ortsteile zusammengefasst werden, zu den nachfolgenden Terminen, jeweils um 18.00 Uhr vorgestellt. Hierzu sind die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Ortsteile herzlich eingeladen. Das Planungsbüro und die Stadt Eschweiler stehen für Anregungen, Fragen sowie die anschließende Diskussion zur Verfügung.

Nothberg, Bergrath, Bohl, Volkenrath, Hastenrath, Scherpenseel,
29.10.2002, Vereinsheim KG „Eefelkank“, Bohler Straße

Stich, Pumpe, Aue, Siedlung Waldschule,

31.10.2002, Pädagogisches Zentrum der Städt. Gesamtschule Waldschule, Friedrichstraße 12

Weisweiler, Wilhelmshöhe, Hüheln,

12.11.2002, Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2

Eschweiler, Röthgen, Röhe,

14.11.2002, Ratssaal des Rathauses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1

St. Jöris, Kinzweiler, Hehlrath,

26.11.2002, Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstraße

Dürwiß, Neu-Lohn, Fronhoven,

28.11.2002, Festhalle Dürwiß, Stresemannstraße 10.

Die Stadt Eschweiler und das Planungsbüro würden sich über eine aktive Beteiligung sehr freuen.

Eschweiler, 02.10.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

Nachsatz:

Die Bekanntmachung vom 30.09.2002, im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vom 02.10.2002 veröffentlicht, Ausgabe Nr. 20, lfd. Nr. 82, wird wegen Terminänderungen aufgehoben.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 90 Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- 91 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- 92 Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler
- 93 Nachrücken des Ratsmitgliedes Martin Scholz für das ausgeschiedene Ratsmitglied Hans-Günter Ehlers
- 94 Nachrücken des Ratsmitgliedes Wilhelm Broschk für das ausgeschiedene Ratsmitglied Elisabeth Keupgen

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat November und Dezember 2002

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
18.10.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

90

Bekanntmachung

Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

1.

Der Bürgerentscheid findet von **Montag, dem 28.10.2002, bis Sonntag, den 10.11.2002, an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 - 18.00 Uhr** statt. Auf die diesbezügliche Bekanntmachung der Stadt Eschweiler vom 23.09.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vom 26.09.2002, lfd.-Nr. 75, wird verwiesen.

2.

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet:

“Wollen Sie, dass der Beschluss des Stadtrates Eschweiler vom 24.04.2002 zur Schließung der Weisweiler Bäder zum 15.05.2002 aufgehoben wird und die Bäder so saniert werden, dass ein dauerhafter Weiterbetrieb von Frei-, Hallenbad und Sauna möglich ist?”

3.

Stimmbezirk sowie Briefstimmbezirk sind das Stadtgebiet der Stadt Eschweiler. Der Abstimmungsraum für den Stimmbezirk befindet sich im Rathaus, Rathausplatz 1, Raum 2; der Briefabstimmungsraum für den Briefstimmbezirk befindet sich im Rathaus, Raum 7.

4.

Während des Abstimmungszeitraumes vom 28. Oktober bis 10. November 2002, wird im Abstimmungsraum mit amtlich zugelassenen elektronischen Wahlgeräten abgestimmt.

5.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

Jeder Abstimmungsberechtigte muss sich im Abstimmungsraum durch einen gültigen Bundespersonalausweis bzw. Reisepass persön-

lich ausweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann der Abstimmungsvorstand einen Abstimmungsberechtigten zurückweisen.

6.

Wer durch Abstimmung per Brief abstimmen will, erhält von der Stadt Eschweiler einen Stimmschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmumschlag, einen amtlichen Stimmbriefumschlag und ein Merkblatt für die Stimmabgabe per Brief. Er muss seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag des Bürgerentscheids (10. November 2002) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief braucht vom Briefstimmabgebenden nicht freigemacht zu werden. Der Stimmbrief kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7.

Jeder Abstimmende hat nur **eine Stimme**. Bei der Abstimmung durch Brief ist durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, welcher Antwort „JA“ oder „NEIN“ die Stimme gelten soll. Bei der Abstimmung im Abstimmungslokal erfolgt die Stimmabgabe durch elektronische Stimmgeräte, auf denen der amtliche Stimmzettel abgebildet ist.

8.

Ungültig sind Stimmen, wenn bei der Stimmabgabe durch Brief der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen JA **und** NEIN angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ob JA oder NEIN gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Abstimmende mit ihnen über die zulässige Bezeichnung JA oder NEIN hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Abstimmende bei JA oder NEIN mehrere Kreuze anbringt oder den Teil eines Kreuzes streicht.

9.

Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung (ab 18.00 Uhr). Während der Abstimmhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Eschweiler, den 07. Oktober 2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Fatmir Ferizi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Lena Ferizi** kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse - Zimmer 233 b, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

dienstags und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an

dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 01.10.2002
In Vertretung

Schulze
Erster Beigeordneter

92

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler

Nach dem Schulpflichtgesetz werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1996 - 30.06.1997 geboren sind, schulpflichtig. Diese Kinder sind für das am 01.08.2003 beginnende Schuljahr zu den nachstehend aufgeführten Anmeldeterminen bei der jeweils zuständigen Grundschule anzumelden. Die zuständigen Grundschulen sind:

- a) die für den jeweiligen Schulbezirk zuständige katholische Grundschule,
- b) die Evangelische Grundschule Eschweiler-Stadtmitte,
- c) die Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler.

Bei den Schulen zu b) und c) handelt es sich um Schulen, die als Schulbezirk jeweils das gesamte Stadtgebiet umfassen.

Die Erziehungsberechtigten der bei der städt. Einwohnermeldeabteilung erfassten schulpflichtig werdenden Kinder haben in den letzten Tagen eine besondere Benachrichtigung über die Anmeldung ihrer Kinder erhalten, aus der die für die jeweilige Wohnung zuständigen Grundschulen ersichtlich sind.

Anmeldetermin: 19.11.2002

Schulart und Anschrift	Anmeldezeiten
-------------------------------	----------------------

a) Kath. Grundschule:

Bergrath, Weierstr. 13 kom. Schulleiterin Frau Gerrads Tel. 505410	nach Terminvereinbarung
---	-------------------------

Bohl, Bohler Str. 92 08.00 - 12.00 Uhr
Schulleiter Herr Leclair und
Tel. 505460 16.00 - 18.00 Uhr

Dürwiß, Konrad- 08.00 - 12.00 Uhr
Adenauer-Str. 18 und
Schulleiter Herr Wolter
Tel. 505210 15.00 - 17.00 Uhr

Eduard-Mörke-Schule nach Terminverein-
Eduard-Mörke-Str. 15 barung
Schulleiter Herr Meuter
Tel. 505510

Kinzweiler, Am Max- 08.00 - 12.00 Uhr
weiher 15 und
Schulleiter Herr Schnitzler
Tel. 505330 17.00 - 18.00 Uhr

Röhe, Erfstr. 38 10.00 - 12.30 Uhr
kom. Schulleiterin und
Frau Koch 14.00 - 17.00 Uhr
Tel. 505160

Röthgen, Karlstr. 40 08.00 - 12.00 Uhr
Schulleiter Herr Koerfer und
Tel. 505130 16.00 - 18.00 Uhr

Stadtmitte, Grüner Weg 3 8.00 - 12.00 Uhr
Schulleiterin und
Frau Norbistrath 14.00 - 19.00 Uhr
Tel. 505530

Stich, Stich 60 08.30 - 14.00 Uhr
Schulleiter Herr Cremer
Tel. 505560

b) Evgl. Grundschule:

Stadtmitte, Jahnstr. 21 08.00 - 12.00 Uhr
Schulleiterin Frau Ganser und
Tel. 506550 16.00 - 18.00 Uhr

c) Gemeinschaftsgrundschule:

Weisweiler, Auf dem 08.00 - 15.00 Uhr
Driesch 28
Schulleiter Herr Schain
Tel. 505230

Zur Anmeldung ist das Familienstammbuch bzw.
eine Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes
oder der Personalausweis mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilen die Leiter der Grundschu-
len sowie die Dienststelle Schulen, Kultur und Sport
der Stadt Eschweiler, Tel. 71220 oder 71570.

Eschweiler, 17.10.2002

Bertram
Bürgermeister

93

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 06.10.2002 ist das

Ratsmitglied Herr Hans-Günter Ehlers
(Sozialdemokratische Partei Deutschlands -
SPD)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschie-
den.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998
(GV NW S. 454) habe ich

Herrn Martin Scholz
Kopfstraße 16
52249 Eschweiler

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger fest-
gestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebie-
tes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Lei-
tung der Parteien und Wählergruppen,
die an der Wahl teilgenommen haben,
sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Ein-
spruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahl-
leiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249
Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzurei-
chen oder mündlich zur Niederschrift zu erklä-
ren.

Eschweiler, 10.10.2002
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

Schulze
Erster Beigeordneter

94

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 06.10.2002 ist das

Ratsmitglied Frau Elisabeth Keupgen
(Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -
SPD)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454) habe ich

Herrn Wilhelm Broschk
Freiherr-vom-Stein-Straße 5
52249 Eschweiler

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 15.10.2002
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Bertram

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat November und Dezember 2002

Dienstag,	05.11.2002, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8, - nichtöffentlich -
Dienstag,	05.11.2002, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7,
Mittwoch,	06.11.2002, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	07.11.2002, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	13.11.2002, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	20.11.2002, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	21.11.2002, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	26.11.2002, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	27.11.2002, 17.30, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	03.12.2002, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Mittwoch,	04.12.2002, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	05.12.2002, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	10.12.2002, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 - nichtöffentlich -
Dienstag,	10.12.2002, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	11.12.2002, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	12.12.2002, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Rathaus, Raum 7

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

95 Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates am 13.11.2002

96 Unterschutzstellung eines Baudenkmals

97 Einziehung einer Teilfläche aus dem städt. Grundstück Straßenparzelle Michelsweg

B) Hinweisbekanntmachung

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung 2002

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
07.11.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

95

Am Mittwoch, 13. November 2002, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder Wilhelm Broschk und Martin Scholz durch den Bürgermeister
- A 4) Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen sowie im EWV-Beirat;
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.10.2002
- A 5) Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;
hier: Antrag der Fraktion B 90/Die GRÜNEN vom 28.10.2002
- A 6) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Schulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in Eschweiler
- A 7) Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2001;
hier: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
Vorlage des Prüfberichtes der BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bonn
- A 8) Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW
- A 9) Mitgliedschaft im „Boerdenpark.de -

Das Städtetz an der Rur, Erft und Inde“;
hier: Mitgliedschaft und Finanzierung

- A 10) Richtlinien über die Gewährung städt. Zuschüsse zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen
- A 11) Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler;
hier: Fassadenprogramm Südliche Innenstadt
- Vergaberichtlinien -
- A 12) Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft;
hier: Erlass einer „Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach §§ 135a-135 c BauGB“

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Planungsangelegenheiten
- B 1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - Burgacker -;
hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages

A) Öffentlicher Teil

- A 13) Planungsangelegenheiten
- A 13.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - Burgacker -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 14) Anfragen und Mitteilungen
- A 14.1 Gründung eines Zweckverbandes StadtRegion Aachen

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 2) Neuordnung der Energiewirtschaft
- Nähere Erläuterungen zum Fusionsablauf -
- B 3) Finanzangelegenheit Koch;
hier: Abschluss von Vereinbarungen

- B 4) VABW;
hier: Änderung der Rechtsform
- B 5) Verwaltung und Bewirtschaftung des
städt. Wohnungsbestandes
- B 6) Benennung eines landwirtschaftlichen
Anwesens
- B 7) Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- B 8) Neustrukturierung des Stadtbetriebes
- B 9) Vergabeangelegenheiten
- B 9.1 Ausführung von Kanal- und Straßen-
bauarbeiten im Rahmen der Kanalsanierung
Kaiserstraße, 2. BA -
Nothberg-, Insel- und Ludwigstraße -
- B 10) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 31.10.2002

Bertram
Bürgermeister

96

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen
(Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste
der Stadt Eschweiler eingetragen :

Grabenstraße 18 Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 162
am 27.08.2002

Eschweiler, den 25.10.2002

Bertram
Bürgermeister

97

Der Bürgermeister

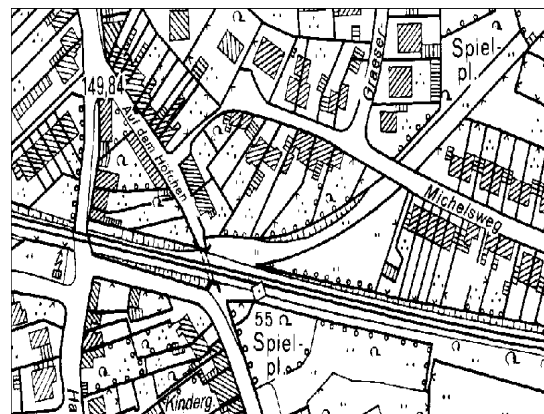
Bekanntmachung vom 28.10.2002

Gegen die Einziehung einer Teilfläche von ca. 55 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 38 Nr. 1036 - Straßenparzelle Michelsweg - auf die in der Bekanntmachung vom 22.07.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 14 vom 25.07.2002 - hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht vorgetragen worden.

Die vorgenannte öffentliche Straßenteilfläche wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) - in der jeweils geltenden Fassung - eingezogen.

Die Straßenteilfläche wird nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Straßenteilfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Stadtplan ist urheberrechtlich geschützt.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438) - in der jeweils geltenden Fassung - zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden - montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 28. Oktober 2002

Bertram
Bürgermeister

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung 2002

Die diesjährige Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung des Kreisgesundheitsamtes Aachen findet am

**19.11.2002
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Gesundheitsamt, Steinstraße 87,
52249 Eschweiler**

statt.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
98	Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain -
99	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II -
100	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr -
101	9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler -
102	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg -
103	Bürgerbeteiligung zur Planung Camp Astrid

B) Hinweisbekanntmachung

Beteiligungsbericht 2001 der Stadt Eschweiler

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
13.11.2002

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

98

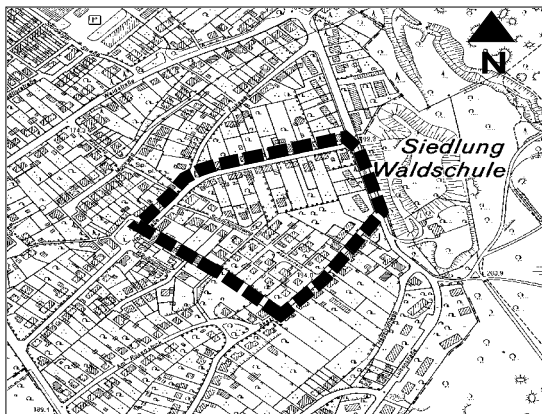
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 19.09.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 den Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Walsiedlung. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 - Aka-

azienhain - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.09.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

99

Der Bürgermeister

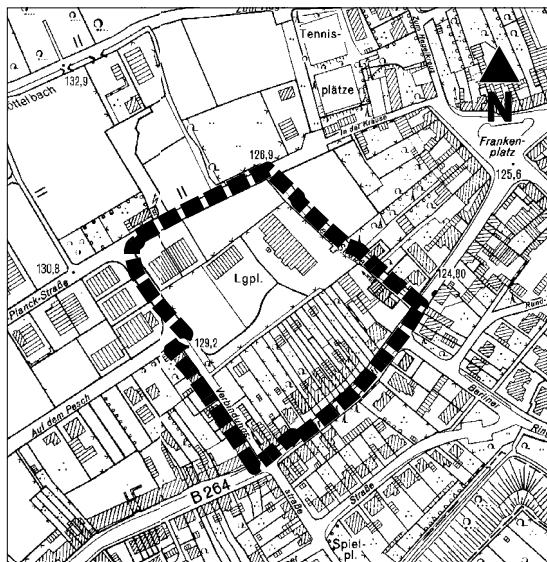
Bekanntmachung vom 19.09.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Weisweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.09.2002

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

100

Der Bürgermeister

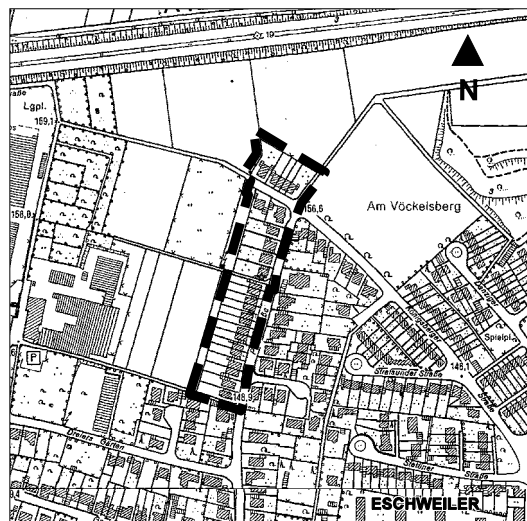
Bekanntmachung vom 19.09.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Eschweiler Innenstadt, westlich der Preyerstraße.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 - Langen Fuhr - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.09.2002

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

101

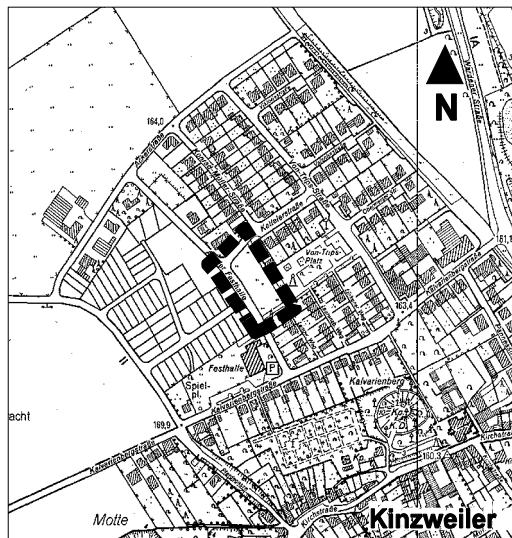
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 19.09.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 - Neu Langweiler - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.09.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

102

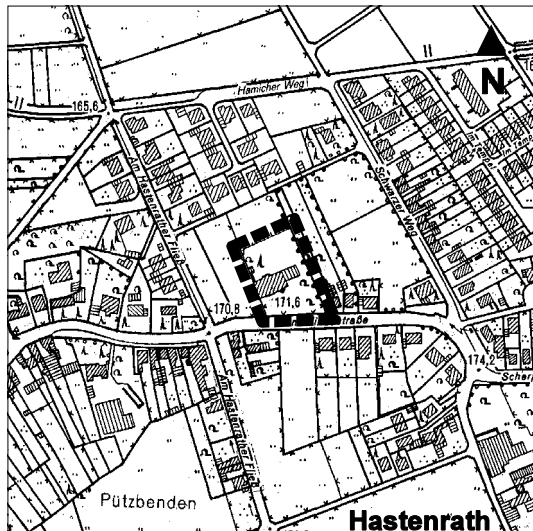
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 19.09.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hastenrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.09.2002
In Vertretung

Erster und Technischer Beigeordneter

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Beteiligungsbericht 2001 der Stadt Eschweiler

103

Entsprechend § 112 (3) GO NRW hat die Stadt Eschweiler einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform privaten Rechts zu erstellen, jährlich fortzuschreiben und jedermann Einsicht zu gestatten.

Der Bürgermeister

Der Beteiligungsbericht 2001 der Stadt Eschweiler liegt an der Information im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1, aus.

Bekanntmachung für die Stadt Stolberg

Bürgerbeteiligung zur Planung Camp Astrid der Stadt Stolberg

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 128 und die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg sowie die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Camp Astrid“ findet

1. die Darlegung über Ziel und Zweck der Planung sowie die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom **20.11.2002 bis 04.12.2002** im Bekanntmachungsbereich der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, vor Zimmer 448 - 451, sowie in den Informationskästen im Foyer des Rathauses der Stadt Stolberg,
2. **die Anhörung der Bürger am Donnerstag, dem 05.12.2002 um 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Stolberg** statt.

Anregungen zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler eingereicht oder schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift im Planungsamt der Stadt Stolberg abgegeben werden.

Zur öffentlichen Veranstaltung am Donnerstag, den 05.12.2002 lädt die Stadt Stolberg herzlich ein.

Eschweiler, 11.11.2002
I.V.

Schulze

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 104 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 -
 Schlangengraben -
- 105 Einziehung von Teilflächen gelegen Ecke
 Sandberg/ Konkordiastraße
- 106 Bürgerentscheid "Pro Bäder Weisweiler" vom
 28.10. bis 10.11.2002 - Feststellung des
 Ergebnisses -

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
19.11.2002

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler
Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

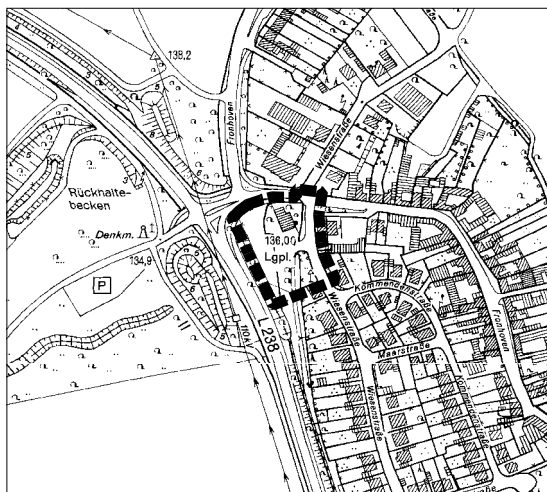
104

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.11.2002 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 27.11.2002 bis 11.12.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen

Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 14.11.2002

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

105

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 08.11.2002

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, aus den städt. Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 43, Nrn. 177 und 578 - gelegen Ecke Sandberg/Konkordiastraße - Teilflächen von ca. 94 qm bzw. 67 qm gem. 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) - in der jeweils geltenden Fassung - einzuziehen.

Bei den vorgenannten Grundstücksflächen handelt es sich um öffentliche Straßenflächen, die als solche nicht mehr benötigt werden.

Nach Abschluss des Einziehungsverfahrens ist der Verkauf der Grundstücksteilflächen vorgesehen.

Die Lage der Grundstücksflächen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Stadtplan ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Grundstücke ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle Bauverwaltung während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 08. November 2002

Bertram
Bürgermeister

Abgegebene Stimmen	3.805
Ja-Stimmen	3.290
Nein-Stimmen	513
Ungültige Stimmen	2

Das notwendige Quorum von 8.664 Stimmen ist nicht erreicht worden. Der Bürgerentscheid ist damit gescheitert und unverbindlich.

Eschweiler, 13.11.2002

Bertram
Bürgermeister

106

Bekanntmachung

**Bürgerentscheid „Pro Bäder Weisweiler“
vom 28.10. bis 10.11.2002**

Feststellung des Ergebnisses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.11.2002 einstimmig das Ergebnis des Bürgerentscheids „Pro Bäder Weisweiler“ wie nachstehend aufgeführt gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler festgestellt.

Im Abstimmungsverzeichnis waren zum Stichtag, 10. November 2002, 43.320 abstimmungsberechtigte Bürger erfasst. Das auf dieser Grundlage zu errechnende notwendige Quorum von 20 % gemäß § 26 Absatz 7 GO NRW betrug 8.664 Stimmen.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 107 Bekanntmachung über die Sitzung des
 Stadtrates am 11.12.2002
- 108 Satzung der Stadt Eschweiler zur Erhebung von
 Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a-135c
 BauGB

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
04.12.2002

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler
Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

107

Am Mittwoch, 11. Dezember 2002, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Verabschiedung und Ehrung der ehemaligen Ratsmitglieder Elisabeth Keupgen und Hans-Günter Ehlers

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil:

- | | |
|--|--|
| <p>A 1) Fragestunde für Einwohner</p> <p>A 2) Genehmigung einer Niederschrift</p> <p>A 3) Gründung der regio it aachen GmbH-Gesellschaft für Informationstechnologie
-Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung -</p> <p>A 4) Zweckverband StädteRegion Aachen
<u>hier:</u> Strategisches Konzept zur Gründung der StädteRegion Aachen
- Beschlussempfehlungen des Konvents vom 17.10.2002 -</p> <p>A 5) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH“</p> <p>A 6) Vertretung der Stadt in der Hauptversammlung der „RW Holding AG“</p> <p>A 7) Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.11.2002</p> <p>A 8) Neubestellung der Trägervertreter in den Räten verschiedener städt. Tageseinrichtungen für Kinder;
<u>hier:</u> Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.10.2002</p> <p>A 9) Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Krankenhausinvestitionsumlage</p> | <p>- Mitfinanzierung eines Rechtsgutachtens -
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -</p> <p>A 10) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000,00 € bei Haushaltsstelle 9.06000.93510/6, Bez.: Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Telefonanlage Rathaus)</p> <p>A 11) Feststellung des Wirtschaftsplanes 2003 für den Stadtbetrieb Eschweiler</p> <p>A 12) Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler III - Gebiet südlich der Talbahn, begrenzt nördlich und westlich durch die Talbahn, östlich durch die Grachtstraße und einer Linie in deren südlicher Verlängerung -</p> <p>A 13) Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler V - Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris -</p> <p>A 14) Musikschulentgelte</p> <p>A 15) Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW)
<u>Bezug:</u> § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW</p> <p>A 16) Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2002</p> <p>A 17) 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</p> |
|--|--|

- A 18) Abfallwirtschaft;
Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 19) 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 20) Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler wegen Wegfall des Vergnügungssteuergesetzes
- A 21) Planungsangelegenheiten
- A 21.1 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker -;
hier: Beitrittsbeschluss
- A 21.2 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 8 + 9 - Vöckelsberg -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Satzungsbeschluss
- A 21.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 22) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 21 Nr. 520 tlw. (In den Hühelner Benden)
- A 23) a) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001
b) Entlastung des Bürgermeisters
- A 24) Anfragen und Mitteilungen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) VABW;
hier: Änderung der Rechtsform
- B 2) Fusion von Versorgungsunternehmen im Kreis Aachen
- B 3) Bildung einer Kreisenergiegesellschaft
- B 4) Finanzangelegenheit Koch;

hier: Abschluss von Vereinbarungen
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -

B 5) Personalangelegenheiten

B 5.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

B 5.2 Gewährung eines Bedienstetendarlehens

B 6) Anfragen und Mitteilungen

B 6.1 Gründung der regio it aachen GmbH-Gesellschaft für Informationstechnologie
- Weitere Vertragswerke -

Eschweiler, den 29.11.2002

Bertram
Bürgermeister

108

**Satzung der Stadt Eschweiler
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
nach §§ 135 a-135 c BauGB
vom 21.11.2002**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Festsetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.11.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB den ausgleichspflichtigen Grundstücken zugeordnet worden sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb, die Anpachtung und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135c Nr. 1 BauGB. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwand ermittelt. Die Kosten für die Entwicklungspflege werden, soweit deren Höhe nicht bekannt ist, geschätzt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB den Ausgleichsmaßnahmen zugeordneten Grundstücke nach dem Verhältnis der für das jeweilige Grundstück zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 Abs. 1 - 4 BauNVO zugrunde gelegt.
- (2) Für sonstige selbstständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.
- (3) Maßgebend für die Definition der Verteilungsfläche ist die Baunutzungsverordnung, die dem Bebauungsplan zugrunde gelegen hat.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

- (1) Für Grundstücke, für die eine Kostenersatzungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig erstattungspflichtig ist (z.B. Eigentumswechsel).
- (3) Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 6

Entstehen der Erstattungspflicht

- (1) Die Ausgleichsmaßnahme ist im Sinne von § 135 a (3) Satz 3 BauGB herge-

stellt, wenn die Ausführung gemäß § 2 (3) erfolgt ist. Die Entwicklungspflege nach den Grundsätzen der Anlage zu dieser Satzung hindert den Abschluss der Maßnahme nicht.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 8

Kostenerstattungs- und Vorauszahlungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungs- und Vorauszahlungspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des jeweiligen Anforderungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers leistungspflichtig.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil leistungspflichtig.
- (4) Mehrere Leistungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Ablösung

Eine Ablösung des Kostenerstattungsbetrages kann im Einzelfall erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrages.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Eschweiler zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 135 c Nr. 1 BauGB

1. Anpflanzung/Aussaat von standortgerechten heimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammlaubbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung nach DIN 18916 sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm, Heistern 150/175 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80 cm hoch, 80/100 cm hoch, 100/150 cm hoch; die Pflanzen müssen den BDB-

Bestimmungen entsprechen

- je 100 qm 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbissschutz)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Arten
- 3.500 Stück je ha., Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbissschutz)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Obstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen
- Verankerung der Gehölze
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 cm
- Einsaat Gras-/Kräutermischung gemäß DIN 18917
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (Verbissschutz)
- Fertigstellungs- und Entwick-

lungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht und Pflanzung nach DIN 18915 und DIN 18916
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut gemäß DIN 18917
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Anlage und Renaturierung von Gewässern

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens einschließlich Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
- ggfls. Abdichtung des Untergrundes einschließlich Materialkosten
- Anpflanzung standortgerechter, heimischer Pflanzen gemäß DIN 18916
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Gewässer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben nach DIN 18918, 19657 und der Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW in der

	jeweils geltenden Fassung		weiterer Maßnahmen
	- Anpflanzung standortgerechter, heimischer Pflanzen gemäß DIN 18916 - Entschlammung einschließlich Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - Erstellen von Zäunen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre		- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten und Beläge - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
3.	<u>Begrünung von baulichen Anlagen</u>	4.2	Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
3.1	Fassadenbegrünung		- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserver-sickerung - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben sowie Bepflanzung solcher Gräben mit standortgerechten, heimischen Pflanzen - Verschließen von Drainagen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
	- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen - eine Pflanze je 2 lfm. - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre	5.	<u>Maßnahmen zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen</u>
3.2	Dachbegrünung	5.1	Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
	- intensive Begrünung von Dachflächen - extensive Begrünung von Dachflächen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre		- Nutzungsaufgabe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
4.	<u>Flächenentsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung</u>	5.2	Umwandlung von Acker in Ruderalflur
4.1	Entsiegelung befestigter Flächen		- ggfls. Abtragen und Abtransport des Oberbodens einschließlich Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
	- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge einschließlich Unterbau und Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - Einbau von Oberboden, Herstellung einer vegetationsfähigen Schicht als Vorbereitung	5.3	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
			- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens einschließlich

Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben

- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern entsprechend DIN 18917
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

d) beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.11.2002

5.4 **Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

Bertram
Bürgermeister

- Nutzungsreduzierung je nach Standort gemäß den Richtlinien der jeweils vorliegenden Landesprogramme, z.B. Mittelgebirgsprogramm, Feuchtwiesenschutzprogramm
- Aushagerung durch Mahd je nach Ertragsleistung ein- bis zweimal pro Jahr und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes oder Beweidung mit Rindern oder Schafen
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Erstellung von Zäunen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 109 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 110 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)
- 111 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 112 Bekanntmachung über ein Planfeststellungsverfahren
- 113 Umbenennung eines landwirtschaftlichen Anwesens
- 114 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW
- 115 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 -

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
19.12.2002

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler
Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

- 117 4. Änderung des Bebauungsplanes E 94 - Hölderlinstraße -
- 118 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker -
- 119 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001
- 120 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 121 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 122 Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW

B) Hinweisbekanntmachung

Richtigstellung

109

7. Nachtragssatzung vom 11.12.2002

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW S. 160 ff.), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von **A b w a s s e r i n G e w ä s s e r** (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566), Gesetze vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) und vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331.), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW S. 439) und durch Arikel 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

1,74 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

Es werden mindestens 30 cbm jährlich je angeschlossenen Grundstück bzw. je Grundstück mit einer abflusslosen Grube berechnet.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,23 Euro.

§ 3

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2002

Bertram
Bürgermeister

110

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober

1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

- 1. Tanzveranstaltungen;
- 2. Striptease - Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
- 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen

4. Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Eschweiler - Fachbereich Steuern - vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Eschweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Eschweiler - Fachbereich Steuern - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt

Eschweiler - Fachbereich Steuern - den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (3) Der Steuersatz beträgt **22,0 v. H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **10. v.H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler - Fachbereich Steuern - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach der Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der

Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **150,00 €**
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **35,00 €**
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **50,00 €**
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **25,00 €**
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **300,00 €.**
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **2,00 Euro**. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7,8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **22 v.H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm

vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2 : Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2002

Bertram
Bürgermeister

111

6. Nachtragssatzung vom 11.12.2002

**zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160 ff.), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebühren-

satzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 beschlossen:

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) **ohne** Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter **163,89 Euro,**
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter **298,87 Euro,**
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter **568,81 Euro,**
- dd) für einen 1,1 cbm Container **2.503,40 Euro,**

b) **mit** Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter **252,37 Euro,**
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter **416,66 Euro,**
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter **745,25 Euro,**
- dd) für einen 1,1 cbm Container **2.679,84 Euro.**

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **176,44 Euro** jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **7,10 Euro** erhoben.

§ 2

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2002

Bertram
Bürgermeister

112

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für

- **den Neubau der Landesstraße 11 (L 11n) - Ortsumgehung Dürwiß - von der B 264/B 264n bis zur L 238 (Hagelkreuz) von Bau-km 0+195,438 bis Bau-km 3+451,446;**
- **die Wiederherstellung der unterbrochenen Dürwißer Straße mit Führung über die L 11n;**
- **den Neubau der Anschlussstelle Eschweiler-Mitte an der BAB A 4**

- **die Verlegung des Dürwißer Fließes
in den Gemarkungen Eschweiler,
Dürwiß, Weisweiler und Lohn im
Kreis Aachen**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - Straßenbau/Straßenverkehr (Planfeststellungsbehörde) vom **15. November 2002 - Az.: 53.3.3.3-2/00 (L 11n)** -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten **Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)** in der Zeit vom 06.01.2003 bis einschließlich 20.01.2003 im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr,

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr und

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Aachen - Karl-Marx-Allee 220, 52066 Aachen** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt. Stattdessen wurden individuelle Schlüsselnummern vergeben. Diese werden den privaten Einwendern bei der

Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gesondert auf einem Beiblatt mitgeteilt.

Eschweiler, 04.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

113

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in seiner Sitzung vom 13.11.2002 das landwirtschaftliche Anwesen des Herrn Christian Esser im Ortsteil Dürwiß - bisher Lindenstraße 51 - in

Lindenhof

zu benennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler 10.12.2002

Bertram
Bürgermeister

114

Bekanntmachung

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2002 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 am 11.12.2002 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 03.12.2002 zugestimmt.

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamts bedient.

In seiner Sitzung am 03.12.2002 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht - unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband - vom 05.11.2002 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozial-

hilfesaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht können als ausgeräumt angesehen werden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der "Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2001" insgesamt vertraulich zu behandeln ist."

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 während der Sprechzeiten

**montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr**

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 13.12.2002

Bertram
Bürgermeister

115

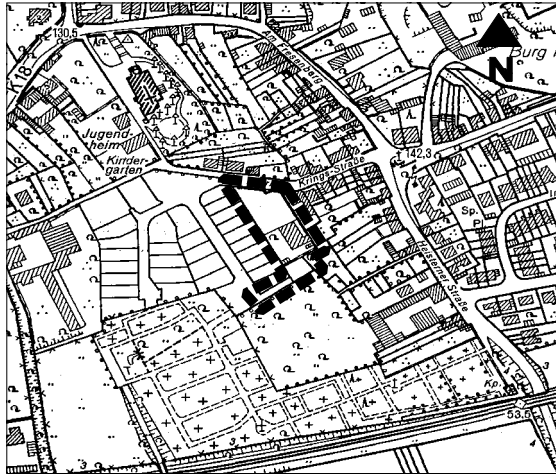
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 12.12.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Nothberg. Die

Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 - Friedhof Nothberg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zzt. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und

das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

116

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

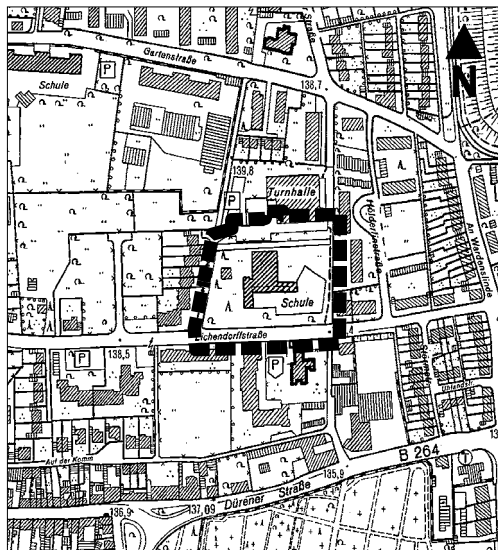
Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.12.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zzt. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde

nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - liegt mit Begründung vom 06.01.2003 - 07.02.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

117

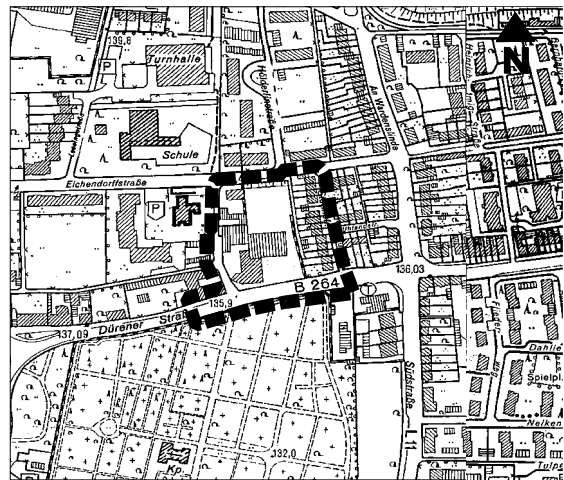
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.12.2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes E 94 - Hölderlinstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zz. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - liegt mit Begründung vom 06.01.2003 - 07.02.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungspla-

nes Nr. E 94 - Hölderlinstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

118

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 17.12.2002

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 20.11.2002, Az.: 35.2.11-14-155/02, die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 18.09.2002 beschlossene 70. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen.

Köln, 20.11.2002

Bezirksregierung Köln

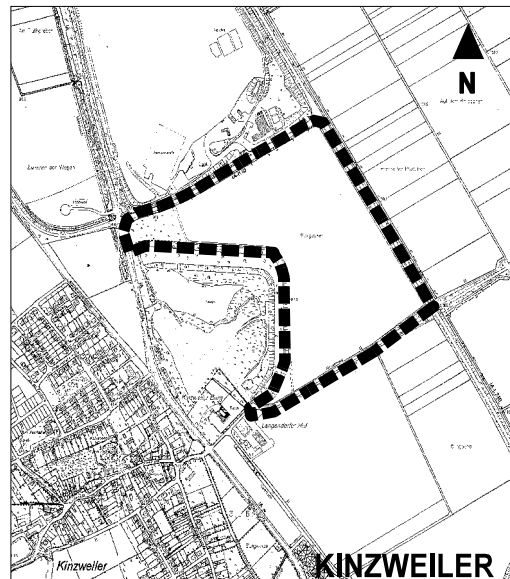
Az.: 35.2.11-14-155/02

Im Auftrag

gez. Kuball

Zur Erfüllung der Auflagen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 einen entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2002

Bertram
Bürgermeister

119

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushalts- ansätze 2001	Einnahmen der Jahresrechnung 2001	darin enthalten: Einnahmereste
	DM	DM	DM
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	178531903	176220010	1624648
Vermögenshaushalt	71754989	65865981	2921490
insgesamt	250286892	242085992	4546138
	Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	178531903	176220010	972908
Vermögenshaushalt	71754989	65865981	7200305
insgesamt	250286892	242085992	8173214

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass die Jahresrechnung 2001 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

vom 02. bis 10. Januar 2003

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 13.12.2002

Bertram
Bürgermeister

120

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 12.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160ff) - § 91 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430). §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Radwege sind selbstständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.

In Fußgängerzonen ist von den Anliegern ein Streifen zwischen der Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne zu reinigen. An den Straßeneinmündungen gilt die fluchtmäßige Verlängerung der Rinne bis zum Schnittpunkt der ankommenden Rinne oder deren Fluchtverlängerung.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Radwege, Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährlich in diesem Sinne sind solche Straßenstellen, die wegen ihrer eigentümlichen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalles auch für den Fall nahe liegt, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten läßt. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, weil das bei Glätte zum Schleudern führen kann, z.B. bei scharfen oder unübersichtlichen oder sonst schwierigen Kurven, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen, Strecken mit auffallender Verkehrsdichte usw..
- In Fußgängerzonen ist die Winterwartung von den Anliegern zwischen der Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne durchzuführen. An den Straßeneinmündungen gilt die fluchtmäßige Verlängerung der ankommenden Rinne oder deren Fluchtverlängerung bis zum Schnittpunkt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Radwege, Gehwege und Fußgängerzonen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Gras, Kehricht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden.
- (2) Die Rad- und Gehwege sind in einer für die jeweilige Benutzung erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Rad- und Gehwege mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen; auftauende Stoffe (Tausalz) sind dort verboten. Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauf folgenden Tag werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandten Grundstücksseite (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Stadt erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich ein-

heitlich 1,35 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3),

- a) für Fußgängerzonen,
 - b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen und
 - c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a), b) und c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 - 3. der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.12.1985 in der Fassung der 17. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler

Einstufung (Straßenart)

- a) Fußgängerzonen
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischflächen, selbstständiger und unselbstständiger Gehweg und selbstständiger Radweg

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Aachener Straße	Eschweiler	c	X	
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 308-316c	Eschweiler	d		X
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 298-298f	Eschweiler	Privatstraße		
Abt-Simons-Straße	Dürwiß	d		X
Ackerstraße	Kinzweiler	d		X
Ahornweg	Dürwiß	d		X
Akazienhain	Eschweiler	d		X
Albertshof	Eschweiler	d		X
Albertstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Albertstraße von Haus Nr. 13 - 15	Eschweiler	d		X
Albrecht-Dürer-Straße	Eschweiler	c	X	
Aldenhovener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Neu Lohn	c	X	
Allensteiner Straße	Eschweiler	d		X
Alsdorfer Straße	Dürwiß	c	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Alte Rodung	Eschweiler	d		X
Alte Ziegelei	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Am Bergamt		d		X
Am Bongert	Dürwiß	d		X
Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Am Burgbusch	St. Jöris	d		X
Am Burgfeld	Eschweiler	d		X
Am Buschend	Weisweiler	d		X
Am Fließ (bisher Wirtschafts- weg) zwischen Broicher Pfad und Weisweiler- straße	Dürwiß	d		X
Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Stra- ße	Dürwiß	Wirtschaftsweg		
Am Fresenberg	Eschweiler	c	X	
Am Ginsterbusch	Eschweiler	d		X
Am Goldberg	Eschweiler	d		X
Am Grünen Winkel	Eschweiler	d		X
Am Hang	Eschweiler	d		X
Am Hastenrather Fließ	Eschweiler	d		X
Am Heinrichsschacht	Eschweiler	d		X
Am Hochhaus	Dürwiß	d		X
Am Hörschberg	Dürwiß	d		X
Am Hof	Hehlrath	d		X
Am Hovener Feld	Weisweiler	d		X
Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Am Kitzberg	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Am Kleekamp	Dürwiß	d		X
Am Klosterhof	St.Jöris	d		X
Am Klosterweiher	St.Jöris	d		X
Am Köhlerpfad	Eschweiler	d		X
Am Kraftwerk	Weisweiler	c	X	
Am Maxweiher	Kinzweiler	d		X
Am Mühlenfeld	Eschweiler	d		X
Am Mühlengraben	Weisweiler	Wirtschaftsweg		
Am Nierchen	Weisweiler	d		X
Am NothbergerHof	Eschweiler	d		X
Am Omerbach	Eschweiler	d		X
Am Pütt	Eschweiler	d		X
Am Riffersbach	Eschweiler	d		X
Am Rodelberg	Dürwiß	d		X
Am Römerberg	Eschweiler	d		X
Am Rosenstock	Eschweiler	d		X
Am Schildchen	Weisweiler	d		X
Am Schlemmerich	Eschweiler	b	X	
Am Schlemmerich Stichstr. zur Sonder- schule	Eschweiler	d		X
Am Schlemmerich Stichstr. zu Haus Nr. 11-13	Eschweiler	d		X
Amselweg	Eschweiler	Privatstraße		
Am Stapel	Eschweiler	Privatstraße		
Am Steinacker	Dürwiß	d		X
Am Steinbüchel	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Am Vogelschuß	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Am Wolfshag	Eschweiler	d		X
An der Burgmauer	Weisweiler	d		X
An der Fahrt	Kinzweiler	d		X
An der Fauch	Hehlrath	d		X
An der Festhalle	Kinzweiler	d		X
An der Glocke	Eschweiler	d		X
An der Waidmühle	Dürwiß	d		X
An der Wasserwiese	Eschweiler	b	X	
An Haus Palant	Weisweiler	Wirtschaftsweg		
Antoniusstraße	Eschweiler	b	X	
An Wardenslinde von Dürener Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
An Wardenslinde ab Gartenstr. östliche Richtung	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Anna-Klöcker-Anlage	Eschweiler	d		x
Ardennestraße	Eschweiler	d		X
Arndtstraße	Eschweiler	d		X
Asternweg	Eschweiler	d		X
Auerbachstraße	Eschweiler	b	X	
Auestraße	Eschweiler	d		X
Auf dem Bend	Dürwiß	d		X
Auf dem Driesch	Weisweiler	d		X
Auf dem Ellerberg	Eschweiler	d		X
Auf dem Felde	Hehlrath	d		X
Auf dem Höfchen	Eschweiler	d		X
Auf dem Hügel	Dürwiß	d		X
Auf dem Pesch	Weisweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Auf den Hufen	Kinzweiler	b	X	
Auf den Hufen Stichstr. nach Norden	Kinzweiler	d		X
Auf der Heide	Weisweiler	d		X
Auf der Heide von Haus-Nr. 33-39	Weisweiler	Privatstraße		
Auf der Heide von Haus-Nr. 41-43	Weisweiler	Privatstraße		
Auf der Komm	Eschweiler	d		X
Auf der Merz	St. Jöris	d		X
August-Bebel-Straße	Kinzweiler	d		X
August-Schmidt-Straße	Dürwiß	d		X
August-Thyssen-Straße	Eschweiler	b	X	
Bachstraße	Weisweiler	d		X
Baptistastraße	Weisweiler	d		X
Barbarastraße	Eschweiler	b	X	
Baumschulenweg	Dürwiß	d		X
Begauer Straße	St. Jöris	d		X
Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Bendemühle	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Bergrather Hof	Eschweiler	Gebäude		
Bergrather Straße	Eschweiler	b	X	
Bergstraße	Weisweiler	d		X
Berliner Ring	Weisweiler	d		X
Bernhard-Letterhaus-Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Birkengangstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Bismarckstraße von Franzstr. bis Langwahn	Eschweiler	d		X
Bismarckstraße von Rosenallee bis Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Bismarckstraße von Rosenallee bis Hompeschstr.	Eschweiler	d		X
Blumenstraße	Weisweiler	d		X
Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Bohler Straße	Eschweiler	b	X	
Bohler Straße von Haus-Nr. 80-86	Eschweiler	d		X
Bongarder Hof	Weisweiler	Gebäude		
Bonhoefferstraße	Dürwiß	d		X
Bonifatiusstraße	Dürwiß	d		X
Bourscheidtstraße	Eschweiler	b	X	
Bovenberg	Eschweiler	Gebäude		
Brauhausstraße	Eschweiler	d		X
Breslauer Straße	Dürwiß	d		X
Brigidastraße	Weisweiler	d		X
Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Brückenstraße	Eschweiler	d		X
Brunnenhof	Eschweiler	d		X
Buchenhof	Hehlrath	Gebäude		
Buchenweg	Dürwiß	d		X
Burgstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Burgstraße von Haus-Nr. 68-70	Eschweiler	Fußweg		
Burgweg	Weisweiler	d		X
Buschfuhrer Hof	Eschweiler	Gebäude		
Buschhof	Eschweiler	Gebäude		
Buschweg	Eschweiler	d		X
Cäcilienstraße	Eschweiler	c	X	
Cäcilienstraße von Nothberger Str. bis Zechenstr.	Eschweiler	b	X	
Cäcilienstraße von Haus-Nr.86-88	Eschweiler	d		X
Carbynstraße	Eschweiler	d		X
Carl-Zeiss-Straße	Weisweiler	c	X	
Dahlienweg	Eschweiler	d		X
Dampfziegelei	Eschweiler	d		X
Danziger Straße	Eschweiler	d		X
Dechant-Deckers-Straße	Eschweiler	b	X	
Dechant-Kirschbaum-Str.	Eschweiler	d		X
Domtalweg	Neu-Lohn	d		X
Dornweißstraße	Dürwiß	d		X
Dreieckstraße von Aachener Str. bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Dreieckstraße von Lotzfeldchen bis Franz-Liszt-Str.	Eschweiler	d		X
Dreieckstraße von Haus-Nr. 52-56	Eschweiler	Privatstraße		
Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Dr. Gilles-Straße	Weisweiler	d		X
Drieschstraße	Eschweiler	d		X
Drimbornshof	Dürwiß	Gebäude		
Drosselweg	Eschweiler	Privatstraße		
Dürener Straße innerhalb Ortsdurchfahrt	Eschweiler Weisweiler	c	X	
Dürener Straße von Jülicher Str. bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Dürener Straße von Haus-Nr.402-408	Eschweiler Weisweiler	Privatstraße		
Dürener Straße von Haus-Nr. 414-428	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße Haus-Nr. 589 a und 589 b	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße nördl. Abzweig (Gummi Mayer)	Eschweiler	b	X	
Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	d		X
Dürwißer Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage	Weisweiler	b		
Duffenter außerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	c		
Eduard-Mörike-Platz	Eschweiler	d		X
Eduard-Mörike-Straße	Eschweiler	d		X
Eduardstraße	Eschweiler	d		X
Eiche	Hehlrath	d		X
Eichendorffstraße	Eschweiler	b	X	
Eichendorffstraße Stichstr. nach Norden	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Eichendorffstraße von Haus-Nr. 39-49	Eschweiler	d		X
Eichenstraße	Dürwiß	d		x
Eifelstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Einhardstraße	Eschweiler	d		X
Eisenbahnstraße	Eschweiler	d		X
Eisenmühlenstraße	Weisweiler	d		X
Ekkehardstraße	Eschweiler	d		x
Elbingerstraße	Eschweiler	d		X
Elektrowerk	Weisweiler	Privatstraße		
Elisabethweg	Eschweiler	Privatstraße		
Englerthsgärten	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Dechant-Deckers-Str. bis Kochsgasse	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Kochsgasse bis Neustraße	Eschweiler	a	X	
Erbericher Straße	Neu-Lohn	d		X
Erfstraße	Eschweiler	d		X
Erikaweg	Eschweiler	d		X
Erlenweg	Dürwiß	d		X
Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	c	X	
Eschenweg	Dürwiß	d		X
Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Feldstraße	Eschweiler	d		X
Feldstraße von Haus-Nr. 3-19	Eschweiler	Privatstraße		

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Filzengraben	Weisweiler	d		X
Finkenweg	Eschweiler	Privatstraße		
Fischerstraße	Eschweiler	d		X
Fliederweg	Eschweiler	d		X
Floraweg	Weisweiler	d		X
Florianweg	Eschweiler	d		X
Frankenplatz	Weisweiler	c	X	
Frankenplatz 8 und 8a	Weisweiler	d		X
Frankenplatz von Haus-Nr. 10-15a	Weisweiler	d		X
Frankenplatz Haus-Nr.9-21	Weisweiler	d		X
Franz-Gessen-Straße	Weisweiler	d		X
Franz-Liszt-Straße	Eschweiler	d		X
Franz-Marc-Straße	Eschweiler	d		X
Franz-Rüth-Straße	Eschweiler	d		x
Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	d		X
Friedensstraße von Jülicher Str. bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Friedensstraße von Gartenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Friedhofsweg	Eschweiler	d		X
Friedrich-Ebert-Straße	Dürwiß	d		X
Friedrichstraße von Haus-Nr. 22-24	Eschweiler	Privatstraße		
Friedrichstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Friedrichstraße Verbindung zum Sebastianusweg	Eschweiler	d		X
Fronhoven	Neu-Lohn	d		X
Fronhovener Straße	Dürwiß	d		X
Fronstraße	Neu-Lohn	d		X
Fuchshofweg	Dürwiß	d		X
Funkengasse	Eschweiler	d		X
Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Gartenstraße von Haus-Nr. 115-149	Eschweiler	d		X
Gasthausstraße	Dürwiß	b	X	
Georgsweg	St.Jöris	d		X
Gerhard-Hauptmann-Straße	Weisweiler	d		X
Gerhard-Meiß-Straße	Kinzweiler	d		x
Glücksburg	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus-Nr.60-62	Eschweiler	d		X
Goerdtsstraße von Haus-Nr. 51-81	Eschweiler	d		X
Goethestraße	Dürwiß	d		X
Goetz-Briefs-Weg	Eschweiler	d		X
Grabenstraße von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Grabenstraße von Marienstr. bis Indestr.	Eschweiler	a	X	
Grachtstraße	Eschweiler	d		X
Graeserstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Gressenicher Mühle	Eschweiler	Gebäude		
Gressenicher Straße	Eschweiler	c	X	
Grüner Weg	Eschweiler	d		X
Grünwaldstraße	Eschweiler	d		X
Grünstraße	Dürwiß	d		X
Gutenbergstraße	Eschweiler	d		X
Hagedornweg	Eschweiler	d		X
Hainbuchenweg	Dürwiß	d		X
Haldenstraße	Weisweiler	d		X
Hamicher Weg	Eschweiler	d		X
Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	d		X
Hans-Leyers-Weg	Weisweiler	d		X
Harbigstraße	Dürwiß	d		X
Harzstraße	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg Stichstr. zu Haus- Nr.52-52c	Eschweiler	Privatstraße		
Hastenrather Weg von Haus-Nr. 89 bis Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Hauptstraße	Weisweiler	c	X	
Haus Palant	Weisweiler	Gebäude		
Hehlrather Straße von Jülicher Str. bis Lotz- feldchen	Eschweiler	b	X	
Hehlrather Str. von Lotzfeldchen bis Grü- newaldstr.	Eschweiler	d		X
Heibachstraße	Eschweiler	b	X	
Heidesiedlung	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Heidestraße	Eschweiler	d		X
Heinrich-Heine-Straße	Dürwiß	d		X
Heinrich-Imig-Straße	Eschweiler	d		X
Heinrichsallee	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg von Haus-Nr. 129 - 137	Eschweiler	Privatstraße		
Heinrichsweg von Haus-Nr. 155 - 163	Eschweiler	Privatstraße		
Heisterner Straße	Eschweiler	b	X	
Heisterner Straße von Haus-Nr. 67 - 89	Eschweiler	d		X
Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	c	x	
Hermann-Löns-Anger	Eschweiler	d		X
Hermann-Löns-Straße	Weisweiler	d		X
Herrenfeldchen	Eschweiler	d		X
Hochbrückerweg	Weisweiler	d		X
Höhenweg	Weisweiler	d		X
Hölderlinstraße	Eschweiler	d		X
Hoeschweg	Eschweiler	d		X
Hofstraße	Eschweiler	d		X
Hohe Straße	Eschweiler	d		X
Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Hospitalgasse	Eschweiler	d		X
Hovener Straße	Weisweiler	d		X
Hovermühle	Eschweiler	Gebäude		
Hubertusstraße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Hüchelner Benden	Weisweiler	d		X
Hüchelner Straße	Eschweiler Weisweiler	c	X	
Hüchelner Straße Stichstr. von Haus-Nr. 174-180	Eschweiler Weisweiler	d		X
Hüttenstraße	Eschweiler	d		X
Hunsrückstraße	Eschweiler	d		X
Huppertzbruch	Eschweiler	d		X
Ichenberg	Eschweiler	d		X
Im Busch	St. Jöris	d		X
Im Eichelkamp	Weisweiler	d		X
Im Felde	Eschweiler	d		X
Im Hag	Eschweiler	d		X
Im Hasselt	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kamp	Eschweiler	d		X
Im Klostergarten	Eschweiler	d		X
Im Korkus	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kuckuck	Eschweiler	d		X
Im Padtkohl	Eschweiler	d		x
Im Römerfeld	Weisweiler	d		X
Im Rott	St.Jöris	d		X
Im Steinbruch	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Stollen	Eschweiler	d		X
Im Tempel	Eschweiler	d		X
Im Wiesenhang	Eschweiler	d		X
Im Winkel	Dürwiß	d		X
In den Benden	Eschweiler	d		X
In den Burgwiesen	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Indepromenade	Eschweiler	d		X
In der Gracht	Weisweiler	d		X
In der Krause	Weisweiler	c	X	
In der Schleh	Eschweiler	d		X
Indestraße	Eschweiler	c	X	
Inselstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße, P & R Parkplatz	Eschweiler	Parkplatz		
Jägerspfad	Eschweiler	b	X	
Jahnstraße	Eschweiler	d		X
Jan-van-Werth-Straße	Neu-Lohn	d		X
Johanna-Neuman-Straße	Eschweiler	d		X
Johannisstraße	Weisweiler	d		X
Josef-Artz-Straße	Eschweiler	b	x	
Josef-Nacken-Weg	Eschweiler	d		X
Josefstraße	Eschweiler	d		X
Jülicher Straße	Eschweiler u. Dürwiß	c	X	
Käthe-Kruse-Straße	Eschweiler	d		X
Käthe-Kollwitz-Straße	Dürwiß	d		X
Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstr. bis L 240	Kinzweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstr. bis Ende	Kinzweiler	d		X
Kambachstraße	Kinzweiler	b	X	
Kantstraße	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Kapellenstraße	Dürwiß	d		X
Kapellenweg	Eschweiler	d		X
Karl-Arnold-Straße	Dürwiß	d		X
Karlstraße	Eschweiler	d		X
Kastanienweg	Dürwiß	d		X
Keerbenden	Eschweiler	d		X
Kettelerstraße	Kinzweiler	d		X
Kiefernweg	Eschweiler	d		X
Killewittchen	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kinzweiler Burg	Kinzweiler	Gebäude		
Kinzweilerstraße	Hehlrath	b	X	
Kinzweilerstraße von Haus-Nr. 18 bis Wendehammer Friedhof	Hehlrath	d		X
Kirchplatz	Neu-Lohn	d		X
Kirchstraße	Kinzweiler	b	X	
Kirchstraße Stichstr. zw. Kirchstraße und Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Klapperstraße	Hehlrath	d		X
Klinkgasse	Weisweiler	d		X
Klosterweg	St. Jöris	d		X
Knappenweg	Dürwiß	d		X
Knippmühle	Eschweiler	d		X
Kochsgasse von Indestr. bis Dürener Straße	Eschweiler	c	X	
Kochsgasse von Englerthstr. bis Indestraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Königsbenden	Eschweiler	b	X	
Königsberger Straße	Eschweiler	d		X
Kolpingstraße	Eschweiler	d		X
Kommendenstraße	Neu-Lohn	d		X
Konkordiasiedlung	Eschweiler	d		X
Konkordiastraße	Eschweiler	d		X
Konkordiaweg	Eschweiler	d		X
Konrad-Adenauer-Straße	Dürwiß	d		X
Konrad-Adenauer-Straße Stichstr. zu Haus-Nr. 18a	Dürwiß	Privatstraße		
Konrad-Müller-Straße	Kinzweiler	d		X
Kopernikusstraße	Weisweiler	d		X
Kopfstraße von Weierstr. bis Feldenendstr.	Eschweiler	b	X	
Kopfstraße von Weierstr. bis Berg-rather Feld	Eschweiler	d		X
Kreuzstraße	Hehlrath	d		X
Kronendriesch	Eschweiler	d		X
Krottshäuser	Eschweiler	d		X
Kunstschacht	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kupfermühlenkamp	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kurt-Schumacher-Straße	Dürwiß	d		X
Kurt-Tucholsky-Straße	Dürwiß	d		X
Lärchenhof	Weisweiler	Gebäude		
Langendorfer Hof	Kinzweiler	Gebäude		
Langendorfer Straße	Neu-Lohn	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Langenerf	Eschweiler	d		X
Langerweher Straße bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Langgasse	Weisweiler	d		X
Langwahn	Eschweiler	c	X	
Langweiler Weg	Kinzweiler	d		X
Laurentiusstraße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Straße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Weg	Kinzweiler	d		X
Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	d		X
Lessingstraße	Eschweiler	d		X
Liebfrauenstraße von Reuleauxstr. bis Jülcher Str.	Eschweiler	b	X	
Liebfrauenstraße von Reuleauxstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Lilienthalstraße	Eschweiler	d		X
Lindenallee	Weisweiler	c	X	
Lindenhof	Dürwiß	Wirtschaftsweg		
Lindenstraße	Dürwiß	d		X
Lohner Hof	Neu-Lohn	Gebäude		
Lohner Straße	Dürwiß	d		X
Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Ludwigstraße	Eschweiler	d		X
Lürkener Straße	Dürwiß	d		X
Lürkener Weg	Kinzweiler	d		X
Luisenstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Maarfeld	Eschweiler	Wirtschaftsweg		

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Maarstraße	Neu-Lohn	d		X
Maasstraße	Eschweiler	d		X
Mariadorfer Straße	Kinzweiler	c	X	
Marie-Juchacz-Straße	Dürwiß	d		X
Marienburger Straße	Eschweiler	d		X
Marienstraße	Eschweiler	d		X
Markt von Wollenweberstr. bis Schnellengasse	Eschweiler	b	X	
Markt von Schnellengasse bis Dürener Str. (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Eschweiler	d		X
Marktstraße	Eschweiler	b	X	
Martin-Luther-Straße	Eschweiler	b	X	
Martinstraße	Dürwiß	d		X
Matthiasweg	Eschweiler	Privatstraße		
Mauerweg	Eschweiler	d		X
Max-Planck-Straße	Weisweiler	b	X	
Merkurstraße	Eschweiler	d		X
Merzbachstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Kinzweiler	d		X
Merzbrück	Eschweiler	Gebäude		
Merzbrücker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	St. Jöris	d		X
Michelsweg	Eschweiler	d		X
Mittelstraße	Eschweiler	d		X
Moltkestraße von Marienstr. bis Kaiserstr.	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Moltkestraße von Kaiserstr. bis Bismarckstr.	Eschweiler	d		X
Moosweg	Eschweiler	d		X
Moselstraße	Eschweiler	d		X
Mozartstraße	Eschweiler	d		X
Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Nelkenweg	Eschweiler	d		X
Neu-Broicher-Hof	Eschweiler	Gebäude		
Neulandhof	Eschweiler	Gebäude		
Neusener Straße	St. Jöris	d		X
Neustraße von Uferstraße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Neustraße von Marienstr. bis Uferstraße	Eschweiler	a	X	
Nickelstraße	Eschweiler	d		X
Nickelstraße von Haus-Nr. 75-125	Eschweiler	d		X
Nierhausener Straße	Hehlrath	d		X
Nordstraße	Eschweiler	d		X
Nothberger Hof	Nothberg	d		X
Nothberger Platz	Eschweiler	d		X
Nothberger Straße	Eschweiler	b	X	
Nothberger Straße von Haus-Nr. 52 bis Wendehammer	Eschweiler	d		X
Oberdorf	Eschweiler	d		X
Obere Mühle	Kinzweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Obermerzer Hof	Hehlrath	Gebäude		
Obermerzer Straße	Kinzweiler	d		X
Oberstraße	Hehlrath	b	X	
Oberstraße von Haus-Nr. 2 - 4a	Hehlrath	d		X
Odilienstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Odilienstraße von Haus-Nr. 51-55	Eschweiler	d		x
Odilienstraße Stichstr. zum Caritasheim	Eschweiler	d		X
Olympiastraße	Weisweiler	d		X
Ostpreußenweg	Eschweiler	d		X
Oststraße	Eschweiler	d		X
Otto-Wels-Straße	Eschweiler	Privatstraße		
Pannesstraße	Kinzweiler	b	X	
Parkstraße von Peter-Paul-Str. bis Dürener Str.	Eschweiler	b	X	
Parkstraße von Peter-Paul-Str. bis Gartenstr.	Eschweiler	d		X
Patternhof	Eschweiler	d		X
Paul-Ernst-Straße	Eschweiler	d		X
Peilsgasse	Eschweiler	b	X	
Peter-Koch-Straße	Kinzweiler	d		x
Peter-Liesen-Straße	Eschweiler	d		X
Peter-Paul-Straße	Eschweiler	b	X	
Pfarrer-Appelrath-Straße	Eschweiler	d		X
Pfarrer-Funk-Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Pfarrer-Hoffmanns-Straße	Weisweiler	d		X
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Eschweiler	Privatstraße		
Pfarrer-Krings-Straße	Eschweiler	d		X
Pferdegasse	Kinzweiler	d		X
Phönixstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Phönixstraße Stichstr. von Haus-Nr. 3-4d	Eschweiler	Privatstraße		
Phönixstraße von Haus-Nr. 98-136	Eschweiler	Privatstraße		
Platanenweg	Dürwiß	d		X
Preyerstraße von Dürener Str. bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Preyerstraße von Gartenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Preyerstraße von Haus-Nr.13-23	Eschweiler	Privatstraße		
Propstei	Eschweiler	Gebäude		
Pümpchen	Eschweiler	d		X
Pützfeldchen	Kinzweiler	d		X
Pützlohner Hof	Neu-Lohn	Gebäude		
Pützlohner Straße	Neu-Lohn	d		X
Pumpe	Eschweiler	c	X	
Quellstraße	Eschweiler	c	X	
Quellstraße von Haus-Nr. 18a-24c	Eschweiler	Privatstraße		
Rathausplatz	Eschweiler	Privatstraße		
Raiffeisenweg	Dürwiß	d		x

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Reigate & Banstead Platz	Eschweiler	Privatstraße		
Reuleauxstraße von Hehlrather Str. bis Liebfrauenstr.	Eschweiler	b	X	
Reuleauxstraße von Liebfrauenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Rhönstraße	Eschweiler	d		X
Ringofen	Eschweiler	d		X
Ringstraße	Neu-Lohn	d		X
Rinkensplatz	Eschweiler	d		X
Robert-Koch-Straße	Dürwiß	d		X
Röher Hütte	Eschweiler	d		X
Röher Straße	Eschweiler	c	X	
Röher Straße von Haus-Nr. 20a - 20f	Eschweiler	d		X
Römerstraße	Dürwiß	b	X	
Römerstraße von Haus-Nr. 55-61	Dürwiß	d		X
Römerstraße von Haus-Nr. 63-69	Dürwiß	d		X
Rößlers Mühle	Weisweiler	Gebäude		
Röthgener Straße	Eschweiler	c	X	
Rosenallee	Eschweiler	b	X	
Rosenstraße	Neu-Lohn	d		X
Rotdornweg	Eschweiler	d		X
Rue de Wattrelos von L240 bis einschl. Auerbachstr.	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Rue de Wattlelos außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Ruhrstraße	Eschweiler	d		X
Rundstraße	Weisweiler	d		X
Saarstraße	Eschweiler	d		X
Sandberg	Eschweiler	d		X
Sandkaulberg	Weisweiler	d		X
Scherpenseeler Straße innerhalb d. geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Scherpenseeler Straße von Haus-Nr. 11b - 21	Eschweiler	d		X
Schillerstraße	Dürwiß	d		X
Schlehdornweg	Eschweiler	d		X
Schlesierweg	Eschweiler	d		X
Schnellengasse	Eschweiler	d		X
Schubbendenweg	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Schubertweg	Eschweiler	d		X
Schützenstraße	Weisweiler	d		X
Schulstraße	Eschweiler	d		X
Schwalbenweg	Eschweiler	Privatstraße		
Schwarzer Weg	Eschweiler	d		X
Schwarzwaldstraße	Hehlrath	d		X
Sebastianusstraße	Dürwiß	d		X
Sebastianusweg	Eschweiler	d		X
Severinstraße	Weisweiler	d		X
Silvesterstraße	Neu-Lohn	d		X
Sofienstraße	Eschweiler	d		X
Spessartstraße	Hehlrath	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Stadionstraße	Weisweiler	d		X
Städtlerstraße	Eschweiler	d		X
Starenweg	Eschweiler	Privatstraße		
Steinkohlenfeld	Eschweiler	d		X
Steinstraße	Eschweiler	b	X	
Steinstraße von Haus-Nr. 39 - 57	Eschweiler	d		X
Sternheimstraße	Eschweiler	d		X
Sterzbusch	Eschweiler	Gebäude		
Stettiner Straße	Eschweiler	d		X
Stich	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße von Haus-Nr. 63-85	Eschweiler	Privatstraße		
Stolberger Straße Seitenarm zur Waldstraße	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffmühle	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffstraße	Eschweiler	d		X
Stormstraße	Eschweiler	d		X
Stralsunder Straße	Eschweiler	d		X
Stresemannstraße	Dürwiß	d		X
Stüfgensweg	Eschweiler	d		X
Südstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Talstraße	Eschweiler	c	X	
Taunusstraße	Eschweiler	d		X
Tannenbergstraße	Weisweiler	d		X
Tannenhof	Dürwiß	Gebäude		

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Theodor-Heuss-Ring	Dürwiß	d		x
Tilsiter Straße	Eschweiler	d		X
Tonbrennerweg	Eschweiler	d		X
Trillersgasse	Eschweiler	d		X
Tulpenweg	Eschweiler	b	X	
Tunnelweg	Eschweiler	d		X
Udelinberg	Nothberg	d		x
Uferstraße	Eschweiler	b	X	
Uhlandstraße	Eschweiler	d		X
Ulmenstraße	Dürwiß	d		X
Valentinstraße	Kinzweiler	d		X
Velauerstraße	Hehlrath	d		X
Vennstraße	Eschweiler	d		X
Verbindungsstraße	Weisweiler	d		X
Vereinsstraße	Eschweiler	d		X
Viktoriastraße	Kinzweiler	d		X
Villeweg	Eschweiler	d		X
Vogesensstraße	Eschweiler	d		X
Volkenrather Straße	Eschweiler	d		X
Vollmühle	Weisweiler	Gebäude		
Von-Bongart-Straße	Eschweiler	d		X
Von-der-Horst-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Harff-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Hatzfeld-Straße	Weisweiler	d		X
Von-Humboldt-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Kleist-Straße	Eschweiler	d		X
Von-Palant-Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Von-Stephan-Straße	Eschweiler	Privatstraße		
Von-Trips-Platz	Kinzweiler	d		X
Von-Trips-Straße	Kinzweiler	d		X
Vulligstraße	Eschweiler	d		X
Waldstraße	Eschweiler	d		X
Wardener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler Hehlrath, Kinzweiler	c	X	
Weierstraße	Eschweiler	b	X	
Weißdornweg	Eschweiler	d		X
Weißer Weg	Weisweiler	d		X
Weisweiler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Dürwiß	b	X	
Weisweiler Straße von Haus-Nr. 33-49	Dürwiß	d		X
Weisweiler Straße von Haus-Nr. 16-22	Dürwiß	d		X
Wenauer Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Wendelinusstraße	Eschweiler	b	X	
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus-Nr. 3f-3g	Eschweiler	d		X
Wendelinusstraße Stichstr. von Haus-Nr. 76a-76d	Eschweiler	d		X
Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weserstraße	Eschweiler	Privatstraße		
Westerwaldstraße	Eschweiler	d		X
Wiesenkoppe	Eschweiler	d		x
Wiesenstraße	Neu-Lohn	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Wilhelm-Dohmen-Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelm-Lexis-Straße	Weisweiler	d		X
Wilhelminenstraße innerhalb der geschl. Ortslage	Eschweiler	c	X	
Wilhelminenstraße von Haus-Nr. 4-14, 16-22, 22c-22d	Eschweiler	d		X
Wilhelm-Prömper-Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelmshöhe	Weisweiler	d		X
Wilhelmstraße	Eschweiler	b	X	
Wilhelmstraße von Haus-Nr. 68a - 68g	Eschweiler	d		X
Wollenweberstraße	Eschweiler	b	X	
Zanderhof	Eschweiler	Gebäude		
Zechenstraße	Eschweiler	c	X	
Zechenstraße Haus-Nr. 1-3	Eschweiler	b	X	
Zehnthofstraße	Dürwiß	d		X
Zentrum	Eschweiler	d		X
Zukunft	Dürwiß	d		X
Zum Blausteinsee	Dürwiß	d		X
Zum Hagelkreuz bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Zum Hagelkreuz Nr. 5 u. 7	Weisweiler	d		X
Zur alten Kirche	Eschweiler	d		X
Zur Bohler Heide	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Radweg entlang Rif-fersbach von Herrenfeldchen bis Bohler Straße	Eschweiler	d		X
Weg vom Am Ginsterbusch bis Hei-destraße	Eschweiler	d		X
Weg von Barbarastra-ße bis Friedrichstra-ße/Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Weg von Eiche bis Auf dem Felde	Hehlrath	d		x
Weg von Eiche bis Velauer Straße	Hehlrath	d		X
Weg von Gartenstraße bis Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Weg von Gasthaus-straße bis Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Weg von Gasthaus-straße bis Nagel-schmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Hofstraße bis Pfarrer-Krings-Straße	Nothberg	d		x
Weg von Hohe Straße bis Am Omerbach (entlangDB)	Eschweiler	d		X
Weg von Jahnstraße bis Steinstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Jülicher Stra-ße bis Nagelschmied-straße	Dürwiß	d		X
Weg von Königsberger Str. in Richtung Gar-tenstraße (Wynandsgäßchen)	Eschweiler	d		X
Weg von Kolpingstra-ße bis Preyerstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)		
Weg von Konrad-Adenauer-Str. bis Nagelschmiedstr.	Dürwiß	d		X
Weg von Moosweg bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Kirchgasse)	Kinzweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstr. (Zentis Gäßchen)	Kinzweiler	d		X
Weg von Nickelstraße bis Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Spessartstraße bis Oberstraße	Hehlrath	d		X
Weg von Talstraße bis Von-der-Horst-Straße	Eschweiler	d		X

121

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW, S. 160 ff), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW, S. 708, 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2785) (BGBl. I, S. 2555), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 - Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis bzw. von einem von ihm beauftragten Dritten nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den sogenannten Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken, allen übrigen Elektro-haushaltsgeräten (weiße Ware) sowie Elektronikschrott (braune Ware);
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Alt-Kühlschränken, Entsorgung von Elektrohaushaltsgeräten sowie Elektronikschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
Gebrauchte Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). In dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden an den betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsor-

gungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW, S. 670), - SGV.NRW 74-.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt bzw. dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine (teilweise) Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bioabfälle insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Aachen vom 03.08.1994 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.03.2002 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße von 240 l und 1,1 cbm.
 - b) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - d) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
 - e) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muß ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.
 - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
 - Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt.
 - Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.
- (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muß ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindest-Abfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewebeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.
 - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen/Institution		je Platz/Beschäftigten/Bett	Liter pro Woche
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	7
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	7
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	7
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15
h)	sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	3
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3

- Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.
- Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindest-Restmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier sowie Ast- und Strauchschnitt sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist
 - a) in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen und/oder
 - b) gebündelt zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf

dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Das Höchstgesamtwicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstgesamtwicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier oder das gebündelte Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
2. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Tage der Abfuhr

sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekanntgegeben.

§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.

§ 17 Sperrige Gegenstände/Sperrgut

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadteigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf Antrag, wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Kühlgeräte, weiße Ware, braune Ware und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut entstehen, haftet der Sperrgutbesitzer.

- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen), Weiße Ware (Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Wäscheschleuder, Wäschetrockner und Mikrowellengeräte)
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche (gerollt), Möbel sowie elektronische Großgeräte wie Fernseher, Videorekorder, Hifi-Anlagen, Staubsauger)

Neben den elektronischen Großgeräten werden auch elektronische Kleingeräte (braune Ware), die nicht zum Sperrgut zählen, wie Toaster, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fön, gesondert abgefahren.

Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.

Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfall-

behältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

- f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wiederverwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997 in der Fassung der 1. und 2. Nachtragssatzung vom 17.12.1998 bzw. 17.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Eschweiler, den 13.12.2002

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN		
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
10309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		ZD
10399	Abfälle a.n.g. (nur Aluminiumoxidschlämme)		ZD
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
10408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
10409	Abfälle von Sand und Ton		ZD
10410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
10411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
10412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		ZD
10413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
10504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		ZD
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
20101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		MVA
20103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ
20104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA
20106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA ZD: nur Mist und Stroh	MVA, KA WA
20107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA
20199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut	MVA, KA WÜ
202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
20202	Abfälle aus tierischem Gewebe		MVA
20203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA
20204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20299	Abfälle a.n.g.		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
20301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA
20302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
20303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA
20304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20399	Abfälle a.n.g.		MVA
204	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
20401	Rübenerde		MVA, ZD
20402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		MVA, ZD
20403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20499	Abfälle a.n.g.		MVA
205	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
20501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20599	Abfälle a.n.g.		MVA
206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
20601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
20603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20699	Abfälle a.n.g.		MVA
207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkohol-freien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
20701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA
20702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA, KA WÜ
20703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA
20704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
20705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
20799	Abfälle a.n.g.		MVA
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
30101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA WÜ

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		MVA, KA WÜ
30199	Abfälle a.n.g.		MVA
303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
30301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA WÜ
30302	Sulfit Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA
30305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA
30307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA
30308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA
30309	Kalkschlammabfälle		MVA
30310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA
30311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA
30399	Abfälle a.n.g.		MVA
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
40101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		MVA
40102	geäschertes Leimleder		MVA
40106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
40107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
40108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA
40109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA
40199	Abfälle a.n.g.		MVA
402	Abfälle aus der Textilindustrie		
40209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA
40210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA
40215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA
40217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA
40220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA
40221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA
40222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA
40299	Abfälle a.n.g.		MVA
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE		
501	Abfälle aus der Erdölraffination		
50103	Bodenschlämme aus Tanks		MVA
50105	verschüttetes Öl		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
50106	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		MVA
50113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		ZD
50199	Abfälle a.n.g.		MVA
506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
50603	andere Teere		MVA
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
50799	Abfälle a.n.g.	nur mineralische Abfälle aus der Gasreinigung	ZD
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
60313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		MVA
60314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA
60315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	nur Zinnstein	ZD
60316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		ZD
613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
61302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA
61303	Industrieruß		MVA, ZD
61304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		ZD
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
70108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZD: nur Carbid Schlamm (Kalkschlamm)	MVA, ZD
70110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
70111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
70112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA
702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
70208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
70213	Kunststoffabfälle		MVA
70299	Abfälle a.n.g.		MVA
703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
70308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
70310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
70599	Abfälle a.n.g.		MVA
706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
70608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
70699	Abfälle a.n.g.		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
80111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA
80113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
80116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA
80117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA
80120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA
80199	Abfälle a.n.g.		MVA
802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
80201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA
80202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		ZD
803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
80312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA
80314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA
80318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA
80399	Abfälle a.n.g.		MVA
804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
80409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA
80411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
80414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
80499	Abfälle a.n.g.		MVA
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
90106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
90107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA
90108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA
90110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA
90199	Abfälle a.n.g.		MVA
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN		
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)		ZD
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		ZD
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		ZD
100104	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		ZD
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		ZD
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		ZD
100117	Filterstäube aus der Mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		ZD
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	nur Kesselstein	ZD
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		ZD
100202	unverarbeitete Schlacke		ZD
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		ZD
100210	Walzzunder		ZD
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		ZD
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
100302	Anodenschrott		MVA
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		MVA
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		MVA
100399	Abfälle a.n.g.		MVA
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
100401	Schlacken aus der Erst- und Zweitschmelze		ZD
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
100808	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
100809	andere Schlacken		ZD
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
100903	Ofenschlacke		ZD
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		ZD
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		ZD
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
101003	Ofenschlacke		ZD
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		ZD
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		ZD
101099	Abfälle a.n.g.	nur Formlehmabfälle	ZD
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
101103	Glasfaserabfall		ZD
101105	Teilchen und Staub		ZD
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		ZD
101114	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA, ZD
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		ZD
101203	Teilchen und Staub		ZD
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		ZD
101299	Abfälle a.n.g.	nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation	ZD
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		ZD
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		ZD
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		ZD
101309	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		ZD
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		ZD
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		ZD
101314	Betonabfälle und Betonschlämme		ZD
101399	Abfälle a.n.g.	nur Gipsschlamm	ZD
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE		
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	nur Aluminiumhydroxid und Eisenhydroxid	ZD
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	ZD: nur Graphitschlamm	MVA, ZD
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		ZD
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA
120112	gebrauchte Wachse und Fette		MVA
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		MVA
120116	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		ZD
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA, ZD
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)		
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)		
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, KA WÜ
150104	Verpackungen aus Metall		MVA, ZD
150105	Verbundverpackungen		MVA
150106	gemischte Verpackungen		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
150107	Verpackungen aus Glas		ZD
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA, ZD
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
160103	Altreifen		MVA
160107	Ölfilter		MVA
160119	Kunststoffe		MVA
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
160212	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	nur Nachtspeicheröfen	ZD
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen		MVA
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		MVA
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
160708	öhlhaltige Abfälle		MVA
1608	Gebrauchte Katalysatoren		
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		MVA
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder Übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.		MVA
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		MVA
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		MVA
161104	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		ZD
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		ZD

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
170101	Beton		ZD
170102	Ziegel		ZD
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		ZD
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		MVA, ZD
1702	Holz, Glas und Kunststoff		
170201	Holz		MVA
170202	Glas		ZD
170203	Kunststoff		MVA
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZD: nur Glasabfälle	MVA, ZD
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA, ZD
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA, ZD
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)		
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		ZD
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		MVA, ZD
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		MVA, ZD
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		MVA, ZD
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält		ZD
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, ZD
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA, ZD
170605	asbesthaltige Baustoffe		ZD
1708	Baustoffe auf Gipsbasis		
170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		ZD
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		ZD
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZD: nur mineralische Fraktion	MVA, ZD
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIER-ÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		MVA
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		MVA, ZD
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA
190802	Sandfangrückstände		MVA, ZD
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		MVA
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA, ZD
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA, ZD
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA, ZD
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191001	Eisen und Stahlabfälle		MVA
191002	NE-Metall-Abfälle		MVA
191004	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101	gebrauchte Filtertone		MVA
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
191201	Papier und Pappe		MVA
191204	Kunststoff und Gummi		MVA
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA
191208	Textilien		MVA
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		MVA, ZD
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA, ZD
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
200101	Papier und Pappe/Karton		MVA
200102	Glas		ZD
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, KA WÜ

Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
200110	Bekleidung		MVA
200111	Textilien		MVA
200125	Speiseöle und -fette		MVA
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA, KA WÜ
200139	Kunststoffe		MVA
200140	Metalle		MVA, ZD
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, KA WA, KA WÜ
200202	Boden und Steine		MVA, ZD
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA
2003	Andere Siedlungsabfälle		
200301	gemischte Siedlungsabfälle	KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion	MVA, KA WÜ
200302	Marktabfälle		MVA, KA WÜ
200303	Straßenkehricht	ZD: nur Maschinenkehricht	MVA, ZD
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA
200307	Sperrmüll		MVA

122

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW - vom 12.12.2002

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S.160ff), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002 S. 160), folgende Satzung beschlossen :

§ 1

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt :

Gebietszone I :

Eschweiler - Zentrum

Gebietszone II :

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III :

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt :

- a) bei Neuvorhaben

für die Gebietszone I

- a) bei reinen Wohngebäuden
b) bei allen anderen Vorhaben

auf 2.500,00 €
auf 3.000,00 €

für die Gebietszone II

auf 1.800,00 €

für die Gebietszone III

keine Ablösung möglich

- b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

- a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht
b) bei allen anderen Vorhaben

auf 1.500,00 €
auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II
für die Gebietszone III

auf 1.000,00 €
auf 775,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 06.06.1976 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.05.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.12.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Straßenverzeichnis der Stadt Eschweiler

Stand: Oktober 2002

EDV Str.Nr.:	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen Wohnbereich	Bezirk
<u>A</u>		
2000	Aachener Straße von Indestr. bis Glücksburg	(Stadtmitte/Röhe) II
2000	Aachener Straße von Glücksburg bis Ende	III
2123	Abt-Simons-Straße	(Dürwiß) III
2071	Ackerstraße	(Kinzweiler) III
2109	Ahornweg	(Dürwiß) III
2002	Akazienhain	(Siedlung Waldschule) III
2003	Albertshof	(Hastenrath) III
2004	Albertstraße von Quellstraße bis Ortsdurchfahrt	(Hastenrath) II
2004	Albertstraße von Ortsdurchfahrt bis Ende	III
2005	Albrecht-Dürer-Straße	(Stadtmitte) II
2119	Aldenhovener Straße	(Fronhoven) III
2006	Allensteiner Straße	(Am Vöckelsberg) II
2110	Alsdorfer Straße	(Hehlrath/Dürwiß) III
2007	Alte Rodung	(Siedlung Waldschule) III
2009	Alte Ziegelei	(Röthgen) III
2081	Am Bergamt	(Pumpe) III
2010	Am Bongert	(Dürwiß) III
2011	Am Buchenwald	(Pumpe) III
2068	Am Burgbusch	(St. Jöris) III
2012	Am Burgfeld	(Röthgen) II
2077	Am Buschend	(Weisweiler) III
2065	Am Fließ	(Dürwiß) III
2013	Am Fresenberg	(Nothberg) II
2014	Am Ginsterbusch	(Siedlung Waldschule) III
2073	Am Goldberg	(Bergrath) II
2015	Am Grünen Winkel	(Stich) III
2016	Am Hang	(Stich) III
2070	Am Hastenrather Fließ	(Hastenrath) III
2142	Am Heinrichsschacht	(Stich) III
2017	Am Hochhaus	(Dürwiß) III
2018	Am Hörschberg	(Dürwiß) III
2019	Am Hof	(Hehlrath) II
2001	Am Hovener Feld	(Weisweiler) III
2020	Am Kalkofen	(Bohl) III
2021	Am Kitzberg	(Stich) III
2022	Am Kleekamp	(Dürwiß) III
2023	Am Klosterhof	(St. Jöris) III
2008	Am Klosterweiher	(St. Jöris) III

2075	Am Köhlerpfad	(Bergrath)	III
2107	Am Kraftwerk	(Weisweiler)	III
2024	Am Maxweiher	(Kinzweiler)	III
2025	Am Mühlenfeld	(Nothberg)	III
2026	Am Mühlengraben	(Weisweiler)	III
2027	Am Nierchen	(Wilhelmshöhe)	III
2028	Am Omerbach	(Nothberg)	III
2029	Am Pütt	(Stich)	III
2030	Am Riffersbach	(Bergrath)	III
2031	Am Rodelberg	(Dürwiß)	III
2032	Am Römerberg	(Röhe)	III
2033	Am Rosenstock	(Siedlung Waldschule)	III
2034	Am Schildchen	(Weisweiler)	III
2035	Am Schlemmerich	(Stich)	III
2036	Amselweg	(Bergrath)	II
2066	Am Stapel	(Stadtmitte)	I
2037	Am Steinacker	(Dürwiß)	III
2038	Am Steinbüchel	(Nothberg)	III
2039	Am Vogelschuß	(Dürwiß)	III
2067	Am Wolfshag	(Volkenrath)	III
2040	An der Burgmauer	(Weisweiler)	III
2041	An der Fahrt	(Kinzweiler)	III
2072	An der Fauch	(Hehlrath)	II
2042	An der Festhalle	(Kinzweiler)	III
2043	An der Glocke	(Stadtmitte)	I
2044	An der Waidmühle	(Dürwiß)	III
2045	An der Wasserwiese	(Eschweiler-Ost)	II
2046	An Haus Palant	(Weisweiler)	III
2453	Anna-Klöcker-Anlage	(Stadtmitte)	I
2047	Antoniusstraße	(Bergrath)	II
2048	An Wardenslinde	(Eschweiler-Ost)	II
2049	Ardenennenstraße	(Bergrath)	III
2050	Arndtstraße	(Stadtmitte)	I
2051	Asternweg	(Eschweiler-Ost)	II
2052	Auerbachstraße	(Stadtmitte)	II
2053	Auestraße	(Pumpe/Aue)	III
2054	Auf dem Bend	(Dürwiß)	III
2055	Auf dem Driesch	(Weisweiler)	III
2056	Auf dem Ellerberg	(Röhe)	III
2057	Auf dem Felde	(Hehlrath)	III
2058	Auf dem Höfchen	(Bergrath)	II
2059	Auf dem Hügel	(Dürwiß)	III
2074	Auf dem Pesch	(Weisweiler)	II
2060	Auf den Hufen	(Kinzweiler)	III
2061	Auf der Heide	(Weisweiler)	III
2062	Auf der Komm	(Stadtmitte)	I
2076	Auf der Merz	(St. Jöris)	III
2079	August-Bebel-Straße	(Hehlrath)	III
2063	August-Schmidt-Straße	(Dürwiß)	III
2064	August-Thyssen-Straße	(Stadtmitte)	II

B

2080	Bachstraße	(Weisweiler)	III
2143	Backsteinweg	(Stich)	III
2082	Baptistastraße	(Wilhelmshöhe)	III
2083	Barbarastraße	(Pumpe)	III
2084	Baumschulenweg	(Dürwiß)	III
2144	Begauer Mühlenweg	(Kinzweiler)	III
2085	Begauer Straße	(St. Jöris)	III

2086	Bendenmühle	(Nothberg)	III
2117	Bergrather Feld	(Bergrath)	III
2092	Bergrather Hof	(Bergrath)	III
2087	Bergrather Straße	(Stadtmitte)	I
2088	Bergstraße	(Wilhelmshöhe)	III
2089	Berliner Ring	(Weisweiler)	III
2090	Bernhard-Letterhaus-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2078	Bertolt-Brecht-Straße	(Dürwiß)	III
2091	Birkengangstraße	(Stadtwald)	III
2093	Bismarckstraße	(Stadtmitte)	I
2094	Blumenstraße	(Weisweiler)	III
2095	Bohler Heide	(Stadtwald)	III
2096	Bohler Straße	(Bohl)	II
2097	Bongarder Hof	(Weisweiler)	III
2098	Bonhoefferstraße	(Dürwiß)	III
2099	Bonifatiusstraße	(Dürwiß)	III
2100	Bourscheidtstraße	(Röthgen)	II
2101	Bovenberg	(Nothberg)	III
2102	Brauhausstraße	(Stadtmitte)	I
2103	Breslauer Straße	(Dürwiß)	III
2104	Brigidastraße	(Weisweiler)	III
2105	Broicher Pfad	(Dürwiß)	III
2106	Brückenstraße	(Nothberg)	III
2118	Brunnenhof	(Stadtmitte)	I
2115	Buchenhof	(Dürwiß)	III
2108	Buchenweg	(Dürwiß)	III
2111	Burgstraße	(Röthgen)	II
2112	Burgweg	(Weisweiler)	III
2116	Buschfuhrer Hof	(Röhe)	III
2113	Buschhof	(Nothberg)	III
2114	Buschweg	(Röthgen)	III

C

2120	Cäcilienstraße	(Nothberg)	II
2121	Carbynstraße	(Stadtmitte)	II
2124	Carl-Zeiss-Straße	(Weisweiler)	III

D

2125	Dahlienweg	(Eschweiler-Ost)	II
2139	Dampfziegelei	(Stich)	III
2126	Danziger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2127	Dechant-Deckers-Straße	(Stadtmitte)	I
2132	Dechant-Kirschbaum-Straße	(Stadtmitte)	II
2138	Domtalweg	(Neu-Lohn)	III
2128	Dornweißstraße	(Dürwiß)	III
2129	Dreieckstraße	(Stadtmitte)	II
2130	Dreiers Gärten	(Stadtmitte)	II
2131	Dr.-Gilles-Straße	(Weisweiler)	II
2133	Drieschstraße	(Stadtmitte)	I
2141	Drimbornshof	(Dürwiß)	III
2134	Drosselweg	(Bergrath)	II
2135	Dürener Straße	(Stadtmitte)	III
	1-139 und 2-122		I
2135	Dürener Straße	(Stadtmitte/Weisweiler)	III
	141-Ende und 166-Ende		II
2140	Dürwißer Kirchweg	(Dürwiß)	III
2136	Dürwißer Straße	(Weisweiler)	III
2137	Duffenter	(Stadtwald)	III

E

2145	Eduard-Mörke-Platz	(Eschweiler-Ost)	II
2146	Eduard-Mörke-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2147	Eduardstraße	(Stich)	III
2148	Eiche	(Hehlrath)	II
2149	Eichendorffstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2150	Eichenstraße	(Dürwiß)	III
2151	Eifelstraße	(Bergrath)	III
2152	Einhardstraße	(Röthgen)	III
2153	Eisenbahnstraße	(Röthgen)	II
2154	Eisenmühlenstraße	(Weisweiler)	III
2155	Ekkehardstraße	(Bergrath)	II
2156	Elbinger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2157	Elektrowerk	(Weisweiler)	III
2158	Elisabethweg	(Pumpe)	III
2166	Englerthsgärten	(Stadtmitte)	II
2159	Englerthstraße	(Stadtmitte)	I
2161	Erbericher Straße	(Neu-Lohn)	III
2162	Erfstraße	(Röhe)	III
2160	Erich-Kästner-Straße	(Dürwiß)	III
2163	Erikaweg	(Siedlung Waldschule)	III
2164	Erlenweg	(Dürwiß)	III
2167	Ernst-Abbe-Straße	(Weisweiler)	III
2165	Eschenweg	(Dürwiß)	III

E

2193	Feldbrandweg	(Stich)	III
2170	Feldenendstraße	(Bergrath)	II
2171	Feldstraße	(Röthgen)	II
2172	Filzengraben	(Weisweiler)	II
2173	Finkenweg	(Bergrath)	II
2174	Fischerstraße	(Röthgen)	II
2175	Fliederweg	(Eschweiler-Ost)	II
2189	Floraweg	(Weisweiler)	III
2192	Florianweg	(Stich)	III
2176	Frankenplatz	(Weisweiler)	II
2177	Franz-Gessen-Straße	(Weisweiler)	III
2178	Franz-Liszt-Straße	(Stadtmitte)	II
2190	Franz-Marc-Straße	(Stadtmitte)	II
2169	Franz-Rüth-Straße	(Stadtmitte)	II
2179	Franzstraße	(Stadtmitte)	I
2180	Freiherr-vom-Stein-Straße	(Dürwiß)	III
2181	Friedensstraße	(Stadtmitte)	II
2182	Friedhofsweg	(Stich)	III
2183	Friedrich-Ebert-Straße	(Dürwiß)	III
2184	Friedrichstraße	(Stich)	III
2185	Fronhoven	(Fronhoven/Neu-Lohn)	
	von Rosenstraße bis		
	Wiesenstraße		II
2185	Fronhoven		
	von Wiesenstraße		
	bis Ende		III
2186	Fronhovener Straße	(Dürwiß)	III
2187	Fronstraße	(Neu-Lohn)	III
2191	Fuchshofweg	(Dürwiß)	III
2188	Funkengasse	(Stadtmitte)	I

G

2200	Gartenstraße	(Stadtmitte)	II
2202	Gasthausstraße	(Dürwiß)	II
2203	Georgsweg	(St. Jöris)	II
2204	Gerhart-Hauptmann-Straße	(Weisweiler)	III
2218	Gerhard-Meiß-Straße	(Kinzweiler)	III
2205	Glücksburg	(Röhe)	III
2206	Goerdtsstraße	(Röhe)	
	von Nickelstraße		
	bis Autobahnbrücke		II
2206	Goerdtsstraße		
	von Autobahnbrücke		
	bis Ende		III
2207	Goethestraße	(Dürwiß)	III
2217	Götz-Briefs-Weg	(Stadtmitte)	II
2208	Grabenstraße	(Stadtmitte)	I
2209	Grachtstraße	(Bergrath)	II
2210	Graeserstraße	(Bergrath)	II
2211	Gressenicher Mühle	(Scherpenseel)	III
2212	Gressenicher Straße	(Hastenrath)	
	von Albertstraße bis		
	Ortsausgang		II
2212	Gressenicher Straße	(Hastenrath)	
	von Ortsausgang		
	bis Ende		III
2213	Grüner Weg	(Stadtmitte)	
	1-27 und 2-22		I
2213	Grüner Weg	(Stadtmitte)	
	24-Ende und 33-Ende		II
2214	Grünwaldstraße	(Stadtmitte)	II
2215	Grünstraße	(Dürwiß)	
	von Jülicher Str. bis		
	Laurenzberger Str.		II
2215	Grünstraße	(Dürwiß)	
	von Laurenzberger Str.		
	bis Ende		III
2216	Gutenbergstraße	(Stadtmitte)	II

H

2256	Hagedornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2253	Hainbuchenweg	(Dürwiß)	III
2220	Haldenstraße	(Wilhelmshöhe)	III
2254	Hamicher Weg	(Hastenrath)	III
2221	Hans-Böckler-Straße	(Dürwiß)	III
2258	Hans-Leyers-Weg	(Weisweiler)	III
2222	Harbigstraße	(Dürwiß)	III
2223	Harzstraße	(Bergrath)	III
2201	Hastenrather Schule	(Hastenrath)	III
2224	Hastenrather Weg	(Bergrath)	
	52-52b, 76-86c, 91-109a		III
2224	Hastenrather Weg	(Bergrath)	
	alle übrigen Haus-Nrn.		II
2225	Hauptstraße	(Weisweiler)	II
2226	Haus Palant	(Weisweiler)	III
2227	Hehlrather Straße	(Stadtmitte)	
	1-57 und 2-42		I
2227	Hehlrather Straße	(Stadtmitte)	
	59-Ende und 44-Ende		II

2228	Heibachstraße	(Bergrath)	II
2229	Heidesiedlung	(Weisweiler)	III
2230	Heidestraße	(Siedlung Waldschule)	III
2231	Heinrich-Heine-Straße	(Dürwiß)	III
2232	Heinrich-Imig-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2233	Heinrichsallee	(Stich)	III
2234	Heinrichsweg	(Röthgen/Stich)	III
2259	Heinrich-von-Berg-Weg	(Röthgen)	III
2235	Heisterner Straße	(Nothberg)	
	von Hühelner Str. bis		
	DB - Unterführung		II
2235	Heisterner Str.	(Nothberg)	
	von DB - Unterführung		
	bis Ende		III
2219	Hermann-Hollerith-Straße	(Weisweiler)	III
2236	Hermann-Löns-Anger	(Stich)	III
2237	Hermann-Löns-Straße	(Weisweiler)	III
2238	Herrenfeldchen	(Bergrath/Bohl)	III
2239	Hochbrückerweg	(Weisweiler)	III
2240	Höhenweg	(Wilhelmshöhe)	III
2241	Hölderlinstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2242	Hoeschweg	(Stich)	III
2243	Hofstraße	(Nothberg)	II
2244	Hohe Straße	(Nothberg)	III
2245	Hompeschstraße	(Stadtmitte)	I
2257	Hospitalgasse	(Stadtmitte)	I
2246	Hovener Straße	(Weisweiler)	III
2247	Hovermühle	(Eschweiler-Ost)	III
2248	Hubertusstraße	(Bergrath)	II
2249	Hühelner Benden	(Hüheln)	III
2250	Hühelner Straße	(Nothberg/Hüheln)	
	von Am Fresenberg bis		
	Ortsdurchfahrt Nothberg und		
	Ortsdurchfahrt Weisweiler		
	bis Wilhelmshöhe		II
2250	Hühelner Straße	(Nothberg/Hüheln)	
	übrige Bereiche		III
2251	Hüttenstraße	(Röthgen)	II
2252	Hunsrückstraße	(Bergrath)	III
2255	Huppertzbruch	(Hastenrath)	III
	I		
2260	Ichenberg	(Röthgen)	III
2261	Im Busch	(St. Jöris)	III
2262	Im Eichelkamp	(Weisweiler)	III
2263	Im Felde	(Bergrath)	III
2264	Im Hag	(Stich)	III
2265	Im Hasselt	(Röhe)	III
2266	Im Kamp	(Röthgen)	II
2267	Im Klostergarten	(Stadtmitte)	II
2268	Im Korkus	(Nothberg)	III
2269	Im Kuckuck	(Hastenrath)	III
2286	Im Padtkohl	(Pumpe)	III
2270	Im Römerfeld	(Hüheln)	III
2271	Im Rott	(St. Jöris)	III
2272	Im Steinbruch	(Nothberg)	III
2273	Im Stollen	(Hastenrath)	III
2285	Im Tempel	(Scherpenseel)	III
2283	Im Wiesenhang	(Hastenrath)	III

2274	Im Winkel	(Dürwiß)	III
2275	In den Benden	(Nothberg)	III
2276	In den Burgwiesen	(Weisweiler)	III
2284	Indepromenade	(Stadtmitte)	I
2277	In der Gracht	(Hücheln)	III
2278	In der Krause	(Weisweiler)	II
2279	In der Schleh	(Nothberg)	III
2280	Indestraße	(Stadtmitte)	
	45-Ende und 4-Ende		I
2280	Indestraße	(Stadtmitte)	
	1-43 und 0		II
2281	Inselstraße	(Stadtmitte)	II
2282	Invalidenstraße	(Röthgen)	II

J

2290	Jägerspfad	(Röthgen/Stich)	III
2291	Jahnstraße	(Stadtmitte)	II
2292	Jan-van-Werth-Straße	(Neu-Lohn)	III
2293	Johanna-Neuman-Straße	(Röthgen)	II
2294	Johannisstraße	(Weisweiler)	II
2298	Josef-Artz-Straße	(Bergrath)	III
2297	Josef-Nacken-Weg	(Stadtmitte)	I
2295	Josefstraße	(Stadtmitte)	I
2296	Jülicher Straße	(Stadtmitte/Dürwiß)	
	von Dürener Str. bis		
	Autobahnbrücke und		
	von Nr. 115 und 128 bis		
	Fronhovener Straße		II
2296	Jülicher Straße	(Stadtmitte/Dürwiß)	
	übrige Bereiche		III

K

2304	Käthe-Kollwitz-Straße	(Dürwiß)	III
2340	Käthe-Kruse-Straße	(Hastenrath)	III
2300	Kaiserstraße	(Stadtmitte)	I
2301	Kalvarienbergstraße	(Kinzweiler)	III
2302	Kambachstraße	(Kinzweiler)	II
2303	Kantstraße	(Weisweiler)	III
2305	Kapellenstraße	(Dürwiß)	III
2306	Kapellenweg	(Scherpenseel)	III
2307	Karl-Arnold-Straße	(Dürwiß)	III
2308	Karlstraße	(Röthgen)	II
2309	Kastanienweg	(Dürwiß)	III
2341	Keerbenden	(Scherpenseel)	III
2310	Kettelerstraße	(Kinzweiler)	III
2311	Kiefernweg	(Siedlung Waldschule)	III
2312	Killewittchen	(Hastenrath)	III
2342	Kinzweiler Burg	(Kinzweiler)	III
2313	Kinzweilerstraße	(Hehlrath)	III
2314	Kirchplatz	(Neu-Lohn)	III
2315	Kirchstraße	(Kinzweiler)	II
2317	Klapperstraße	(Hehlrath)	II
2318	Klinkgasse	(Weisweiler)	II
2319	Klosterweg	(St. Jöris)	III
2320	Knappenweg	(Dürwiß)	III
2321	Knippmühle	(Nothberg)	III
2322	Kochsgasse	(Stadtmitte)	I
2344	Kölner Straße	(Weisweiler)	III

2343	Königsbenden	(Eschweiler-Ost)	II
2323	Königsberger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2324	Kolpingstraße	(Stadtmitte)	
	von Dürener Straße bis		
	Peter-Paul-Straße		I
2324	Kolpingstraße	(Stadtmitte)	
	von Peter-Paul-Straße bis		
	Peter-Liesen-Straße		II
2325	Kommendenstraße	(Neu-Lohn)	III
2327	Konkordiasiedlung	(Stich)	III
2328	Konkordiastraße	(Stich)	III
2329	Konkordiaweg	(Stich)	III
2330	Konrad-Adenauer-Straße	(Dürwiß)	III
2331	Konrad-Müller-Straße	(Kinzweiler)	III
2332	Kopernikusstraße	(Weisweiler)	III
2333	Kopfstraße	(Bergrath)	II
2334	Kreuzstraße	(Hehlrath)	II
2335	Kronendriesch	(Volkenrath)	III
2336	Krottshäuser	(Röhe)	II
2337	Kunstschacht	(Stich)	III
2338	Kupfermühlenkamp	(Röhe)	III
2339	Kurt-Schumacher-Straße	(Dürwiß)	III
2326	Kurt-Tucholsky-Straße	(Dürwiß)	III

L

2350	Lärchenhof	(Hücheln)	III
2374	Langendorfer Hof	(Kinzweiler)	III
2352	Langendorfer Straße	(Neu-Lohn)	III
2375	Langenerf	(Scherpenseel)	III
2353	Langerweher Straße	(Weisweiler)	III
2354	Langgasse	(Weisweiler)	III
2355	Langwahn	(Stadtmitte)	I
2356	Langweilerweg	(Kinzweiler)	III
2357	Laurentiusstraße	(Dürwiß)	III
2359	Laurenzberger Straße	(Dürwiß)	III
2360	Laurenzberger Weg	(Kinzweiler)	III
2351	Lehmkuhlweg	(Stich)	III
2361	Leo-Meuser-Straße	(Neu-Lohn)	III
2362	Lessingstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2363	Liebfrauenstraße	(Stadtmitte)	II
2364	Lilienthalstraße	(Stadtmitte)	I
2365	Lindenallee	(Weisweiler)	II
2366	Lindenstraße	(Dürwiß)	III
2358	Lohner Hof	(Neu-Lohn)	III
2368	Lohner Straße	(Dürwiß)	III
2369	Lotzfeldchen	(Stadtmitte)	II
2370	Ludwigstraße	(Stadtmitte)	II
2371	Lürkener Straße	(Dürwiß)	III
2372	Lürkener Weg	(Kinzweiler)	III
2373	Luisenstraße	(Siedlung Waldschule)	
	von Stolberger Straße		
	bis Waldstraße		II
2373	Luisenstraße		
	von Waldstraße		
	bis Ende		III

M

2398	Maarfeld	(Bergrath)	III
2380	Maarstraße	(Neu-Lohn)	III
2379	Maasstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2411	Mariadorfer Straße	(Kinzweiler)	III
2378	Marie-Juchacz-Straße	(Dürwiß)	III
2381	Marienburger Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2382	Marienstraße	(Stadtmitte)	I
2383	Markt	(Stadtmitte)	I
2384	Marktstraße	(Stadtmitte)	I
2385	Martin-Luther-Straße	(Stadtmitte)	I
2386	Martinstraße	(Dürwiß)	III
2413	Matthias-Stiel-Straße	(Röhe)	III
2387	Matthiasweg	(Stich)	III
2399	Mauerweg	(Stadtmitte)	I
2376	Max-Planck-Straße	(Weisweiler)	II
2388	Merkurstraße	(Stadtmitte)	II
2389	Merzbachstraße	(Kinzweiler)	III
2390	Merzbrück	(Röhe)	III
2391	Merzbrücker Straße	(St. Jöris)	III
2392	Michelsweg	(Bergrath)	II
2393	Mittelstraße	(Röthgen)	II
2394	Moltkestraße	(Stadtmitte)	I
2395	Moosweg	(Siedlung Waldschule)	III
2377	Moselstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2396	Mozartstraße	(Stadtmitte)	II
2397	Mühlenweg	(Kinzweiler)	III

N

2410	Nagelschmiedstraße	(Dürwiß)	III
2400	Nelkenweg	(Eschweiler-Ost)	II
2409	Neu-Broicher-Hof	(Dürwiß)	III
2408	Neulandhof	(Röhe)	III
2401	Neusener Straße	(St. Jöris)	II
2402	Neustraße	(Stadtmitte)	I
2403	Nickelstraße	(Röhe)	II
2404	Nierhausener Straße	(Hehlrath)	II
2405	Nordstraße	(Stadtmitte)	I
2412	Nothberger Hof	(Nothberg)	II
2406	Nothberger Platz	(Nothberg)	II
2407	Nothberger Straße	(Stadtmitte)	II

O

2415	Oberdorf	(Röthgen)	III
2424	Obere Mühle	(Kinzweiler)	III
2416	Obermerzer Hof	(Dürwiß)	III
2417	Obermerzer Straße	(Kinzweiler)	III
2418	Oberstraße	(Hehlrath)	II
2419	Odilienstraße	(Röthgen)	
	von Röthgener Straße bis Steinstraße		II
2419	Odilienstraße	(Röthgen)	
	von Steinstraße bis Röher Straße		III
2420	Olympiastraße	(Wilhelmshöhe)	III
2421	Ostpreußenweg	(Volkenrath)	III
2422	Oststraße	(Eschweiler-Ost)	II

2423	Otto-Wels-Straße	(Stadtmitte)	I
<u>P</u>			
2430	Pannesstraße	(Kinzweiler)	III
2431	Parkstraße	(Stadtmitte)	II
2432	Patternhof	(Stadtmitte)	I
	1, 3 und 4		
2432	Patternhof	(Stadtmitte)	II
	5-Ende und 6-Ende		
2450	Paul-Ernst-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2433	Peilsgasse	(Stadtmitte)	I
2454	Peter-Koch-Straße	(Kinzweiler)	III
2434	Peter-Liesen-Straße	(Stadtmitte)	II
2435	Peter-Paul-Straße	(Stadtmitte)	I
2451	Pfarrer-Appelrath-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2452	Pfarrer-Bringmann-Platz	(Dürwiß)	III
2436	Pfarrer-Funk-Straße	(Hastenrath)	II
2437	Pfarrer-Hoffmans-Straße	(Weisweiler)	III
2438	Pfarrer-Kleinermanns-Straße	(Bergrath)	II
2439	Pfarrer-Krings-Straße	(Nothberg)	III
2440	Pferdegasse	(Kinzweiler)	III
2441	Phönixstraße	(Pumpe/Aue)	II
	von Pumpe bis Indebrücke		
2441	Phönixstraße	(Pumpe/Aue)	III
	Übrige Bereiche		
2449	Platanenweg	(Dürwiß)	III
2442	Preyerstraße	(Stadtmitte)	I
	von Dürener Straße bis		
	Peter-Paul-Straße		
2442	Preyerstraße	(Stadtmitte)	II
	von Peter-Paul-Straße		
	bis Ende		
2443	Propstei	(Röhe)	III
2444	Pümpchen	(Stich)	III
2445	Pützfeldchen	(Kinzweiler)	III
2446	Pützlohner Hof	(Neu-Lohn)	III
2447	Pützlohner Straße	(Neu-Lohn)	III
2448	Pumpe	(Pumpe)	II
<u>Q</u>			
2460	Quellstraße	(Hastenrath)	II
<u>R</u>			
2485	Raiffeisenweg	(Dürwiß)	III
2480	Rathausplatz	(Stadtmitte)	I
2484	Reigate & Banstead-Platz	(Röthgen)	II
2465	Reuleauxstraße	(Stadtmitte)	II
2481	Rhönstraße	(Bohl)	III
2482	Ringofen	(Stich)	III
2467	Ringstraße	(Neu-Lohn)	III
2468	Rinkensplatz	(Röhe)	II
2469	Robert-Koch-Straße	(Dürwiß)	III
2470	Röher Hütte	(Röhe)	III
2471	Röher Straße	(Röhe)	II
	von Aachener Str. bis		
	Odilienstr.		
2471	Röher Straße	(Röhe)	

	von Odilienstraße bis		
	Phönixstraße		III
2473	Römerstraße	(Dürwiß)	III
2474	Rößlers Mühle	(Weisweiler)	III
2475	Röthgener Straße	(Röthgen)	II
2476	Rosenallee	(Stadtmitte)	I
2477	Rosenstraße	(Neu-Lohn)	III
2472	Rotdornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2483	Rue de Wattrelos	(Röhe/Hehlrath/Kinzw.)	
	11-Ende und 8-Ende		II
2483	Rue de Wattrelos	(Röhe/Hehlrath/Kinzw.)	
	Bereiche L238n und L 240		III
2478	Ruhrstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2479	Rundstraße	(Weisweiler)	III
<u>S</u>			
2490	Saarstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2491	Sandberg	(Stich)	III
2525	Sandkaulberg	(Weisweiler)	III
2492	Scherpenseeler Straße	(Scherpenseel)	
	von Wendelinusstraße bis		
	Ortsausgang		II
2492	Scherpenseeler Straße	(Scherpenseel)	
	von Ortsausgang		
	bis Ende		III
2493	Schillerstraße	(Dürwiß)	III
2523	Schlehdornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2494	Schlesierweg	(Volkenrath)	III
2495	Schnellengasse	(Stadtmitte)	I
2522	Schubbendenweg	(Röhe)	III
2496	Schubertweg	(Stadtmitte)	II
2497	Schützenstraße	(Weisweiler)	III
2498	Schulstraße	(Röhe)	III
2499	Schwalbenweg	(Bergrath)	II
2500	Schwarzer Weg	(Hastenrath)	III
2501	Schwarzwaldstraße	(Hehlrath)	III
2502	Sebastianusstraße	(Dürwiß)	III
2503	Sebastianusweg	(Pumpe)	III
2504	Severinstraße	(Weisweiler)	II
2505	Silvesterstraße	(Neu-Lohn)	III
2506	Sofienstraße	(Stich)	III
2507	Spessartstraße	(Hehlrath)	III
2508	Stadionstraße	(Hücheln)	III
2527	Städtlerstraße	(Pumpe)	III
2509	Starenweg	(Bergrath)	II
2526	Steinkohlenfeld	(Pumpe)	III
2510	Steinstraße	(Stadtmitte)	II
2524	Sternheimstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2511	Sterzbusch	(Röhe)	III
2512	Stettiner Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2513	Stich	(Stich)	II
2514	Stolberger Straße	(Pumpe)	II
2515	Stoltenhoffmühle	(Stadtmitte)	II
2516	Stoltenhoffstraße	(Röhe)	
	von Aachener Straße bis		
	Indebrücke		II
2516	Stoltenhoffstraße	(Röhe)	
	von Indebrücke bis		
	Odilienstraße		III

2517	Stormstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2518	Stralsunder Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2519	Stresemannstraße	(Dürwiß)	III
2520	Stüfgensweg	(Bohl)	III
2521	Südstraße	(Eschweiler-Ost)	II

I

2530	Talstraße	(Röthgen)	II
2531	Tannenbergstraße	(Wilhelmshöhe)	III
2529	Tannenhof-Dürwiß	(Dürwiß)	III
2536	Taunusstraße	(Bergrath)	III
2528	Theodor-Heuss-Ring	(Dürwiß)	III
2532	Tilsiter Straße	(Am Vöckelsberg)	II
2537	Tonbrennerweg	(Stich)	III
2533	Trillersgasse	(Stadtmitte)	I
2534	Tulpenweg	(Eschweiler-Ost)	II
2535	Tunnelweg	(Röthgen)	II

U

2538	Udelinberg	(Nothberg)	III
2540	Uferstraße	(Stadtmitte)	I
2541	Umlandstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2542	Ulmenstraße	(Dürwiß)	III

V

2550	Valentinstraße	(Kinzweiler)	III
2551	Velauer Straße	(Hehlrath)	II
2552	Vennstraße	(Bergrath)	III
2553	Verbindungsstraße	(Weisweiler)	III
2554	Vereinsstraße	(Röthgen)	II
2555	Viktoriastraße	(Kinzweiler)	III
2570	Villeweg	(Bergrath)	III
2556	Vogesenstraße	(Bergrath)	III
2557	Volkenrather Straße	(Volkenrath)	III
2558	Vollmühle	(Weisweiler)	III
2559	Von-Bongart-Straße	(Nothberg)	III
2560	Von-der-Horst-Straße	(Röthgen)	II
2561	Von-Harff-Straße	(Röthgen)	II
2562	Von-Hatzfeld-Straße	(Weisweiler)	III
2563	Von-Humboldt-Straße	(Stadtmitte)	II
2564	Von-Kleist-Straße	(Eschweiler-Ost)	II
2565	Von-Palant-Straße	(Nothberg)	III
2566	Von-Stephan-Straße	(Stadtmitte)	II
2569	Von-Trips-Platz	(Kinzweiler)	III
2567	Von-Trips-Straße	(Kinzweiler)	III
2568	Vulligstraße	(Stadtmitte)	II

W

2580	Waldstraße	(Siedlung Waldschule)	III
2579	Wardener Straße	(Röhe/Hehlrath/Kinzw.)	III
2581	Weierstraße	(Bergrath)	II
2594	Weißdornweg	(Siedlung Waldschule)	III
2582	Weißer Weg	(Wilhelmshöhe)	III
2583	Weisweilerstraße	(Dürwiß)	III
2596	Wenauer Straße	(Hücheln)	III
2584	Wendelinusstraße	(Hastenrath)	

	von Quellstraße bis		
	Am Hastenrather Fließ		II
2584	Wendelinusstraße von		
	Am Hastenrather Fließ		
	bis Ende		III
2585	Werdenstraße	(Röhe)	III
2592	Weserstraße	(Eschweiler-Ost)	II
2593	Westerwaldstraße	(Hehlrath)	III
2599	Wiesenkoppe	(Hastenrath)	III
2586	Wiesenstraße	(Neu-Lohn)	III
2595	Wilhelm-Dohmen-Straße	(Dürwiß)	III
2587	Wilhelminenstraße	(Stich)	III
2597	Wilhelm-Lexis-Straße	(Weisweiler)	III
2588	Wilhelm-Proemper-Straße	(Dürwiß)	III
2589	Wilhelmshöhe	(Hücheln/Wilhelmshöhe)	III
2590	Wilhelmstraße	(Röthgen/Bergrath)	II
2591	Wollenweberstraße	(Stadtmitte)	I
2598	Wültgensstraße	(Kinzweiler)	III
	<u>Z</u>		
2607	Zanderhof	(Bergrath)	III
2600	Zechenstraße	(Bergrath/Nothberg)	II
2601	Zehnthofstraße	(Dürwiß)	III
2602	Zentrum	(Stich)	III
2612	Ziegelberg	(Stich)	III
2611	Zieglerstraße	(Stich)	III
2604	Zukunft	(Dürwiß)	III
2610	Zum Blaustein-See	(Dürwiß)	III
2605	Zum Hagelkreuz	(Weisweiler)	III
2608	Zur Alten Kirche	(Nothberg)	III
2606	Zur Bohler Heide	(Bohl)	III

Richtigstellung

Im Amtsblatt der Stadt Eschweiler, Ausgabe Nr. 26 vom 04.12.2002 wurde unter der Nr. 108 die „Satzung der Stadt Eschweiler zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB vom 21.11.2002“ veröffentlicht. Irrtümlicherweise wurde hier als Datum der Beschlussfassung des Rates der Stadt Eschweiler der 13.11.10.2002 angegeben. Korrekterweise hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am **13.11.2002** die oben angeführte Satzung beschlossen.